



SFCR

Bericht über die Solvabilität und
Finanzlage 2021

Debeka

Allgemeine Versicherung AG

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Stichtag 31. Dezember 2021

Debeka

Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Sitz Koblenz am Rhein

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz HRB 2300

www.debeka.de
unternehmenskommunikation@debeka.de

Wichtige Kennzahlen

	2021	2020
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen	nein	nein
Anwendung der Volatilitätsanpassung	nein	nein
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung in TEUR	1.713.900	1.588.525
Solvabilitätskapitalanforderung in TEUR	524.183	438.471
SCR-Bedeckungsquote in %	327,0	362,3
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung in TEUR	1.713.900	1.588.525
Mindestkapitalanforderung in TEUR	139.956	135.348
MCR-Bedeckungsquote in %	1.224,6	1.173,7

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Der vorliegende Bericht kann zukunftsgerichtete Aussagen wie Erwartungen und Prognosen enthalten. Diese basieren auf den Informationen, die uns zum Redaktionsschluss vorlagen, und sind mit bekannten und unbekanntem Risiken sowie Ungewissheiten verbunden. Das kann dazu führen, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse und Entwicklungen von den hier getroffenen Aussagen abweichen.

Vorgehen beim Runden von Werten

Die Darstellung monetärer Werte erfolgt in Tausend Euro. Hierfür wurden die einzelnen Werte kaufmännisch gerundet. Dadurch können sich insbesondere bei der Darstellung von Summen rundungsbedingte Abweichungen ergeben, da die Summen mit genauen Werten berechnet und erst anschließend gerundet werden. Bei Prozentwerten wird analog verfahren.

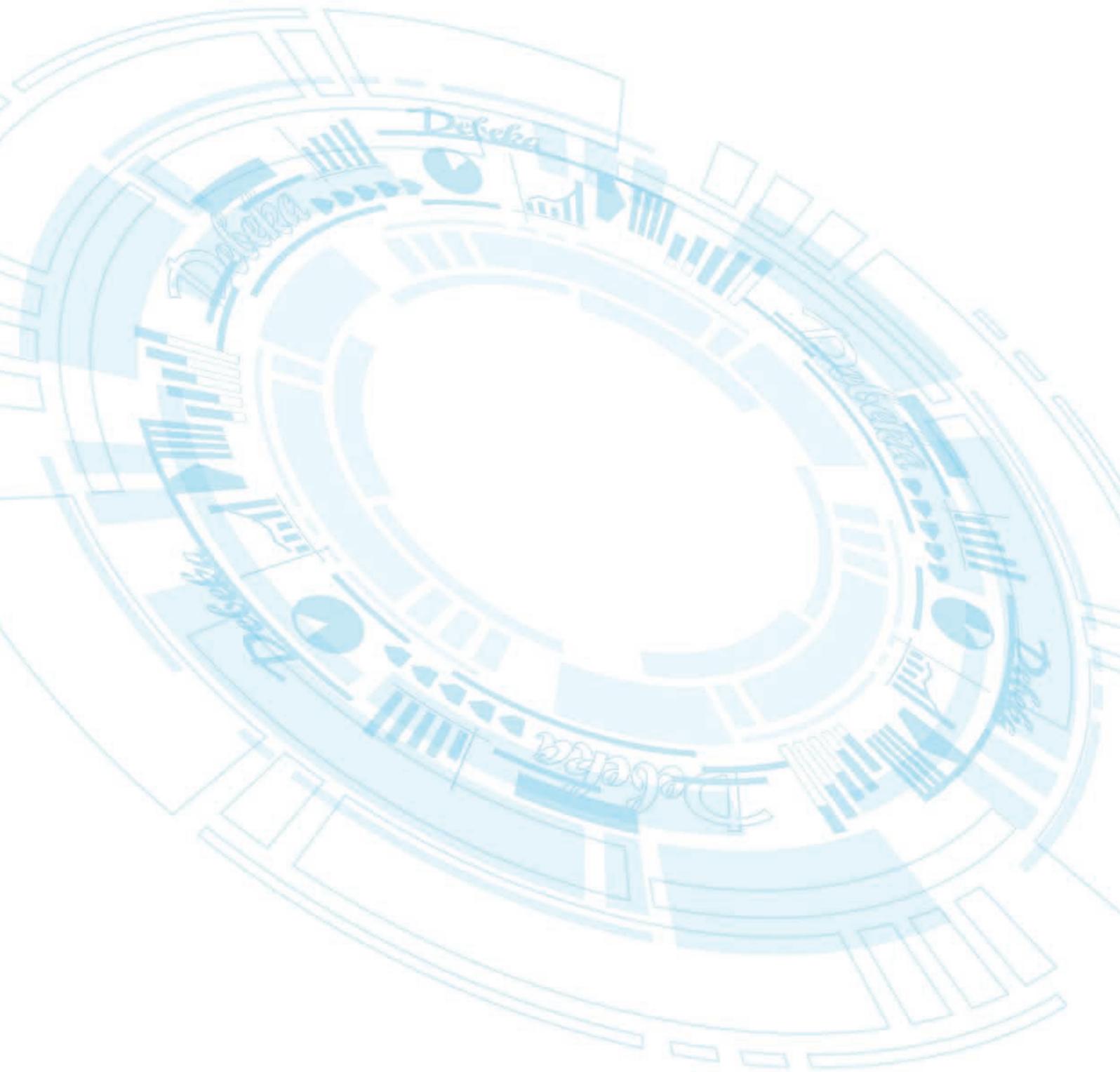
Allgemeine Hinweise

Soweit im Bericht für natürliche Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Die Angaben beziehen sich selbstverständlich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Der Bericht wurde zum 8. April 2022 durch den Vorstand genehmigt.

Zusammenfassung	5
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	8
A.1 Geschäftstätigkeit	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	12
A.3 Anlageergebnis	17
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	18
A.5 Sonstige Angaben	18
B Governance-System	19
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	20
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	27
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	29
B.4 Internes Kontrollsystem	34
B.5 Funktion der internen Revision	35
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	37
B.7 Outsourcing	38
B.8 Sonstige Angaben	39
C Risikoprofil	40
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	42
C.2 Marktrisiko	48
C.3 Kreditrisiko	56
C.4 Liquiditätsrisiko	56
C.5 Operationelles Risiko	58
C.6 Andere wesentliche Risiken	59
C.7 Sonstige Angaben	61
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	62
D.1 Vermögenswerte	63
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	66
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	74
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	76
D.5 Sonstige Angaben	77
E Kapitalmanagement	78
E.1 Eigenmittel	79
E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	80
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	82
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	82
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung	82
E.6 Sonstige Angaben	82
Abkürzungsverzeichnis	83
Glossar	85
Quantitative Reporting Templates	89

Zusammenfassung



Zusammenfassung

Der vorliegende SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben. Sein Aufbau ist konform mit dem in der DVO vorgegebenen Gliederungsschema und deckt die aufsichtsrechtlich geforderten Inhalte von Solvency II ab.

Die Debeka Allgemeine Versicherung AG ist der Schaden- und Unfallversicherer der Debeka-Unternehmensgruppe mit Geschäftsgebiet in der Bundesrepublik Deutschland. Im Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Unfall-, Haftpflicht-, Sach-, Rechtsschutz-, Kraftfahrt- und Reiseversicherung.

Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2021 werden in Kapitel A dargestellt. Hierbei handelt es sich neben allgemeinen Informationen und Kennzahlen zur Geschäftstätigkeit um Informationen zum Anlageergebnis und zum versicherungstechnischen Ergebnis auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Des Weiteren erfolgen Angaben zur Stellung der Debeka Allgemeinen Versicherung innerhalb des Gleichordnungskonzerns einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Geschäftsbereiche. Zusammenfassend konnte die positive Geschäftsentwicklung der Debeka Allgemeinen Versicherung auch im Berichtsjahr fortgesetzt werden. Die verdienten Beiträge f. e. R. stiegen auf 1.067.781 (Vorjahr: 1.028.110) Tausend Euro. Das entspricht einem Plus von 3,9 % gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt betreut die Debeka Allgemeine Versicherung durch die Ausweitung der Bestände über 6,7 Millionen Verträge. Das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. von 223.875 (Vorjahr: 209.575) Tausend Euro wurde u. a. durch Naturgefahrenereignisse, insbesondere durch die Flutkatastrophe im Juli 2021, und durch den Anstieg der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb beeinflusst und liegt dennoch über dem Niveau des Vorjahres. Hintergrund sind vor allem die gestiegenen Beitragseinnahmen. Das Kapitalanlageergebnis verringerte sich auf 50.968 (Vorjahr: 54.207) Tausend Euro. Hieraus resultierte eine Nettoverzinsung von 2,1 % (Vorjahr: 2,4 %). Das sonstige Ergebnis ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Dabei wird der Anstieg der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag infolge höherer Körperschaft- und Gewerbesteueraufwendungen durch die rückläufigen sonstigen Aufwendungen aufgrund reduzierter Zuführungen für sonstige Rückstellungen überkompensiert.

Das Jahr 2021 war vor allem durch die Corona-Pandemie geprägt. Dennoch konnte sich die deutsche Wirtschaft im Vergleich zum Vorjahr wieder erholen. Die Wirtschaftsleistung konnte das Vorkrisenniveau jedoch noch nicht wieder erreichen. Die voranschreitende Impfkampagne und neue Medikamente sorgen dafür, dass die Hoffnung auf eine baldige Kontrolle der Pandemie und damit auf ein Ende wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und humanitärer Unsicherheiten besteht. Durch die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die Betriebsfähigkeit der Debeka zu jeder Zeit gewährleistet ist und dass alle Unternehmen der Debeka ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten können. Die langfristigen Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung, das Neugeschäft und den Geschäftsbetrieb der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie die damit verbundenen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hängen vom weiteren Verlauf der Pandemie ab. Bisher aber hatte die Corona-Krise noch keinen spürbar negativen Einfluss auf die Entwicklung der Debeka Allgemeinen Versicherung. Der Kriegsausbruch in der Ukraine sorgt für Unsicherheiten am Kapitalmarkt. In den Kapitalanlagen der Debeka Allgemeinen Versicherung liegt kein größeres Exposure gegenüber den Risikoländern Russland, Ukraine oder Belarus vor. Eine Abschätzung der Gesamtfolgen auf das Portfolio lässt sich zum heutigen Stand nicht abschließend feststellen.

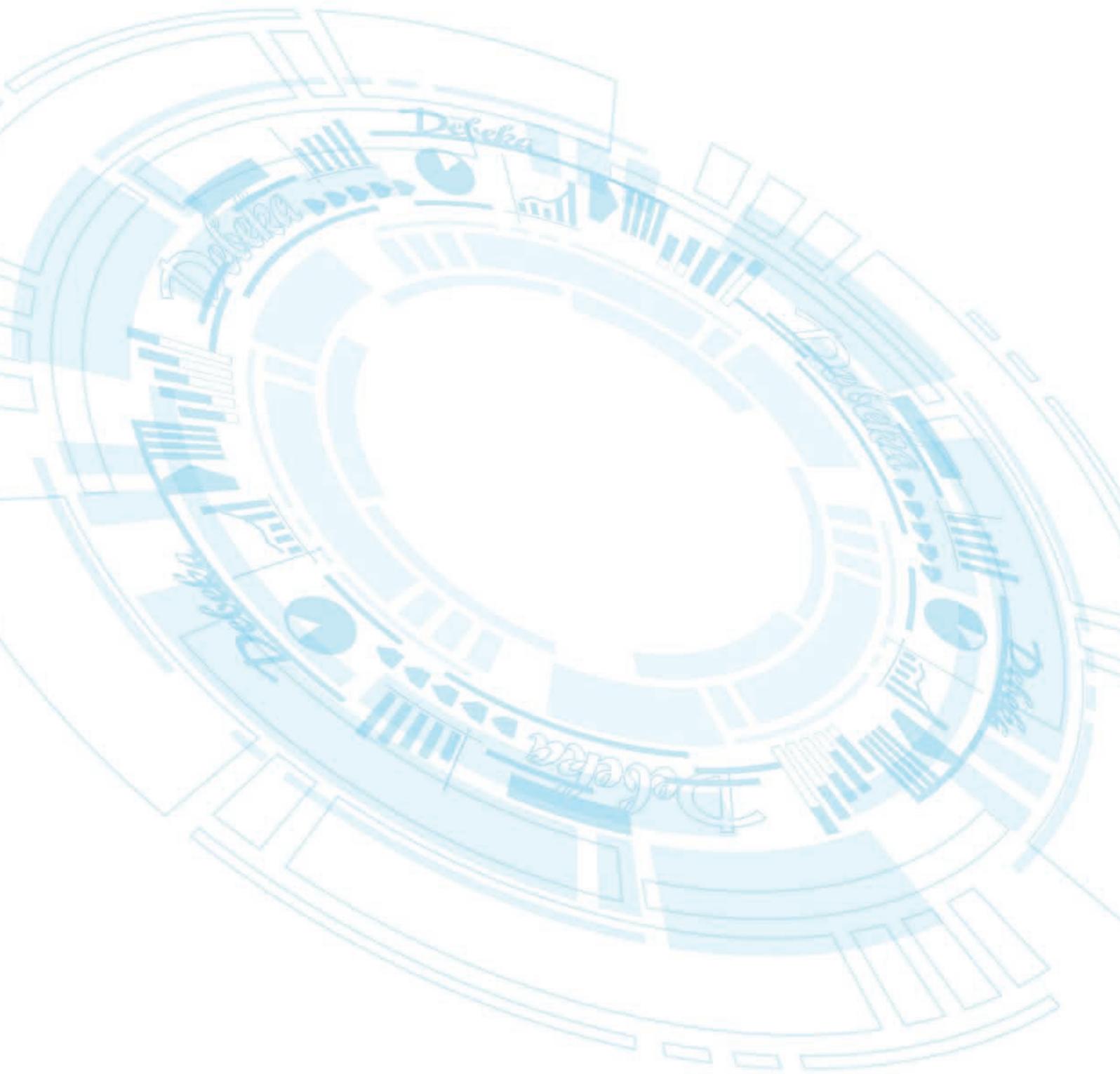
Kapitel B befasst sich mit der Ausgestaltung der Geschäftsorganisation bzw. dem Governance-System der Debeka Allgemeinen Versicherung, das dem einheitlichen Governance-System der Debeka-Versicherungsunternehmen folgt. Die Debeka Allgemeine Versicherung verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Dies wird nicht nur durch die zentral in den Debeka-Versicherungsunternehmen vorgegebenen Anforderungen an die Strukturen und Prozesse, inklusive Kontrollen, sichergestellt. Darüber hinaus besteht ein strukturierter Prozess zur regelmäßigen internen Überprüfung der Geschäftsorganisation, welcher auf den Erkenntnissen der Schlüsselfunktionen basiert. Ziel der Überprüfung ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, angemessenen und wirksam aufgestellten Geschäftsorganisation und die Bewertung durch die Geschäftsleitung, ob die Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie unterstützt.

Detaillierte Ausführungen zur Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung sind in Kapitel C enthalten. Das Risikoprofil wird, wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum, neben dem nichtlebensversicherungstechnischen und dem krankenversicherungstechnischen Risiko maßgeblich durch das Marktrisiko geprägt. Innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos zählen das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko zu den wesentlichen Risiken. Dabei wird das Katastrophenrisiko wiederum vom Naturkatastrophenrisiko dominiert. Das wesentliche Risiko innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikos ist das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, welches wiederum vom Prämien- und Reserverisiko maßgeblich bestimmt wird. Aufgrund der Kapitalanlageallokation wird das Marktrisiko vom Aktienrisiko sowie Zins- und Spreadrisiko dominiert. Die Risikoexposition gegenüber dem Aktienrisiko hat sich im Berichtszeitraum durch den weiteren Ausbau des Exposures sowie den Anstieg des symmetrischen Anpassungsfaktors im Solvency-II-Aktienstress infolge der Kapitalmarktentwicklung planmäßig erhöht. Gleichzeitig hat sich die Risikoexposition gegenüber dem Zinsänderungsrisiko sowie dem Spreadrisiko reduziert. Anders als im vorangegangenen Berichtszeitraum wird das Aktienrisiko nun als ein wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingestuft. Das Zinsrisiko wird dagegen nicht mehr als wesentlich eingestuft. Ansonsten konnte bei keiner Risikokategorie eine für die Debeka Allgemeine Versicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition festgestellt werden.

Gegenstand des Kapitels D ist die Darstellung der Bewertungsgrundsätze von Vermögenswerten, der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten als Bestandteil der Solvabilitätsübersicht und der Bewertungsunterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung nach HGB. Die Solvabilitätsübersicht wird in Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben zum 31. Dezember 2021 aufgestellt. Bei der Debeka Allgemeinen Versicherung kommt den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung i. H. v. 2.246.289 (Vorjahr: 2.396.653) Tausend Euro weiterhin eine herausragende Bedeutung innerhalb der Vermögenswerte der Solvabilitätsübersicht zu. Ihr Anteil am Gesamtbestand der Kapitalanlagen beläuft sich auf 82,7 %. Zum 31. Dezember 2021 beträgt die Summe sämtlicher Vermögenswerte 2.808.556 (Vorjahr: 2.902.149) Tausend Euro, wohingegen eine Bilanzsumme von 2.487.482 (Vorjahr: 2.553.298) Tausend Euro nach nationaler Rechnungslegung zu verzeichnen ist. Der Bewertungsunterschied ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung der Bewertungsreserven bei den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II, bestehend aus dem besten Schätzwert und der Risikomarge, um 15,2 % auf 765.120 Tausend Euro. Hieraus ergibt sich ein Bewertungsunterschied zur HGB-Rückstellung i. H. v. 301.980 (Vorjahr: 375.059) Tausend Euro. Diese Differenz stellt stille Reserven dar und ist ein Indiz für die Auskömmlichkeit der Rückstellung nach dem Handelsrecht. Sonstige Verbindlichkeiten belaufen sich auf 323.387 (Vorjahr: 349.201) Tausend Euro. Der Rückgang ist auf gesunkene ausgewiesene latente Steuerverbindlichkeiten sowie nicht mehr vorhandene Eventualverbindlichkeiten zurückzuführen. Nachrangige Verbindlichkeiten bestanden zum 31. Dezember 2021 nicht.

Zum Abschluss des vorliegenden SFCR erfolgen in Kapitel E die Darstellung und Analyse der Eigenmittel sowie der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung im Berichtsjahr, die nach der Solvency-II-Standardformel berechnet werden. Die Eigenmittel bestehen weiterhin ausschließlich aus Basiseigenmitteln der Qualitätsklasse 1 und belaufen sich auf 1.713.900 (Vorjahr: 1.588.525) Tausend Euro. Die zum 31. Dezember 2021 ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung beträgt 524.183 (Vorjahr 438.471) Tausend Euro. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf das höhere Aktienrisiko und ein höheres versicherungstechnisches Risiko infolge von Bestandwachstum zurückzuführen. Insgesamt übersteigen die anrechnungsfähigen Eigenmittel die erforderliche Solvabilitätskapitalanforderung weiterhin deutlich. Hieraus resultiert eine Bedeckungsquote von 327,0 % (Vorjahr: 362,3 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung beläuft sich auf 1.224,6 % (Vorjahr: 1.173,7 %). Seit Inkrafttreten von Solvency II hat die Debeka Allgemeine Versicherung keinen Kapitalaufschlag erhalten sowie keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet.

A | Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis



A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit

Die Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein wurde 1981 gegründet. Als Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen stehen im Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit die Unfall-, Haftpflicht-, Sach-, Rechtsschutz-, Kraftfahrt- und Reiseversicherung. Darüber hinaus bietet sie für Selbstständige, Freiberufler sowie für kleine und mittelständische Unternehmen einen bedarfsgerechten Gewerbeversicherungsschutz.

Die Debeka Allgemeine Versicherung unterliegt der Aufsicht der BaFin. Diese ist sowohl für die Einzel- und Gruppenaufsicht gemäß VAG als auch für die Aufsicht nach dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zuständig. Abschlussprüfer ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn
Telefon (02 28) 41 08 – 0
Fax (02 28) 41 08 – 15 50

poststelle@bafin.de
poststelle@bafin.de-mail.de

Externe Prüfungsgesellschaft

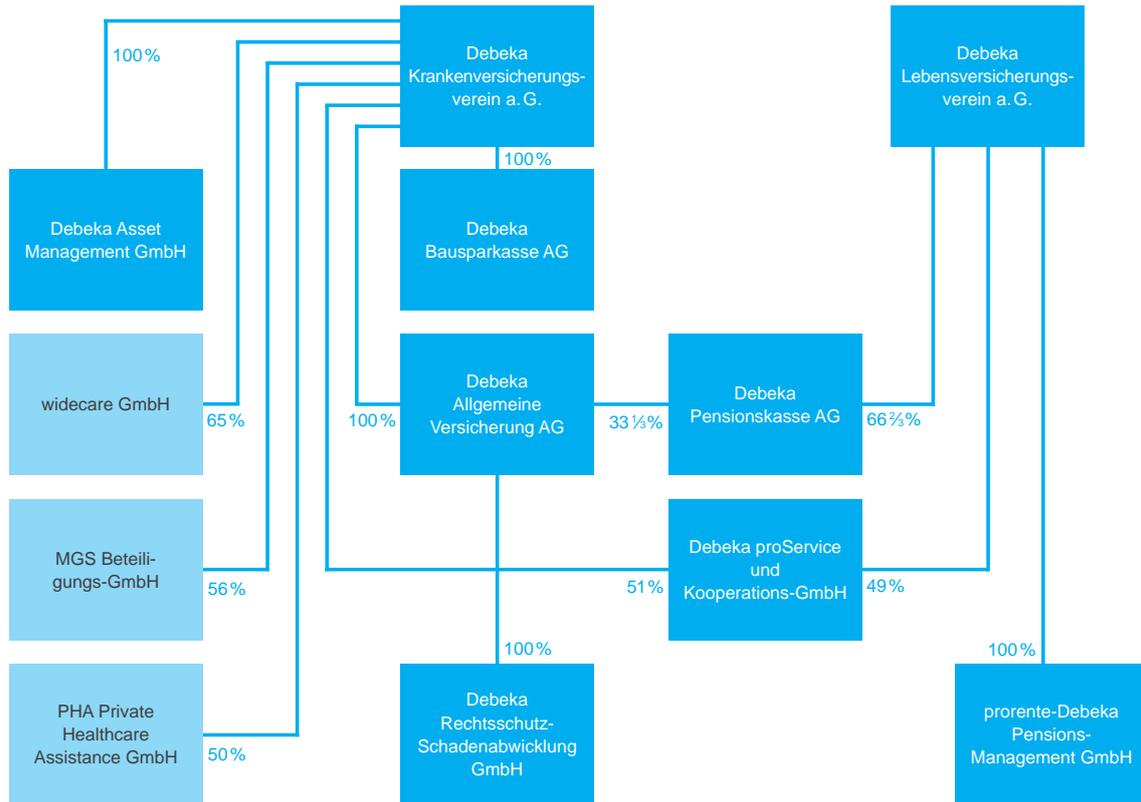
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin
Telefon (0 30) 20 68 – 0
Fax (0 30) 20 68 – 20 00

information@kpmg.de

A.1.2 Halter qualifizierter Beteiligungen und Stellung des Unternehmens innerhalb des Gleichordnungskonzerns

Der Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein ist Alleinaktionär der Debeka Allgemeinen Versicherung. Mit der Debeka Krankenversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG besteht ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG. Die Debeka Allgemeine Versicherung wird in den Konzernabschluss der Debeka Krankenversicherung miteinbezogen. Zudem ist die Debeka Allgemeine Versicherung Alleingesellschafterin der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH. Zwischen beiden Unternehmen besteht ein Abhängigkeitsverhältnis gemäß § 17 AktG mit der Debeka Allgemeinen Versicherung als herrschendem Unternehmen. An der Debeka Pensionskasse AG, Koblenz, hält die Debeka Allgemeine Versicherung ein Drittel des gezeichneten Kapitals.

Die mit dem Debeka Krankenversicherungsverein und dem Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein bestehende Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaft wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.



Die Stimmrechtsquoten folgen den dargestellten Kapitalanteilsquoten.

A.1.3 Wesentliche Geschäftsbereiche und Versicherungsarten

Geschäftsgebiet der Debeka Allgemeinen Versicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Zum 31. Dezember 2021 hat die Debeka Allgemeine Versicherung sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I DVO im Bestand. Die Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen fällt nicht mit der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsgeschäft oder der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverträgen zusammen. Es wird vielmehr eine Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen nach Art des zugrunde liegenden Risikos vorgenommen.

Die Debeka Allgemeine Versicherung betreibt aus rechtlicher Sicht ausschließlich Nichtlebensversicherungsgeschäft. Daher unterliegen alle betriebenen Versicherungsarten nichtlebensversicherungstechnischen Risiken. Dennoch können aufgrund von Schäden in den Versicherungsarten der Allgemeinen Haftpflicht-, der Unfall- und der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus Nichtlebensversicherungsverträgen auch Rentenverpflichtungen resultieren. Ab dem Entstehungszeitpunkt einer Rentenverpflichtung ergeben sich zusätzliche lebensversicherungstechnische Risiken.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

A.1.3.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)

Allgemeine Unfallversicherung
Kraftfahrtunfallversicherung

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)

Fahrzeugvollversicherung
Fahrzeugteilversicherung

See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)

Reiseversicherung

Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)

Verbundene Hausratversicherung
Verbundene Gebäudeversicherung
Gewerbe-Gebäudeversicherung
Gewerbe-Inhaltsversicherung
Gewerbe-Maschinenversicherung

Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)

Allgemeine Haftpflichtversicherung
Gewerbe-Haftpflichtversicherung

Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)

Rechtsschutzversicherung
Gewerbe-Rechtsschutzversicherung

Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)

Glasversicherung
Bauleistungsversicherung
Gewerbe-Elektronikversicherung

A.1.3.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)

Renten aus Verträgen der Allgemeinen Unfallversicherung
Renten aus Verträgen der Kraftfahrtunfallversicherung

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)

Renten aus Verträgen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung
Renten aus Verträgen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Nähere Informationen zu den Versicherungsarten finden Sie unter www.debeka.de.

A.1.4 Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat sich verpflichtet, der Debeka Zusatzversorgungskasse auf Anforderung ein Gründungsstockdarlehen i. H. v. 19.887 Tausend Euro zur Verfügung zu stellen. Bis zum Bilanzstichtag wurden 6.074 Tausend Euro angefordert. Es verbleibt eine Einzahlungsverpflichtung von 13.813 Tausend Euro.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

A.2.1 Versicherungstechnisches Ergebnis gemäß HGB-Abschluss zum 31. Dezember 2021

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis gemäß HGB-Abschluss zum 31. Dezember 2021 für die Debeka Allgemeine Versicherung dargestellt. In der Tabelle ist ebenfalls eine Gegenüberstellung mit den Werten aus dem vorangegangenen HGB-Abschluss enthalten.

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
verdiente Beiträge f. e. R.	1.067.781	1.028.110	39.671
technischer Zinsertrag f. e. R.	877	790	87
sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	169	201	-33
Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R. ¹⁾	519.890	484.360	35.530
Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	-1.885	87	-1.972
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitrags- rückerstattungen f. e. R.	—	—	—
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R.	326.344	306.803	19.541
sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	5.753	5.615	137
versicherungstechnisches Ergebnis vor Schwankungsrückstellung	214.954	232.410	-17.456
Veränderung der Schwankungsrückstellungen und ähnlicher Rückstellungen	8.921	-22.835	31.756
versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R.	223.875	209.575	14.300

¹⁾ Unterschiede zum QRT S.05.01.02 resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01.02. Während in den hier dargestellten Werten der GuV die Schadensregulierungsaufwendungen und die Veränderung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen enthalten sind, werden diese Werte im QRT S.05.01.02 mit weiteren Aufwendungen unter den angefallenen Aufwendungen ausgewiesen.

Das versicherungstechnische Ergebnis vor Schwankungsrückstellung betrug 214.954 (Vorjahr: 232.410) Tausend Euro. Der Schwankungsrückstellung wurden saldiert 8.921 Tausend Euro entnommen (Vorjahr: 22.835 Tausend Euro Zuführung). Das entspricht einem versicherungstechnischen Ergebnis f. e. R. von 223.875 (Vorjahr: 209.575) Tausend Euro.

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. auf die einzelnen Geschäftsbereiche aufgeschlüsselt und ebenfalls mit den Werten aus dem vorangegangenen HGB-Abschluss verglichen. Für detaillierte Informationen zu den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf Kapitel A.1.3 verwiesen. Das gesamte Versicherungsgeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung wird ausschließlich in Deutschland gezeichnet, sodass eine Unterteilung nach geografischen Gebieten nicht erforderlich ist.

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	174.346	144.689	29.657
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	14.081	3.699	10.382
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	83	12.266	-12.184
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	2.701	1.647	1.054
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	-7.514	25.324	-32.839
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	21.615	27.581	-5.966
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	36.187	7.307	28.880
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	-876	-998	122
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	-16.709	-11.834	-4.875
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	-38	-107	69
insgesamt	223.875	209.575	14.300

Das positive versicherungstechnische Ergebnis ist wie bereits im Vorjahr hauptsächlich auf den Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) zurückzuführen. Aber auch in den Geschäftsbereichen 4 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung), 8 (Allgemeine Haftpflichtversicherung) und 10 (Rechtsschutzversicherung) konnten sehr gute Ergebnisse erzielt werden.

A.2.2 Weitere Erläuterung einzelner Positionen des Jahresabschlusses gemäß QRT S.05.01.02

In den nachfolgenden Tabellen sowie den dazugehörigen Erläuterungen werden einzelne Positionen des Jahresabschlusses auf die Geschäftsbereiche der Debeka Allgemeinen Versicherung aufgeteilt und mit den Werten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum verglichen. Alle Positionen sind dabei nach handelsrechtlichen Prinzipien bewertet. Die Abgrenzungen und Bezeichnungen der einzelnen Positionen erfolgen dabei gemäß dem im Anhang dargestellten QRT S.05.01.02 (Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen) und unterscheiden sich daher von den oben dargestellten Abgrenzungen und Bezeichnungen der versicherungstechnischen GuV nach HGB.

A.2.2.1 Verdiente Prämien

Die verdienten Prämien der Debeka Allgemeinen Versicherung lagen mit 1.067.781 Tausend Euro um 39.671 Tausend Euro (+3,9 %) über dem Betrag des Jahres 2020. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsbereiche:

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	397.832	381.092	16.740
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	123.747	121.381	2.365
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	96.982	94.607	2.376
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	6.132	6.210	-78
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	214.071	203.758	10.314
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	111.409	109.234	2.175
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	97.004	92.074	4.931
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	20.603	19.755	848
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
insgesamt ¹⁾	1.067.781	1.028.110	39.671

¹⁾ Die hier dargestellten verdienten Prämien des QRT S.05.01.02 entsprechen den verdienten Beiträgen f. e. R. der GuV nach HGB. Die unterschiedliche Bezeichnung ergibt sich aufgrund der vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Bezeichnungen des QRT S.05.01.02.

Alle Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, bis auf Geschäftsbereich 6 (See-, Luftfahrt- und Transportversicherung), haben zu dem Anstieg der verdienten Prämien beigetragen. In den beiden Geschäftsbereichen der Lebensversicherungsverpflichtungen wurden keine Prämien verdient, da diese beiden Geschäftsbereiche lediglich die aus Nichtlebensversicherungsverträgen entstandenen Rentenverpflichtungen darstellen.

Das Beitragswachstum ist in allen Geschäftsbereichen im Wesentlichen auf das Neu- und Ersatzgeschäft zurückzuführen. Im Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) wurde die Entwicklung auch durch höhere Versicherungssummen und Durchschnittsbeiträge sowie Dynamisierungen im Bestand beeinflusst. Die Beitragseinnahmen des Geschäftsbereichs 7 (Feuer- und andere Sachversicherungen) stiegen u. a. auch aufgrund der jährlichen Veränderung der Anpassungsfaktoren in der Verbundenen Gebäudeversicherung. Im Geschäftsbereich 10 (Rechtsschutzversicherung) resultiert der Zuwachs an Prämien neben dem kontinuierlichen Bestandwachstum u. a. aus einer Beitragsanpassung.

A.2.2.2 Aufwendungen für Versicherungsfälle

Das Schadensgeschehen im Jahr 2021 wurde u. a. durch Naturgefahrenereignisse, insbesondere durch die Flutkatastrophe im Juli 2021, sowie erneut durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle beliefen sich auf 448.045 (Vorjahr: 415.618) Tausend Euro. Das waren 32.427 Tausend Euro (7,8 %) mehr als im Jahr 2020. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle in den einzelnen Geschäftsbereichen:

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	92.873	108.223	-15.350
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	79.232	82.514	-3.282
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	70.779	53.968	16.812
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	1.017	1.331	-314
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	113.390	74.336	39.054
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	33.980	30.790	3.191
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	33.743	47.658	-13.915
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	6.282	4.857	1.425
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	16.709	11.834	4.875
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	38	107	-69
insgesamt ¹⁾	448.045	415.618	32.427

¹⁾ Unterschiede zwischen den hier dargestellten Aufwendungen für Versicherungsfälle des QRT S.05.01.02 und den Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R. der GuV nach HGB resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01.02. Während die Schadenregulierungskosten und die Veränderung der Rückstellungen für Schadenregulierungskosten in der GuV nach HGB in den Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R. enthalten sind, werden diese Werte im QRT S.05.01.02 mit weiteren Aufwendungen unter den angefallenen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Anstieg der Aufwendungen für Versicherungsfälle resultiert hauptsächlich aus den beiden Geschäftsbereichen 7 (Feuer- und andere Sachversicherungen) und 5 (Sonstige Kraftfahrtversicherung), welche stark von der Flutkatastrophe im Juli 2021 sowie von mehreren Unwetterereignissen, die im Geschäftsjahr eintraten, belastet wurden. Dagegen fielen die Aufwendungen für Versicherungsfälle in den beiden Geschäftsbereichen 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) und 10 (Rechtsschutzversicherung) geringer als im Vorjahr aus. Im Geschäftsbereich 2 machten sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie auch in diesem Jahr durch ein deutlich geringeres Schadensgeschehen bemerkbar. Die Schadenhäufigkeit verharrte auf dem niedrigen Niveau des Vorjahres; gleichzeitig ist der Schadendurchschnitt gesunken. Dies führte zu einer erneuten Reduzierung der Schadenaufwendungen. Im Geschäftsbereich 10 (Rechtsschutzversicherung) ist zwar der Schadendurchschnitt gestiegen, doch da die Schadenhäufigkeit gesunken ist, ergaben sich insgesamt geringere Aufwendungen für Versicherungsfälle als im Vorjahr.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle in den beiden Geschäftsbereichen der Lebensversicherungsverpflichtungen wurden im Wesentlichen durch den Zugang in bzw. das Ausscheiden aus dem Rentenbestand der Debeka Allgemeinen Versicherung verursacht. Während sich die Anzahl an Rentenempfängern des Geschäftsbereichs 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen) erhöht hat, hat sich die Anzahl an Rentenempfängern des Geschäftsbereichs 34 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) reduziert.

A.2.2.3 Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen

Die Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen belief sich auf –1.885 (Vorjahr: 87) Tausend Euro und verteilt sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	9	36	-27
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	-56	14	-70
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	-40	5	-45
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	-1	1	-2
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	-1.811	11	-1.822
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	14	7	7
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	-5	10	-15
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	5	3	2
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
insgesamt ¹⁾	-1.885	87	-1.972

¹⁾ Die hier dargestellte Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen des QRT S.05.01.02 entspricht der Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen der GuV nach HGB. Aufgrund der vorgegebenen Felddefinitionen des QRT S.05.01.02 werden die Werte allerdings mit unterschiedlichem Vorzeichen dargestellt.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund des geringen Ausmaßes in allen Geschäftsbereichen von untergeordneter Bedeutung ist.

A.2.2.4 Angefallene Aufwendungen

Die gesamten angefallenen Aufwendungen betragen 405.027 (Vorjahr: 382.048) Tausend Euro. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsbereiche:

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	131.813	129.236	2.577
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	34.060	33.562	498
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	26.854	27.750	-896
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	2.418	3.238	-820
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	109.759	92.332	17.427
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	55.958	50.998	4.960
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	28.743	29.281	-538
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	15.421	15.651	-230
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
insgesamt ¹⁾	405.027	382.048	22.979

¹⁾ Unterschiede zwischen den hier dargestellten angefallenen Aufwendungen des QRT S.05.01.02 und den Werten der GuV nach HGB resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01.02. Die hier dargestellten angefallenen Aufwendungen enthalten folgende versicherungstechnische Aufwendungen: Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R., Schadenregulierungskosten und die Veränderung der Rückstellungen für Schadenregulierungskosten sowie die sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen f. e. R. Während im versicherungstechnischen Ergebnis nach HGB für das Nichtlebensversicherungsgeschäft keine Erträge oder Aufwendungen aus Kapitalanlagen ausgewiesen werden dürfen, enthalten die hier dargestellten angefallenen Aufwendungen des QRT S.05.01.02 neben den erwähnten versicherungstechnischen Aufwendungen zusätzlich u. a. auch Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen.

Von den in der Tabelle dargestellten angefallenen Aufwendungen i. H. v. 405.027 Tausend Euro für das Jahr 2021 entfallen etwa 80,6 % auf die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R. und etwa 17,7 % auf die Schadenregulierungskosten und die Veränderung der Rückstellungen für Schadenregulierungskosten. Die restlichen Aufwendungen sind mit einem Anteil von etwa 1,7 % von untergeordneter Bedeutung. Der Anstieg der angefallenen Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus dem Bestandswachstum.

A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagen erbrachten im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Ertrag von 55.416 (Vorjahr: 56.760) Tausend Euro. Abzüglich der Aufwendungen von 4.448 (Vorjahr: 2.554) Tausend Euro ergab sich nach HGB ein Kapitalanlageergebnis i. H. v. 50.968 (Vorjahr: 54.207) Tausend Euro.

Aufgeteilt nach Vermögenswertklassen gliedern sich Erträge und Aufwendungen wie folgt:

Erträge aus Kapitalanlagen	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	—	—	—
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	198	198	0
börsennotierte Aktien	—	—	—
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	53.308	54.279	-971
Investmentvermögen	1.910	2.283	-373
sonstige Kapitalanlagen	—	—	—
insgesamt	55.416	56.760	-1.344

Aufwendungen für Kapitalanlagen	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	—	—	—
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	3.334	1	3.333
börsennotierte Aktien	—	—	—
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	437	733	-295
Investmentvermögen	676	1.820	-1.144
sonstige Kapitalanlagen	—	—	—
insgesamt	4.448	2.554	1.894

Kapitalanlageergebnis	50.968	54.207	-3.238
-----------------------	--------	--------	--------

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen beliefen sich auf 54.198 (Vorjahr: 56.260) Tausend Euro. Aus Zuschreibungen und dem Abgang von Kapitalanlagen resultierten außerordentliche Erträge i. H. v. 1.218 (Vorjahr: 500) Tausend Euro. Außerordentliche Aufwendungen für Kapitalanlagen betragen 3.935 (Vorjahr: 1.975) Tausend Euro. Insgesamt ergab sich eine Nettoverzinsung von 2,1 % (Vorjahr: 2,4 %). Im Mittel der letzten drei Jahre betrug sie 2,4 %. Die laufende Durchschnittsverzinsung betrug 2,3 % (Vorjahr: 2,4 %). Der technische Zinsertrag von 877 (Vorjahr: 790) Tausend Euro wurde in die versicherungstechnische Rechnung umgebucht, sodass ein Kapitalanlageergebnis von 50.092 (Vorjahr: 53.417) Tausend Euro verblieb.

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken wird nicht verfolgt. Anlagen in Verbriefungen befanden sich ebenfalls nicht im Bestand. Zu Zwecken des Ausgleichs unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Verstetigung der Kapitalanlage und der Vermeidung von Marktstörungen wurden derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen (Forwards) eingesetzt. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste lagen aufgrund der HGB-Bilanzierungsvorschriften nicht vor.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird das sonstige Ergebnis nach HGB für das Berichtsjahr und das Vorjahr dargestellt:

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
technischer Zinsertrag	-877	-790	-87
sonstige Erträge	1.061	1.250	-189
sonstige Aufwendungen	21.448	29.432	-7.984
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	78.415	71.098	7.317
sonstige Steuern	—	—	—
sonstiges Ergebnis	-99.679	-100.070	392

Das sonstige Ergebnis verzeichnet im Berichtszeitraum einen leichten Anstieg um 392 Tausend Euro im Vergleich zum Vorjahr. Dabei wird der Anstieg der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag infolge höherer Körperschaft- und Gewerbesteueraufwendungen durch die rückläufigen sonstigen Aufwendungen aufgrund reduzierter Zuführungen für sonstige Rückstellungen überkompensiert.

Im Berichtszeitraum lagen keine wesentlichen Leasingvereinbarungen vor.

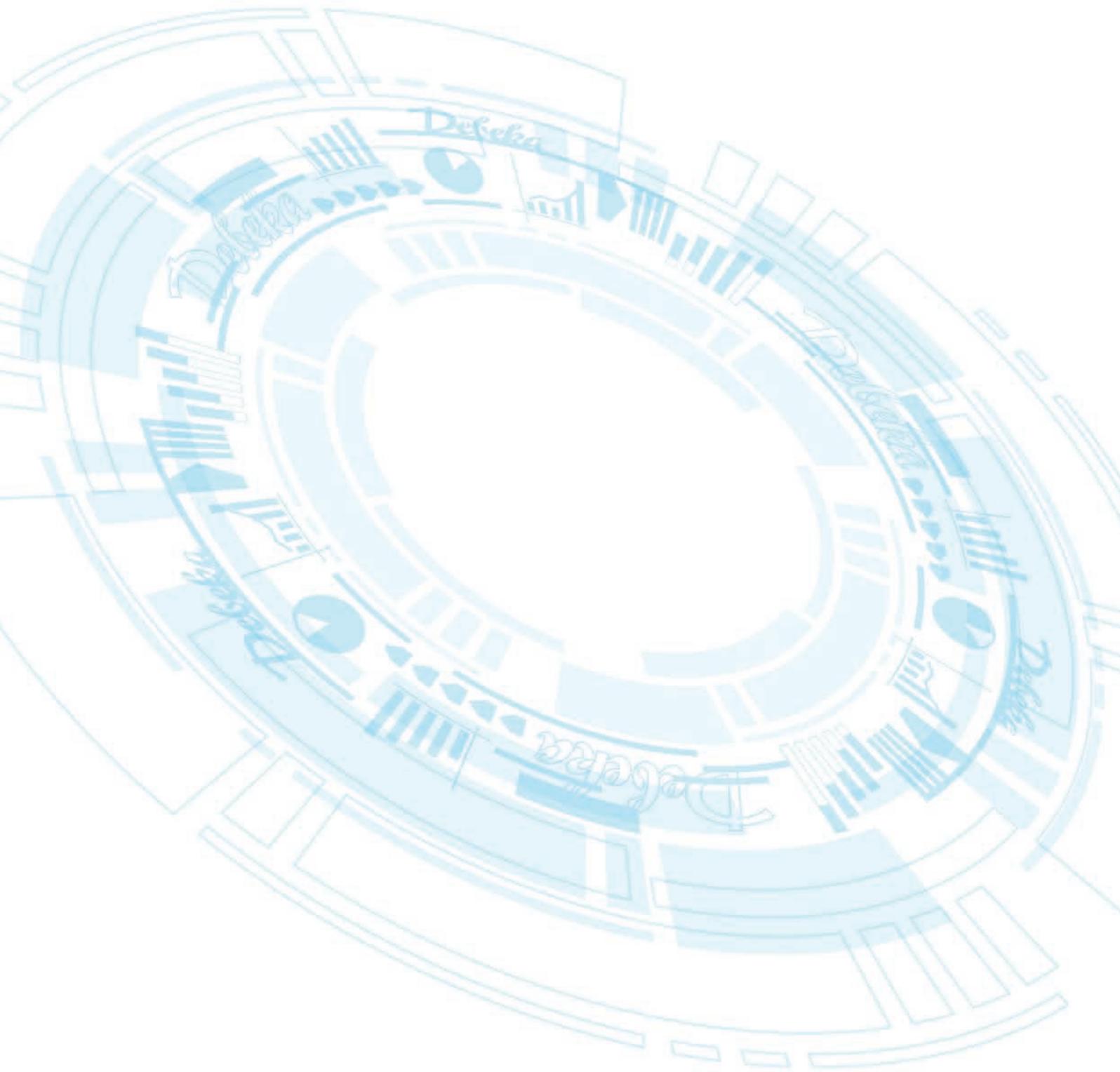
A.5 Sonstige Angaben

Auch das Jahr 2021 war vor allem durch die Corona-Pandemie geprägt. Dennoch konnte sich die deutsche Wirtschaft im Vergleich zum Vorjahr wieder erholen. Die Wirtschaftsleistung konnte das Vorkrisenniveau jedoch noch nicht wieder erreichen.

Durch die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die Betriebsfähigkeit der Debeka zu jeder Zeit gewährleistet ist und dass alle Unternehmen der Debeka ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten können. Die voranschreitende Impfkampagne und neue Medikamente sorgen dafür, dass die Hoffnung auf eine baldige Kontrolle der Pandemie und damit auf ein Ende wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und humanitärer Unsicherheiten besteht. Da die langfristigen Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung, das Neugeschäft und den Geschäftsbetrieb der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie die damit verbundenen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängen, können sämtliche Prognosen nur unter Vorbehalt abgegeben werden bzw. sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Bisher aber hatte die Corona-Krise noch keinen spürbar negativen Einfluss auf die Entwicklung der Debeka Allgemeinen Versicherung.

Der Kriegsausbruch in der Ukraine sorgt für Unsicherheiten am Kapitalmarkt. In den Kapitalanlagen der Debeka Allgemeinen Versicherung liegt kein größeres Exposure gegenüber den Risikoländern Russland, Ukraine oder Belarus vor. Eine Abschätzung der Gesamtfolgen auf das Portfolio lässt sich zum heutigen Stand nicht abschließend feststellen.

B | Governance-System



B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die Geschäftsorganisation (Governance-System) der Debeka-Versicherungsunternehmen basiert auf den Regelungen des § 23 VAG und berücksichtigt die dort formulierten Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, die Art und Weise der Unternehmensführung sowie die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation. Ziel ist es, dass die Debeka-Versicherungsunternehmen über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken angemessen ist.

B.1.1 Struktur des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

B.1.1.1 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstands in den jeweils gültigen Fassungen. Über die Gesamtverantwortung des Vorstands hinaus ist jedem Vorstandsmitglied ein eigener Arbeitsbereich (Dezernat) zugeordnet. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Dezernats zugleich ein oder mehrere andere Dezernate betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Dezernenten herbeizuführen.

Zwischen den Vorständen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Pensionskasse besteht Personalunion bzw. hinsichtlich der Debeka Zusatzversorgungskasse teilweise Personalunion. Zwischen den genannten Unternehmen existieren Organisationsgemeinschafts-, Ausgliederungs- und Dienstleistungsverträge.

Thomas Brahm

- Vorsitzender des Vorstands
- Dezernatsverantwortung:
Personal, Risikomanagement (für die Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern), Koordination der Konzernleitung mit Ideenmanagement und Nachhaltigkeitsbeauftragtem [ab 1. Juli 2021], Konzernrevision, Fraud, Unternehmenskommunikation mit Nachhaltigkeitsbeauftragtem [bis 30. Juni 2021], Compliance (für die Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG

Roland Weber
Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:
Lebensversicherung und Pensionskasse/Vertrag,
Debeka Innovation Center, Organisationsentwicklung und
IT-Governance, IT-Produktmanagement Back-End, IT-
Produktmanagement Front-End, IT-Grundlagen & -Engineering,
Applikations- und Infrastrukturmanagement
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG

Paul Stein

- Dezernatsverantwortung:
Vertrieb und Marketing, Personalentwicklung Akademie, Service
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG
- Mitglied der Geschäftsführung:
Debeka proService und Kooperations-GmbH

Ralf Degenhart
Diplom-Betriebswirt (FH)

- Dezernatsverantwortung:
Anlagemanagement, Finanzen, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit,
Zentrale Dienste
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG

Dr. rer. nat. Normann Pankratz
Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:
Allgemeine Versicherung, Aktuarielle Funktion,
Krankenversicherung/Technik, Lebensversicherung und
Pensionskasse/Technik
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG

Annabritta Biederbick
Ass. jur., MBA-Insurance

- Dezernatsverantwortung:
Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern), FSE und Geldwäscheprävention, Compliance (mit Ausnahme der Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern), Konzerndatenschutz
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG

Ausschüsse innerhalb des Vorstands bestehen nicht.

B.1.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Er ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig wird er vom Vorstand über die Geschäftsstrategie sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage, zum Risikomanagement und zum Risikocontrolling unterrichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Uwe Laue, koordiniert die sich aus der Geschäftsordnung ergebende Arbeit. Weitere Aufsichtsratsmitglieder sind Prof. Dr. Heinz Kußmaul (stellvertretender Vorsitzender bis 30. Juni 2021), Dr. Peter Görg (stellvertretender Vorsitzender seit 1. Juli 2021) und Dennis Koob.

Der Aufsichtsrat des berichtenden Versicherungsunternehmens hat einen Prüfungsausschuss eingerichtet.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Bei der Wahrung seiner Aufgaben wird der Vorstand von den vier unabhängigen Schlüsselfunktionen unterstützt. Dabei handelt es sich um die Schlüsselfunktion Revision, die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion. Diese Funktionen werden als Überwachungs- bzw. Prüfungsfunktionen unterhalb der Geschäftsleitung tätig und stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander.

B.1.2.1 Schlüsselfunktion Revision

Die Schlüsselfunktion Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation sowie aller Betriebs- und Geschäftsabläufe. Ihre Dienstleistungen sind darauf ausgerichtet, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Die Schlüsselfunktion Revision unterstützt die Debeka-Versicherungsunternehmen dabei, ihre Ziele zu erreichen, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und die Führungs- und Überwachungsprozesse der Debeka-Versicherungsunternehmen beurteilt und hilft, diese zu verbessern.

B.1.2.2 Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion ist für die effektive Umsetzung des Risikomanagementsystems sowie die Einhaltung der damit verbundenen internen und externen Anforderungen verantwortlich und fördert eine angemessene Risikokultur. Hierzu definiert sie zentrale Regelungen der Risikoidentifikation, Risikosteuerung und Risikoüberwachung und unterstützt durch Information, Schulung und Beratung deren dezentrale Umsetzung in den Organisationseinheiten der Debeka-Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus überwacht sie das Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie etwaige sich abzeichnende Risiken u. a. über das Limit- und Kennzahlensystem und den Risikokommunikationsprozess. Ihr obliegt zudem die Überwachung des Risikomanagementsystems. Schließlich berät die Risikomanagementfunktion den Vorstand bei strategischen Entscheidungen hinsichtlich Fragestellungen, die das Risikomanagement betreffen.

B.1.2.3 Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion gehören die Beurteilung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen sowie die Überwachung bestehender Verfahren zur Umsetzung etwaig erforderlicher Änderungen. Zudem ist sie zuständig für die Beratung des Vorstands und der Fachbereiche hinsichtlich Compliance-relevanter Themen, die Identifizierung und Kontrolle der Compliance-Risiken, die Ableitung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie die Überwachung der internen Verfahren zur Einhaltung der externen und eigenen internen Vorgaben. Hinzu kommen die Vorgabe und Pflege einheitlicher Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter. Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit der Compliance-Funktion die Weiterentwicklung und Dokumentation des Compliance-Management-Systems sowie die Erstellung des Compliance-Berichts.

Die Entgegennahme von Hinweisen zu Mitarbeiterfehlverhalten und die Einleitung von Reaktionsmaßnahmen erfolgen über die außerhalb der Compliance-Funktion eingerichtete interne und externe Meldestelle.

B.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion des hier berichtenden Versicherungsunternehmens koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen durch eine unabhängige Validierung. Dabei bewertet sie u. a. auch die Hinlänglichkeit und Qualität der Daten. Ferner gibt die versicherungsmathematische Funktion Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik ab. Außerdem unterstützt sie die Risikomanagementfunktion bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems aller Debeka-Versicherungsunternehmen. Dies geschieht insbesondere durch die Implementierung mathematischer Modelle, die Mitwirkung im ORSA, die Leitung des ALM-Komitees sowie die Beratung des Vorstands.

B.1.2.5 Befugnisse und operationale Unabhängigkeit

Das Konzept der drei Verteidigungslinien definiert die Befugnisse sowie die operationale Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und ist in Kapitel B.3.1 weiter erläutert.

B.1.3 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

B.1.4 Struktur der Vergütungssysteme

Die Vergütungsgrundsätze der Debeka-Versicherungsunternehmen sind schriftlich fixiert. Sie dienen der Sicherstellung der Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungssysteme. Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und Leistungszielen der Debeka-Versicherungsunternehmen. Die Vergütungssysteme sind darauf ausgerichtet, negative Anreize, insbesondere Interessenskonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken, zu vermeiden. Insbesondere soll vermieden werden, dass im Zusammenhang mit variablen Vergütungsbestandteilen Fehlanreize geschaffen werden, die einer auch langfristig positiven Entwicklung der Debeka-Versicherungsunternehmen entgegenstehen könnten. Die Vergütungssysteme werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

B.1.4.1 Vorstand

Für das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder ist der jeweilige Aufsichtsrat verantwortlich. Als Schwerpunktversicherer des öffentlichen Dienstes sind die Vergütungsregelungen der Vorstandsmitglieder in der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Pensionskasse in Anlehnung an das Beamtenrecht ausgestaltet. So erhalten die Vorstandsmitglieder feste Bezüge, die sich nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes richten. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Bereits bestehende Versorgungs- bzw. Rentenansprüche aus vorherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen werden grundsätzlich – soweit diese auf Leistungen der Debeka-Versicherungsunternehmen beruhen – auf die Versorgungsverpflichtung angerechnet. Vorruhestandsregelungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Über spezielle, auf den Einzelfall bezogene Regelungen entscheidet der Aufsichtsrat. Diese Regelungen müssen sich jedoch im Rahmen der bis dahin erworbenen Versorgungsanwartschaften bewegen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine variablen Vergütungen, um keine Fehlanreize zu setzen.

B.1.4.2 Mitarbeiter

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Mitarbeiter. Entsprechend einem Ausgliederungsvertrag bestehen Arbeitsverträge der für die Debeka Allgemeine Versicherung tätigen Mitarbeiter mit der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Lebensversicherung. Die Vergütung dieser Mitarbeiter ist wie folgt geregelt:

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter verantwortlich. Die Grundsätze zur Vergütung der Mitarbeiter basieren auf Art. 258 Abs. 1 sowie Art. 275 DVO. Diese Vergütungsgrundsätze richten sich nach dem Unternehmensleitbild und leiten sich aus den darin verankerten Zielen „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“ sowie „Sichere Arbeitsplätze, leistungsgerechte Entlohnung und überdurchschnittliche Sozialleistungen für die Mitarbeiter“ ab.

Vergütung im Innendienst

Nicht leitende Mitarbeiter: Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der nicht leitenden Mitarbeiter sowie der Ausbildungsvergütung im Innendienst sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die zwischen Vorstand und (Gesamt-)Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen „Besoldungsrichtlinien“. Mit Ausnahme einer Mitarbeiter-Erfolgsprämie (vgl. nachstehend unter „Sonstiges“) wird keine variable Vergütung gezahlt; die marginale Höhe dieser Erfolgsprämie setzt keine Fehlanreize. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei nicht leitenden Innendienst-Mitarbeitern ca. 0,3 %.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Innendienst besteht aus einem vom Vorstand definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (für Abteilungsleiter/Referatsleiter, Leiter der Abteilung/Leiter des Referats und Revisionsleiter/Revisionsleiter auf Probe eine leistungsbezogene Jahresprämie; für Abteilungsleiter sowie Hauptabteilungsleiter bzw. Leiter der Hauptabteilung – hierunter fallen auch die für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen – eine an das Erreichen sowohl von Unternehmenszielen als auch von individuellen Zielen gekoppelte Jahresprämie („HAL-Prämie“); für Verwaltungsleiter eine „strukturabhängige“ Zulage).

Die Leistungsprämie beruht auf den persönlichen Leistungen des leitenden Angestellten, die Grundlage seiner Arbeit und damit auch seines Erfolgs bei der Unterstützung der ihm unterstellten Mitarbeiter bei der Zielerreichung sind. Die Leistungsbewertung wird jährlich durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten erstellt und berücksichtigt vier Kompetenzfelder: persönliche und soziale Kompetenz, methodische Kompetenz, unternehmerische Kompetenz und die Zuverlässigkeit entsprechend § 24 Abs. 1 VAG (letztgenannter Punkt bei leitenden Angestellten in Schlüsselfunktionsbereichen). Die Jahresprämie ist an eine positive Leistungseinschätzung gekoppelt.

Über die HAL-Prämie wird der Grad der Zielerreichung honoriert. Eine Zielvereinbarung erfolgt zwischen Vorstand bzw. zuständigen Dezernenten und dem leitenden Angestellten. Die Zielvorgaben stellen dabei zu 30 Prozent auf Unternehmensziele und zu 70 Prozent auf individuelle Ziele ab. Hierbei werden keine Ziele vereinbart, die einen etwaigen Interessenkonflikt zur Folge hätten, für deren Erreichung ein unverhältnismäßig hohes Risiko einzugehen wäre oder denen eine Überwachungsfunktion gegenübersteht. Die Höhe der variablen Gehaltsbestandteile liegt jeweils in der Regel unterhalb eines Monatsgrundgehalts. Hieraus ergeben sich keine Fehlanreize zu risikobehaftetem Verhalten. Der Anteil der variablen Vergü-

tungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei leitenden Innendienst-Mitarbeitern ca. 3,6 %. Im Übrigen wird Schlüsselfunktionsinhabern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder eine gesonderte Zusatzrente gewährt noch eine Vorruhestandsregelung eingeräumt.

Vergütung im Außendienst

Grundsätzlich werden die Außendienstmitarbeiter in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Nach den tarifvertraglichen Vergütungsregelungen erhalten Arbeitnehmer des Werbeaußendienstes prinzipiell ein erfolgsbezogenes Entgelt in Form einer Provision, das aufgrund freier Vereinbarung auch durch feste Entgeltbestandteile ergänzt werden kann. Die erfolgsabhängige Vergütung wird der weitgehend selbstständigen Tätigkeit der Mitarbeiter im Außendienst am besten gerecht und entspricht auch den Intentionen des Gesetzgebers nach den einschlägigen handelsgesetzlichen Regelungen.

Nicht leitende Mitarbeiter: Die Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisations- und Erfolgsbezüge. Grundlagen für die Festsetzung der Vergütung sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die jeweils zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen über Besoldungsrichtlinien für den hauptberuflichen Außendienst, über ein Bezahlungssystem für neu eingestellte Bezirksbeauftragte, ehemalige Lehrlinge und Trainees und über Provisionsbetriebsvereinbarung. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei nicht leitenden Außendienst-Mitarbeitern ca. 3,5 %.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst, die sich ebenfalls in ein Festgehalt, Organisations- und Erfolgsbezüge gliedert, wird vom Vorstand festgesetzt. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei leitenden Außendienst-Mitarbeitern ca. 3,9 %.

Erfolgsbezüge: Alle Mitarbeiter im Außendienst sowie die leitenden Angestellten im Außendienst erhalten neben Abschlussprovisionen auch Prämien in Form erfolgsabhängiger Sonderzahlungen für die Erreichung jährlich neu festgelegter Unternehmenszielvorgaben. Unter Berücksichtigung der Personalplanung im Außendienst, der politischen Rahmenbedingungen und Experteneinschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der Zielmärkte etc. werden jährlich Vertriebsziele für das kommende Geschäftsjahr bestimmt. Diesen liegen jeweils die Ziel- und Produktionsentwicklungen vergangener Jahre zugrunde. Unter Beachtung des strategischen Geschäftsziels, kontinuierlich in allen Sparten zu wachsen, werden daher in der Regel jährlich angemessene prozentuale Zielsteigerungen vorgenommen. Zur Zielerreichung werden jährlich Wettbewerbe für alle Ebenen des Außendienstes als Instrument der Steuerung ausgeschrieben, deren Gewinner durch die Zahlung von Prämien honoriert werden. Unternehmensziel ist es außerdem, alle Mitglieder rundum zu versichern und dabei die vorgegebenen Qualitätsziele zu beachten. Als finanzieller Anreiz wurde für die Außendienstmitarbeiter daher zusätzlich eine Sonderausschüttung in der Allgemeinen Versicherung (SAV) ausgelobt, die als Anreiz dazu dienen sollte, einen kontinuierlichen Ausbau aller angebotenen Sparten und damit verbunden ein stärkeres Cross-Selling zu erreichen. Anfang 2021 wurde die Berechnungsgrundlage der SAV „eingefroren“. Ergänzend wird seitdem für die Durchführung eines Servicegesprächs dem gesprächsführenden Außendienstmitarbeiter eine Serviceprämie je Versicherungsnehmer und je Kalenderjahr gezahlt. Beide Vergütungskomponenten honorieren nun die nachhaltige Betreuung der Mitglieder.

Organisationsbezüge: Mitarbeitern mit Personalverantwortung im Außendienst werden sogenannte Organisationsbezüge gezahlt. Diese werden nach der Provisionsbetriebsvereinbarung gewährt bzw. für die Führungskräfte durch den Vorstand festgesetzt. Die Organisationsbezüge dienen dazu, eine qualifizierte Einarbeitung und Betreuung der Außendienstmitarbeiter durch die Führungskräfte zu honorieren. Außerdem wird hiermit das Ziel verfolgt, eine kontinuierliche und qualifizierte Betreuung der Mitglieder zu

gewährleisten. Zudem erhalten (Landes-)Geschäftsstellenleiter eine monatliche Bestandsbetreuungszulage, deren Höhe aus der Spartenbelegung der zugewiesenen Bestände resultiert. Dadurch partizipieren die nicht mehr unmittelbar in die Werbeaktivität eingebundenen Führungskräfte an den Werbeerfolgen ihrer Mitarbeiter. Auch diese Zulagen verfolgen das Geschäftsziel eines stetigen Ausbaus der Versicherungsbestände und der Marktstellung bei bestmöglichen wirtschaftlichen Kennzahlen.

Sonstiges

Allen Mitarbeitern des Innen- und Außendienstes werden außerdem auf Basis betrieblicher Regelungen eine Mitarbeiter-Erfolgsprämie, die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen (z. B. Urlaubszuwendung) und weitere Zusatz- bzw. Sozialleistungen gewährt.

Insgesamt beträgt der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung der Mitarbeiter ca. 2,4 %.

B.1.4.3 Aufsichtsrat

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend den Satzungen sowie durch Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die monatliche Aufsichtsratsvergütung orientiert sich, wie bei den Vorstandsmitgliedern, an der Besoldung für Bundesbeamte. Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für Reisen pauschalen Fahrtkostenersatz sowie, bei Vorliegen der Voraussetzungen, für jede Sitzung eine Spesenpauschale. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keinerlei variable Vergütungen, um auszuschließen, dass es zu Fehlanreizen zur Eingehung von Risikopositionen kommen könnte.

B.1.5 Transaktionen

Die Debeka Krankenversicherung ist Eigentümerin sämtlicher Aktien der Debeka Allgemeinen Versicherung. Mit der Debeka Krankenversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG besteht ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG.

Aufgrund des zwischen der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Krankenversicherung bestehenden Ausgliederungsvertrags führte die Debeka Krankenversicherung im Berichtsjahr Werbe- und Verwaltungsarbeiten für die Debeka Allgemeine Versicherung aus und stellte sächliche Betriebsmittel zur Verfügung.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat der Debeka Krankenversicherung die im Rahmen dieser Dienstleistungen angefallenen Kosten erstattet. Zur Abgeltung der Kosten der Debeka Krankenversicherung für Dienstleistungen des folgenden Geschäftsjahres 2022 wurden monatliche Abschlagszahlungen sowie ein monatlicher Ausgleich für verauslagte und der Debeka Allgemeinen Versicherung direkt zurechenbare Kosten festgelegt.

Der Vorstand erklärt hiermit gemäß § 312 Abs. 3 AktG: Die Debeka Allgemeine Versicherung hat bei jedem Rechtsgeschäft mit der Debeka Krankenversicherung nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Auf Veranlassung oder im Interesse der Debeka Krankenversicherung hat die Debeka Allgemeine Versicherung keine weiteren Rechtsgeschäfte vorgenommen und keine Maßnahmen getroffen oder unterlassen.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen Transaktionen mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Debeka Allgemeine Versicherung ausüben, sowie mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats erfolgt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein. Die einzuhaltenden Vorgaben bezüglich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen basieren auf den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und sind in einer verbindlichen innerbetrieblichen Leitlinie beschrieben. Die Leitlinie legt dabei die Verantwortlichkeiten und Anzeigepflichten sowie die Verfahren zum Nachweis und zur Überprüfung der Anforderungen fest.

B.2.1 Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

B.2.1.1 Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten

Personen, die die Debeka-Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten, sind die jeweiligen Mitglieder des Vorstands.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen eine Einzelverantwortung für ihr Dezernat sowie eine Gesamtverantwortung für alle Bereiche des Unternehmens wahr. Die Aufgaben und die entsprechenden fachlichen Eignungserfordernisse jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ergeben sich aus den jeweiligen Dezernatzuständigkeiten. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Vorstands in ihrer Gesamtheit über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in zumindest folgenden Bereichen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Jedes einzelne Mitglied des Vorstands muss dabei über ausreichende bzw. grundlegende Kenntnisse aller genannten Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Auch von einer dezernatsbezogenen Spezialisierung bleibt die Gesamtverantwortung des Vorstands unberührt. Eine Aufgaben-delegation innerhalb des Vorstands oder auf nachgeordnete Mitarbeiter lässt seine Gesamt- bzw. Letztverantwortung nicht entfallen. Bei personellen Änderungen im Vorstand wird das kollektive Wissen des Vorstands stets in einem angemessenen Maß berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation von Mitgliedern des Vorstands wird die jeweilige Dezernatzuständigkeit betrachtet sowie insgesamt auf eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrung geachtet, um eine professionelle Führung sicherzustellen.

Die fachliche Eignung liegt im Ergebnis vor, wenn die beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen eine solide und umsichtige Unternehmensleitung gewährleisten. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung mit ein.

B.2.1.2 Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben

Personen, die bei den Debeka-Versicherungsunternehmen andere Schlüsselfunktionen innehaben, sind die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die intern verantwortlichen Personen für eine Schlüsselfunktion (Schlüsselfunktion Revision, Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) und deren Stellvertreter. Darüber hinaus wurden keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Aufsichtsratsmitglieder

Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss jederzeit fachlich in der Lage sein, den Vorstand angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied des Aufsichtsrats die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss grundsätzlich nicht über vertiefte Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Das Mitglied des Aufsichtsrats muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Der Aufsichtsrat als Gesamtorgan muss mindestens über Kenntnisse in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung verfügen.

Bei jeder Neubestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats ist der BaFin darzulegen, wie die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Gremium abgedeckt sind. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein, sodass die Mitglieder des Aufsichtsrats imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Die zur Ausübung der Aufsichtsfunktion erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und die erforderliche Fachkunde können auch durch (Vor-)Tätigkeiten in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten erworben werden. Voraussetzung ist, dass diese über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und im Rahmen der Ausübung der (Vor-)Tätigkeiten nicht völlig nachgeordneter Natur waren oder sind.

Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen

Die für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen sowie deren Stellvertreter müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sein, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Für jede einzelne Schlüsselfunktion ergeben sich die übertragenen Aufgaben aus den aktuellen bzw. zukünftigen Zuständigkeiten.

B.2.2 Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt für den genannten Personenkreis bei Neubesetzung sowie turnusgemäß oder anlassbezogen. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands findet eine erneute Beurteilung statt, wenn eine Verlängerung ihrer Bestellung bzw. eine Wiederwahl ansteht. Darüber hinaus erfolgt bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine jährliche Selbsteinschätzung der fachlichen Qualifikation, aus der ggf. ein entsprechender Entwicklungsplan abgeleitet wird. Bei den für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen erfolgt eine fortlaufende Einschätzung im Rahmen der Jahresbeurteilung. Eine anlassbezogene Beurteilung erfolgt insbesondere dann, wenn Tatsachen und Umstände Grund zu der Annahme geben, dass im konkreten Fall die Anforderungen an die fachliche Eignung oder Zuverlässigkeit möglicherweise nicht mehr erfüllt werden.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Aufbau und Ablauf des Risikomanagements der Debeka-Versicherungsunternehmen

Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Die Umsetzung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements erfolgt über das Risikomanagementsystem. Dieses bildet den strategischen Rahmen für alle Aspekte und Aufgaben eines ganzheitlichen Risikomanagements. Ausgangspunkt für das Risikomanagement sind die Geschäfts- und die Risikostrategie.

B.3.1.1 Geschäfts- und Risikostrategie

Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategie sowie die zugehörigen Teilstrategien legen den Rahmen für die Ausrichtung der Geschäfte der Debeka-Versicherungsgruppe sowie die konkreten Zielsetzungen und Planungen über einen Zeithorizont von fünf Jahren fest. Insbesondere beschreiben sie, in welchen Geschäftsfeldern das Unternehmen in welchem Ausmaß aktiv sein möchte und welche Aspekte dem Unternehmen im Geschäftsplanungszeitraum besonders wichtig sind.

Risikostrategie

Die Risikostrategie betrachtet die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation des Unternehmens und legt den Rahmen für das Risikomanagement, nebst Risikohandhabung, Priorisierung und Risikosteuerung, fest. Sie regelt dabei insbesondere auch den Umgang mit vorhandenen und ggf. neu hinzukommenden Risiken und bestimmt, in welchem Ausmaß das Unternehmen Risiken eingehen darf bzw. möchte.

Regelmäßige Überprüfung der Strategien

Die oben genannten Strategien werden mindestens einmal jährlich überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt sowie dem Aufsichtsrat vorgelegt und mit diesem erörtert.

B.3.1.2 Elemente des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht insbesondere aus dem Risikomanagementprozess, dem ORSA sowie dem internen Kontrollsystem und ist – vor allem über das Konzept der drei Verteidigungslinien – eng mit den Schlüsselfunktionen verbunden.

- Der Risikomanagementprozess (siehe hierzu Kap. B.3.1.3) sowie der ORSA der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Gruppe (siehe hierzu Kap. B.3.3) gewährleisten eine systematische und einheitliche Identifikation, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken.
- Das interne Kontrollsystem dient neben der Aufbau- und Ablauforganisation der Sicherstellung der Unternehmensziele. Es beinhaltet insbesondere alle Regelungen und Tätigkeiten zum internen Kontrollumfeld sowie zur Ausgestaltung von Kontrollen (siehe auch Kapitel B.4).
- Die Aufgaben, Rollen und das Zusammenwirken der Schlüsselfunktionen lassen sich am Konzept der drei Verteidigungslinien verdeutlichen. Hierüber sollen etwaige Risiken, Gefahren und Mängel frühzeitig erkannt und dem Vorstand berichtet werden:
 - Die Verantwortung für die Identifikation, die Bewertung und den kontrollierten Umgang mit Risiken tragen in erster Linie die operativen Geschäftsbereiche. Sie bilden die erste Verteidigungslinie. Verantwortet werden sie von den Risikoeignern des jeweiligen Bereichs, die regelmäßig Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Risikomanagements wahrnehmen.

- Auf der zweiten Verteidigungslinie sind die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion angesiedelt, welche die Einhaltung der Anforderungen des IKS überwachen und die Analyse, übergreifende Steuerung sowie Berichterstattung über die Risiken verantworten. Die Funktionen dieser Ebene tragen die Verantwortung für einen unternehmensweit wirksamen Kontrollprozess und wirken so auf eine gute Integration des Risikomanagements in die Organisationsstrukturen der Debeka-Versicherungsunternehmen hin.
- Auf der dritten Verteidigungslinie prüft die Schlüsselfunktion Revision unabhängig sowohl die Funktionen der zweiten Verteidigungslinie als auch Prozesse und Kontrollen der ersten Verteidigungslinie, inkl. der Einhaltung und Wirksamkeit der durch die zweite Verteidigungslinie erstellten Vorgaben.

B.3.1.3 Risikomanagementprozess

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen umfasst einen auf der Geschäfts- und Risikostrategie basierenden Risikomanagementprozess, der darauf abzielt,

- die mit Risiken verbundenen Chancen und Gefahren der Unternehmen frühzeitig, proaktiv und systematisch zu identifizieren, zu erfassen, zu analysieren und zu beurteilen,
- die identifizierten Risiken und die mit Risiken behafteten Prozesse zu überwachen und zielorientiert zu steuern und
- die Vorstände regelmäßig sowie ggf. ad hoc über die Risikosituation der Debeka-Versicherungsunternehmen zu informieren.

Um diese Ziele dauerhaft zu erreichen, leben die Debeka-Versicherungsunternehmen den Risikomanagementprozess als dauerhaften Prozess (Regelkreis).

Risikoidentifikation

Die Risiken der Debeka-Versicherungsunternehmen werden im Rahmen der Risikoidentifikation einmal jährlich systematisch durch die Risikoeigner erhoben. Auch darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion zu melden. Weiterhin ist im Sinne der Risikokultur auch jeder Mitarbeiter dazu angehalten, im Rahmen seiner Tätigkeit auf potenzielle Risiken zu achten und diese zu melden.

Risikoanalyse und Risikobewertung

Die Risikoeigner analysieren und bewerten die erhobenen Einzelrisiken qualitativ und, falls möglich, auch quantitativ. Im Rahmen der Analyse werden

- die Risiken definierten Risikokategorien zugeordnet,
- wesentliche Risikotreiber (interne oder externe Faktoren, die das Risiko beeinflussen können), Risikoursachen (unmittelbare Auslöser für den Eintritt bzw. die Entstehung des Risikos), Wirkungen des Risikos und Maßnahmen zur Risikohandhabung erfasst,
- Auswirkungen jedes Risikos auf andere Unternehmens- oder Risikobereiche betrachtet sowie
- nachgelagert mögliche Zusammenhänge zwischen den identifizierten Risiken untersucht.

Diese von den Risikoeignern vollzogene Risikobewertung überführt die Risikomanagementfunktion in das (aggregierte) Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen. Auf diese Weise erlangen die Unternehmen einen Gesamtüberblick über alle Risiken, die ihre Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Solvabilitätslage beeinträchtigen bzw. das Erreichen ihrer Geschäftsziele gefährden könnten.

Risikosteuerung

Die Risikosteuerung beinhaltet alle Mechanismen und Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikosituation. Gemäß den in der Risikostrategie verankerten Festlegungen zur Risikoakzeptanz, Risikoverringerung, Risikoüberwälzung oder Risikovermeidung werden angemessene Maßnahmen festgelegt, die eine zielgerichtete Steuerung des jeweiligen Risikos ermöglichen. Dabei achten die Debeka-Versicherungsunternehmen darauf, dass alle Risikosteuerungsmaßnahmen miteinander verzahnt sind und im Einklang mit den Unternehmenszielen sowie den Zielen des Risikomanagements stehen.

In diesem Zusammenhang sind in den Prozessen der Debeka-Versicherungsunternehmen interne Kontrollen eingerichtet, zu denen u. a. je nach Sachverhalt eine Prüfung und Stellungnahme der Risikomanagementfunktion aus risikostrategischer Sicht gehören. Dies betrifft insbesondere solche strategischen Entscheidungen, die einen Vorstandsbeschluss erfordern.

Risikoüberwachung

Die Überwachung der identifizierten, analysierten und bewerteten Risiken erfolgt regelmäßig, d. h. jährlich über die Risikoidentifikation, vierteljährlich und monatlich über die Limitüberwachung sowie anlassbezogen bei wesentlicher Änderung der Risikolage unter Einbindung des Vorstands. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, wie bereits zum Thema Risikoidentifikation beschrieben, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken auch laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion zu melden. Die Risikoeigner überwachen zudem die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Risikosteuerung sowie deren Wirksamkeit.

Risikoberichterstattung

Die (interne) Risikoberichterstattung informiert den jeweiligen Vorstand fortlaufend sowie anlassbezogen über die Risikosituation seines Unternehmens. Zu diesem Zweck werden zu festen Stichtagen u. a. ein Bericht des Risikomanagementbeauftragten, ein ORSA-Bericht, Limit- und Kennzahlenberichte, Risikoberichte, interne Berichte über das Risikomanagement der Kapitalanlagen sowie anlassbezogene Meldungen (z. B. gem. § 132 VAG) erstellt. Aufgrund dieser Berichte bzw. Meldungen können die Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen die Zielerreichung der Risikostrategie, die Limitauslastung der festgelegten Kennzahlen und die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen beurteilen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen veranlassen. Die Vorstände informieren den jeweiligen Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikosituation.

B.3.2 Umsetzung des Risikomanagementsystems in den Debeka-Versicherungsunternehmen

Die über das Risikomanagementsystem festgelegten Aufbau- und Ablaufstrukturen zielen darauf ab, eine an den Strategien orientierte, risikobewusste Führung der Debeka-Versicherungsunternehmen sicherzustellen. Diese beruht auf dem Anspruch, dass alle Risiken möglichst frühzeitig erkannt, realistisch bewertet und durch die Implementierung entsprechender Maßnahmen beherrscht werden. Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht organisatorisch aus dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement.

B.3.2.1 Zentrales Risikomanagement

Die Risikomanagementfunktion ist in der Hauptabteilung Risikomanagement zentral organisiert. Ihr obliegt das Risikocontrolling mit zentralen Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Die Hauptabteilung Risikomanagement ist in die Bereiche zentrales Risikomanagement und Risikomanagement der Kapitalanlage unterteilt. Das zentrale Risikomanagement ist allgemeine Grundsatz- und Koordinationsstelle für die konzeptionelle Entwicklung und Pflege des Risikomanagementsystems der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie ebenfalls zuständig für das übergeordnete Risikocontrolling im engen Austausch mit den operativen Fachbereichen. Das Risikomanagement der Kapitalanlage verantwortet die Überwachung und Bewertung der Kapitalanlagen der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie ihrer Risiken. Zu seinem Tätigkeitsbereich zählen u. a. interne Kreditrisikoanalysen, Marktgerechtigkeitsprüfungen sowie Adressrisikoüberwachungen. Bei einzelnen Aufgaben greift die Risikomanagementfunktion auf die Expertise der versicherungsmathematischen Funktion zurück.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat die Risikomanagementfunktion im Rahmen eines Funktionsausgliederungsvertrags auf die Debeka Krankenversicherung übertragen. Für die Risikomanagementfunktion der Debeka Allgemeinen Versicherung ist Annabritta Biederbick als Ausgliederungsbeauftragte bestellt.

Die Risikomanagementfunktion ist den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Risikomanagementfunktion obliegt den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Der Risikomanagementfunktion steht der Risikomanagementbeauftragte vor, der zudem Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement ist. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der von der Risikomanagementfunktion zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Die Risikomanagementfunktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.2 skizzierten und in der Leitlinie Risikomanagementfunktion konkretisierten Aufgaben. Die Risikomanagementfunktion ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, alle ihr zufließenden Informationen ausschließlich für die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben zu verwenden.

B.3.2.2 Dezentrales Risikomanagement

Das dezentrale Risikomanagement obliegt den Risikoeignern, die ihre Tätigkeiten im Rahmen des Risikomanagementprozesses durchführen. Die Risikoeigner tragen die Verantwortung für die in ihren Risikobereich fallenden Risiken. In Abhängigkeit davon, aus welchem Risikobereich ein Risiko erwächst, ist jedem identifizierten bzw. möglichen Risiko ein Risikoeigner zugeordnet. Dieser entspricht dem Leiter des jeweils relevanten Risikobereichs. Die Risikoeigner übernehmen die Identifikation, Meldung, Bewertung und Steuerung der Risiken sowie deren weitere Überwachung (u. a. mit Hilfe geeigneter Kennzahlen und Limite). Hierbei stellen sie sicher, dass Risiken und ggf. entstandene Schäden auch bei den Mitarbeitern regelmäßig erfragt bzw. von diesen gemeldet werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird jeder Risikoeigner von mindestens einem Risikobeauftragten unterstützt.

B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der ORSA stellt in den Debeka-Versicherungsunternehmen ein zentrales Instrument dar, welches das Risikomanagementsystem und die Unternehmenssteuerung miteinander verbindet. So unterstützt der ORSA das Risikomanagement bei der Identifizierung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung der unternehmensindividuellen Risiken und ermöglicht zudem eine aktive strategische Auseinandersetzung mit den aktuellen und potenziellen zukünftigen Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens im Geschäftsplanungszeitraum. Die Ergebnisse des ORSA sowie die daraus resultierenden Maßnahmen fließen in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere im Kapitalmanagement, in der Kapitalanlagestrategie sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung berücksichtigt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausgestaltung und Durchführung des ORSA. Er hinterfragt die Annahmen, die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen des ORSA, nimmt diese ab und berücksichtigt sie in der Geschäfts- und Risikostrategie (u. a. mit Blick auf den Umgang mit den im ORSA festgestellten wesentlichen Risiken) bzw. bei strategischen Entscheidungen. Der Risikomanagementfunktion obliegen die Koordination, Überwachung und Steuerung des ORSA.

In Bezug auf Zeitpunkt und Frequenz wird in den Debeka-Versicherungsunternehmen zwischen dem regelmäßigen ORSA und dem Ad-hoc-ORSA unterschieden. Der regelmäßige ORSA wird in der Regel im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres auf der Datenbasis zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die aktuelle Geschäfts- und Risikostrategie im ORSA berücksichtigt wird. Umgekehrt können die Ergebnisse des ORSA und die daraus abgeleiteten Maßnahmen Berücksichtigung in der ggf. anzupassenden Geschäfts- und Risikostrategie finden, deren Überprüfung im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres vorgesehen ist.

Wesentliche Änderungen des Risikoprofils einzelner Versicherungsunternehmen führen zur zusätzlichen Durchführung eines Ad-hoc-ORSA für das entsprechende Versicherungsunternehmen. Ablauf und Anforderungen stimmen dabei grundsätzlich mit denen des regelmäßigen ORSA überein. Ausgelöst werden kann ein Ad-hoc-ORSA typischerweise sowohl durch unternehmerische Entscheidungen als auch durch externe Faktoren, die möglicherweise Einfluss auf Umfang oder Bewertung der Risiken haben.

Der ORSA-Prozess orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Durchführung des ORSA. Ausgehend von einer grundlegenden Analyse der Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens wird auf Basis der Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt, welche Risiken aus Sicht des Unternehmens mit Eigenmitteln zu hinterlegen und ob sie operativ durch geeignete Maßnahmen zu steuern bzw. lediglich zu überwachen sind. Unter Berücksichtigung der ggf. von der Bewertung nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben abweichenden tatsächlichen Risikosituation ergibt sich der GSB, d. h. derjenige Betrag an Eigenmitteln, der aus Sicht des Unternehmens zur adäquaten Absicherung seiner Risiken mindestens vorgehalten werden sollte. Der GSB und seine Bedeckung durch entsprechende anrechnungsfähige Eigenmittel werden nicht nur stichtagsbezogen ermittelt, sondern für verschiedene Szenarien auch über den Geschäftsplanungszeitraum in die Zukunft projiziert. Gleiches gilt für die – im Vergleich zum GSB tendenziell nach engeren Vorgaben zu ermittelnden – aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, um sicherzustellen, dass deren Einhaltung jederzeit gewährleistet ist.

Auch wenn lediglich Unterdeckungen des SCR oder des MCR unmittelbare aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben, analysieren die Debeka-Versicherungsunternehmen die Ergebnisse eines jeden ORSA genau. Sie leiten daraus, sofern es sinnvoll bzw. erforderlich erscheint, ein vom Vorstand zu verabschiedendes Gesamtmaßnahmenpaket ab. Die Ziele eines solchen Maßnahmenpakets, das auch mögliche adverse zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, liegen typischerweise in der Reduzierung von Risiken, der Verbesserung der Eigenmittelausstattung sowie der Optimierung von Geschäftsprozessen. Für die Prüfung und Umsetzung derartiger Maßnahmen sind die jeweils zuständigen Fachbereiche in Abstimmung mit der Risikomanagementfunktion außerhalb des ORSA verantwortlich. Mit besonderem Blick auf die Kapitalanlagestrategie erfolgt die Interaktion zwischen Anlagemanagement- und Risikomanagementaktivitäten in diesem Zusammenhang über das ALM-Komitee.

Darüber hinaus fließen die ORSA-Ergebnisse in die Geschäfts- und Risikostrategie ein, da auf ihrer Grundlage die Risikotoleranz festgelegt wird. Dabei handelt es sich um denjenigen Betrag an Eigenmitteln, der zusätzlich zu den mindestens vorzuhaltenden Eigenmitteln als Puffer verwendet werden soll, um die jederzeitige Bedeckung von SCR bzw. GSB sicherzustellen.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Das interne Kontrollsystem dient der Sicherstellung der Unternehmensziele der Debeka-Versicherungsunternehmen. Es verfolgt in drei Zielkategorien eine hinreichende Kontrollsicherheit, um die Umsetzung der vom Vorstand eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Geschäftstätigkeit, Verlässlichkeit der internen und externen Berichterstattung und Einhaltung der maßgeblichen Gesetze und Regelungen.

Die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems erfolgt im Sinne des Proportionalitätsprinzips, welches damit an die individuellen Risikoprofile der Debeka-Versicherungsunternehmen anknüpft.

Die für das interne Kontrollsystem relevanten grundsätzlichen Anforderungen werden in der Leitlinie Internes Kontrollsystem geregelt. Diese beinhaltet im Einzelnen die folgenden Themen:

- Komponenten des IKS (Internes Kontrollumfeld, Risikoprofil und Risikobeurteilung, Ausgestaltung von Kontrollen/Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation, fortlaufende Überwachung)
- Weitere Mindestvorgaben (Berichterstattung an den Vorstand, Ausgliederte Bereiche und Prozesse, Umsetzung auf Gruppenebene, Schulung)

Weitere Konkretisierungen zur Leitlinie Internes Kontrollsystem erfolgen in internen Standards und Anweisungen. Alle organisatorischen Dokumente unterliegen einer jährlichen Qualitätssicherung.

B.4.2 Beschreibung der Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion der Debeka-Versicherungsunternehmen ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Die Compliance-Funktion ist für alle Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe zuständig. Die Debeka Allgemeine Versicherung (inkl. Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung) hat die Compliance-Funktion im Rahmen eines Funktionsausgliederungsvertrags auf die Debeka Krankenversicherung übertragen. Ausgliederungsbeauftragte für die Allgemeine Versicherung ist Annabritta Biederbick.

Die Compliance-Funktion ist gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Dem Vorstand obliegt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion. Die Compliance-Funktion ist unmittelbar Annabritta Biederbick zugeordnet. Für die Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung sowie Recht und Steuern liegt die Dezernatsverantwortung bei Thomas Brahm.

Die Compliance-Funktion besteht organisatorisch aus der Organisationseinheit Compliance sowie den in den Unternehmen verankerten Compliance-Teilfunktionen und Ansprechpartnern. Der Compliance-Funktion steht der Compliance-Beauftragte vor, der zudem Leiter der Organisationseinheit Compliance ist.

Die Organisationseinheit Compliance ist mit den Referaten Grundsatz und Operatives als Koordinationsinstanz für die Entwicklung und Umsetzung des Compliance-Management-Systems der Debeka-Versicherungsunternehmen verantwortlich. Sie nimmt darüber hinaus Compliance-Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit anderer Compliance-Teilfunktionen bzw. weiterer Organisationseinheiten fallen.

Zu den Compliance-Teilfunktionen gehören die Verantwortlichen für den Datenschutz, die Geldwäschebekämpfung, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, Finanzsanktionen/Embargo und die IT-Compliance sowie für die Arbeitssicherheit. Diese Teilfunktionen nehmen ihre Aufgaben auch als gesetzlich geforderte Beauftragte (z. B. für Geldwäsche) in den Debeka-Versicherungsunternehmen wahr. Sie sind untereinander gleichgestellt und in ihrem speziellen Themenbereich eigenständig und unabhängig für die Erfüllung der ihnen zugeordneten Aufgaben der Compliance-Funktion zuständig. Vervollständigt wird die Compliance-Funktion durch die Ansprechpartner in den Grundsatzabteilungen der Hauptverwaltung und die Verwaltungsleiter in den Landesgeschäftsstellen.

Der Compliance-Beauftragte steht organisatorisch der Compliance-Funktion vor und verantwortet die übergreifenden Compliance-Fragestellungen sowie die Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems. Er ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und leitet zudem die Hauptabteilung Recht und Steuern. Der Compliance-Beauftragte und die Teilfunktionsträger sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben.

Die Compliance-Funktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die im Zusammenhang mit den in Abschnitt B.1.2.3 skizzierten Aufgaben stehen.

Der jeweils zuständige Vorstand stellt sicher, dass die Ressourcen der Compliance-Funktion sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion zu gewährleisten. Die Personal- und Sachausstattung der Compliance-Funktion orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Compliance-Funktion zuständigen Vorstandsmitglied gemeldet.

B.5 Funktion der internen Revision

B.5.1 Die Schlüsselfunktionen Revision innerhalb der Debeka-Gruppe

Die Hauptabteilung Konzernrevision übernimmt die Aufgaben der internen Revision (Revisionsfunktion) für alle Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka-Gruppe. Alle Revisionen der Debeka-Gruppe werden zusammenfassend als „Schlüsselfunktionen Revision“ bezeichnet.

Die Hauptabteilung Konzernrevision wird zu gleichen Teilen durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung betrieben. Die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Zusatzversorgungskasse sowie die Debeka Pensionskasse haben die Revisionsfunktion im Rahmen von Ausgliederungsverträgen auf die Hauptabteilung Konzernrevision übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Thomas Brahm ist für alle genannten Versicherungsunternehmen als Revisions- bzw. Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die Hauptabteilung Konzernrevision ist ihm als Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Schlüsselfunktionen Revision obliegt sämtlichen Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Die Schlüsselfunktionen Revision der Debeka-Versicherungsunternehmen sind in der Hauptabteilung Konzernrevision mit den Abteilungen Grundsatz, Spezialthemen, Informationstechnologie, Versicherungsunternehmen und Querschnitt zentral organisiert. Ihnen ist zudem die Abteilung Fraud zugeordnet, die im Rahmen von Sonderprüfungen für die Aufklärung von Verdachtsfällen auf Fraud von Mitarbeitern zuständig ist.

Den Schlüsselfunktionen Revision steht der Leiter der Hauptabteilung Konzernrevision als für die Schlüsselfunktionen intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Abschnitt B.1.2.1 beschriebenen und von den Schlüsselfunktionen Revision zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Die Schlüsselfunktionen Revision erbringen unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, die Unternehmen bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen und ihre Geschäftsprozesse zu verbessern.

Die Prüfungstätigkeiten zielen dabei insgesamt auf die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Geschäftsorganisation ab und orientieren sich an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens sowie des jeweiligen Prüfungsgegenstands. Die Einhaltung der Prüfungsaufgaben (gemäß Prüfungsplan) hat Vorrang vor den Beratungstätigkeiten. Die Beratungstätigkeiten von Vorstand und Fachbereichen können nur dann durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass dabei die Unabhängigkeit und Objektivität der Schlüsselfunktionen Revision gewahrt bleiben.

Die Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision nehmen nur Aufgaben wahr, die im Einklang mit ihrer Prüf- und Beratungstätigkeit stehen. Sie werden nicht mit Aufgaben betraut, die außerhalb ihrer Revisions-tätigkeit liegen (Funktionstrennung).

Die Schlüsselfunktionen Revision haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.1 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision konkretisierten Aufgaben. Die Schlüsselfunktionen Revision sind verpflichtet, alle ihnen zufließenden Informationen ausschließlich für Revisionszwecke bzw. für ihre Berichtspflichten gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu verwenden. Insoweit müssen die Schlüsselfunktionen Revision die Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen in besonderer Weise gewährleisten. Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten wird geachtet.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der Schlüsselfunktionen Revision sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Prüfungsplanung erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der Schlüsselfunktionen Revision orientieren sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie den Geschäftstätigkeiten der einzelnen Debeka-Versicherungsunternehmen. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Schlüsselfunktionen Revision zuständigen Vorstandsmitglied sowie dem jeweiligen Aufsichtsrat gemeldet.

Regelungen zur Erbringung der unabhängigen und objektiven Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen sind in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision festgelegt. Die Leitlinie gilt gleichermaßen für alle Schlüsselfunktionen Revision und internen Revisionen der Unternehmen der Debeka-Gruppe und ist auf Grundlage der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen (u. a. §§ 30 und 275 VAG) aufgestellt.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist Mitglied der Kommission Interne Revision und der Kommission Solvency II des GDV. Darüber hinaus nehmen diese Person und andere Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision regelmäßig an verschiedenen Arbeitskreisen (z. B. des Deutschen Instituts der Internen Revision) sowie internen und externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

B.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen Revision

In der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision ist verankert, dass die Schlüsselfunktionen Revision bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und objektiv vorgehen müssen. Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen dürfen, welche die Fähigkeit der Prüfer beeinträchtigen, ihre Aufgaben für die Schlüsselfunktionen Revision unbeeinflusst wahrzunehmen. Die organisatorische Unabhängigkeit wird gewährleistet, indem die Schlüsselfunktionen Revision dem Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unterstellt sind. Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist für die persönliche Objektivität der Prüfer verantwortlich. Die Aufgabenzuteilung wird ebenfalls von ihr in der Art und Weise vorgenommen, dass mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte und Voreingenommenheiten vermieden werden.

Bei der Prüfungsplanung und -durchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse sind die Schlüsselfunktionen Revision keinen Weisungen unterworfen. Über das Prinzip der Funktionstrennung wird die Objektivität der Mitarbeiter sichergestellt. Sollte die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person eine Beeinträchtigung der Objektivität feststellen, würden den betroffenen Personen andere Aufgaben zugeteilt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Lebensversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung sowie die Debeka-Gruppe verfügen jeweils über eine eigene versicherungsmathematische Funktion gemäß § 31 VAG im Sinne der Solvency-II-Anforderungen. Die Debeka Allgemeine Versicherung hat die Funktion im Rahmen eines Ausgliederungsvertrags auf die Debeka Krankenversicherung übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Dr. Normann Pankratz ist für die Debeka Allgemeine Versicherung als Ausgliederungsbeauftragter für die Versicherungsmathematische Funktion bestellt.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen sind den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der versicherungsmathematischen Funktion obliegt dem gesamten Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen sind in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion mit den Abteilungen Kranken, Leben, Allgemeine und Finanzmathematik zentral organisiert. Von hier aus erfolgen die Koordination und überwiegend auch die Durchführung der von der versicherungsmathematischen Funktion zu erfüllenden Aufgaben.

Den o. g. versicherungsmathematischen Funktionen steht der Leiter der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion als für diese Schlüsselfunktion intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Kapitel B.1.2.4 beschriebenen und von den versicherungsmathematischen Funktionen zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Durch die vorgenannte zentralisierte Organisation in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion werden die Aufgaben der o. g. versicherungsmathematischen Funktionen zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte von den operativen Aufgaben der Aktuarate bzw. der ersten Verteidigungslinie getrennt. Zusätzlich ist die personelle Trennung der für die versicherungsmathematischen Funktionen tätigen Mitarbeiter und der jeweiligen verantwortlichen Aktuare sichergestellt.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die in Zusammenhang mit den bereits in Abschnitt B.1.2.4 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen versicherungsmathematische Funktion konkretisierten Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktionen stehen.

Die für die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der versicherungsmathematischen Funktionen sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der versicherungsmathematischen Funktionen orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die versicherungsmathematischen Funktionen zuständigen Vorstandsmitglied Dr. Normann Pankratz gemeldet.

Die für die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person sowie weitere Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen sind Mitglieder der DAV und dort sowie beim GDV in verschiedenen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen tätig. Darüber hinaus nehmen Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen regelmäßig an internen sowie externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

B.7 Outsourcing

Unter Outsourcing (bzw. Ausgliederung) versteht man eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung (sogenannte Subdelegation) eine Funktion oder Versicherungstätigkeit erbringt, die ansonsten von dem Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen basiert auf dem Unternehmensziel „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“. Hierbei wird nicht nur sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden, sondern auch, dass die Interessen der Versicherungsnehmer gewahrt bleiben.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen (nebst Ausgliederungsprozess) wird durch eine Ausgliederungsleitlinie definiert und beschrieben.

Liegt eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne vor, nehmen die Debeka-Versicherungsunternehmen eine Klassifizierung des Ausgliederungsvorhabens zur Beurteilung seiner Wichtigkeit vor. Daran angelehnt gestaltet sich der Ausgliederungsprozess, der insgesamt aus vier Phasen besteht:

- Prüfungs- und Auswahlphase
- Verhandlung, Vertragsgestaltung und Vertragsabschluss
- laufender Vertrag
- Beendigung und Abwicklung der Ausgliederung

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Mitarbeiter. Daher sind alle Schlüsselfunktionen und alle wichtigen operativen Versicherungstätigkeiten – mit Ausnahme der Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung – auf die Debeka Krankenversicherung ausgegliedert. Die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung ist auf die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung ausgegliedert.

Der Rechtsraum der Dienstleister ist Deutschland.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsorganisation der Debeka-Versicherungsunternehmen unterliegt zahlreichen regelmäßigen Überprüfungen, die sich sowohl auf der ersten Verteidigungslinie (u. a. im Rahmen der Qualitätssicherung) als auch auf der zweiten und dritten Verteidigungslinie (im Rahmen der Überwachungs- bzw. Prüfungsaufgaben der Schlüsselfunktionen) vollziehen. Die Ergebnisse werden den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen berichtet. Die Vorstände erhalten auf diese Weise kontinuierliche Informationen über die Geschäftsorganisation sowie deren Funktionsfähigkeit und Angemessenheit. Die Abarbeitung der aus Prüfungshandlungen der internen Revision abgeleiteten Maßnahmen wird durch diese eigenständig nachverfolgt.

Über diesen fortlaufenden Überprüfungs- und Berichtsfluss hinaus besteht ein strukturierter Prozess zur regelmäßigen internen Überprüfung der Geschäftsorganisation, welcher auf den Erkenntnissen der Schlüsselfunktionen basiert. Hierzu wurden die wesentlichen Elemente des Governance-Systems festgelegt. Die jährliche Überprüfung erfolgt als Schwerpunktüberprüfung einzelner Elemente nach einem Mehrjahresüberprüfungsplan. Dabei werden die Elemente nach den Kriterien Angemessenheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit bewertet. Nach spätestens fünf Jahren sind alle Elemente des Governance-Systems mindestens einmal überprüft. Der Überprüfungsbericht wird jährlich als Gesamtvorstandsvorlage an den Vorstand gerichtet. Dieser beurteilt die Geschäftsorganisation auf Basis der dargelegten Informationen sowie unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie und beschließt ggf. Maßnahmen.

Die Schwerpunkte der Überprüfung der Geschäftsorganisation der Debeka Versicherungsunternehmen im Berichtsjahr 2021 waren gemäß Mehrjahresüberprüfungsplan die Themen Produktfreigabeverfahren (§ 23 Abs. 1a – 1d VAG), Notfallmanagement (§ 23 Abs. 4 VAG) und externe Ratings (§ 28 VAG).

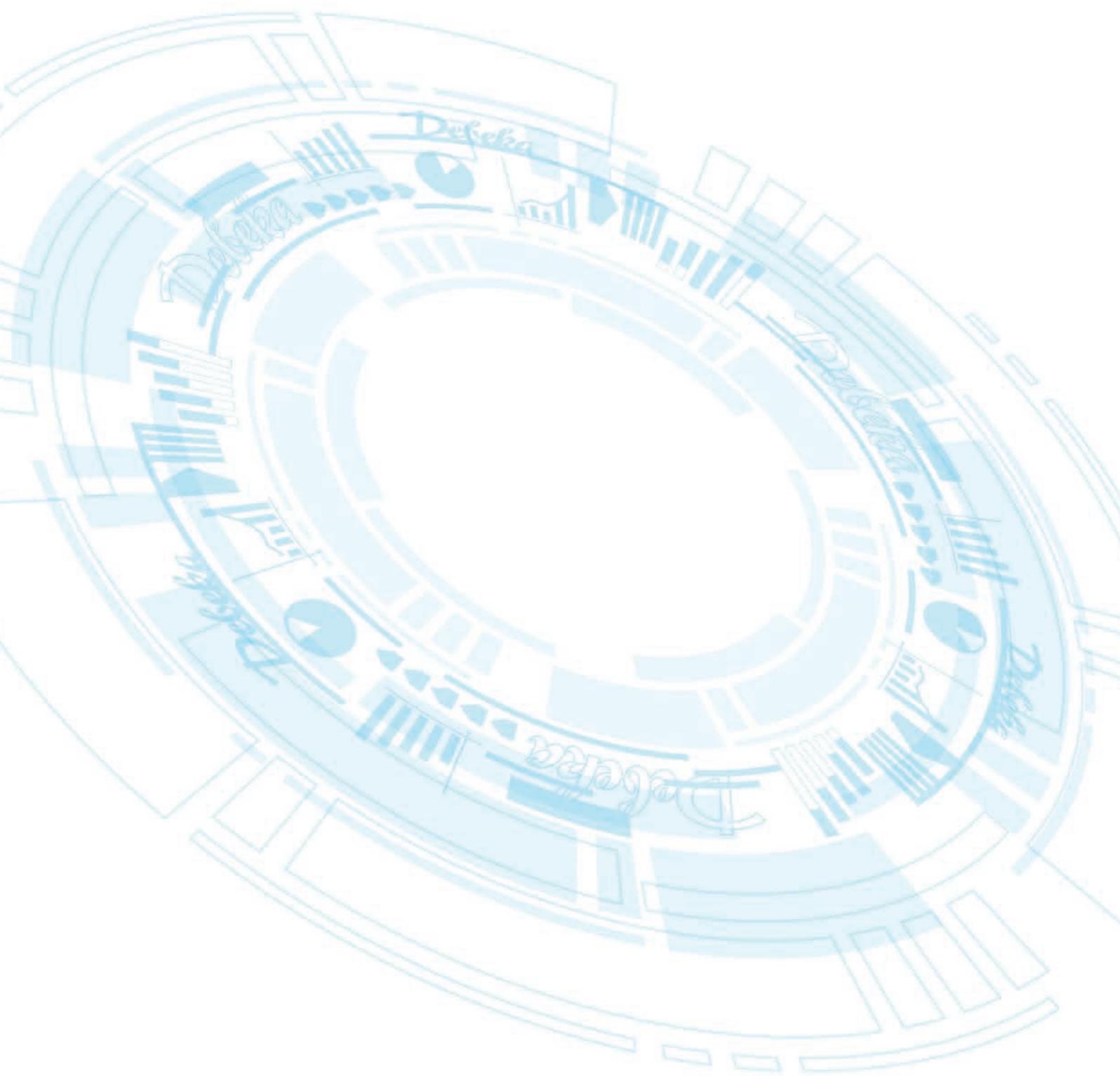
Der Vorstand hat sich anhand der aus den Überprüfungshandlungen der ersten, zweiten und dritten Verteidigungslinie sowie aus dem Durchlauf des o. g. Überprüfungsprozesses davon überzeugt, dass die Geschäftsorganisation entsprechend der Art, dem Umfang und der Komplexität der sich aus den Geschäftstätigkeiten ergebenden Risiken unter Beachtung der Proportionalität insgesamt angemessen ausgestaltet ist. Auf Basis der durchgeführten Schwerpunktüberprüfung wurden keine weitergehenden Maßnahmen identifiziert.

B.8.2 Beschwerdemanagementfunktion

Neben den Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe ist durch die Beschwerdemanagementfunktion innerhalb der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung ein adäquates Beschwerdemanagement implementiert. Ziel dieser Funktion ist es, aufbauend auf der Beschwerdeanalyse die Qualität der Produkte und des Service ständig weiterzuentwickeln, um dadurch sowohl die Betreuung der Mitglieder als auch interne Arbeitsabläufe zu optimieren. Hauptverantwortlich für die Umsetzung des Beschwerdemanagements ist der Beschwerdemanagementbeauftragte.

Der Beschwerdemanagementbeauftragte bildet gemeinsam mit den Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung die Beschwerdemanagementfunktion. Sie achten darauf, dass die regulatorischen Vorgaben und internen Regelungen zur Beschwerdebearbeitung, die in der entsprechenden Leitlinie sowie im Fachbuch „Beschwerdebearbeitung und Beschwerdemanagement“ beschrieben sind, in ihren Zuständigkeitsbereichen eingehalten werden. Die Mitglieder der Beschwerdemanagementfunktion tauschen sich in regelmäßigen Abständen – bei Bedarf auch ad hoc – über die Beschwerdebearbeitung, Beschwerdeanalyse und eventuell ergriffene Maßnahmen aus. Darüber hinaus müssen Beschwerden mit umfangreichen Auswirkungen zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß an den Beschwerdemanagementbeauftragten gemeldet werden. Sofern erforderlich, informiert dieser in solchen Fällen die Schlüsselfunktionen und berichtet dem Vorstand. Zuständiger Dezernent für die Beschwerdemanagementfunktion ist Thomas Brahm. Er ist jedoch nicht Teil der Funktion.

C | Risikoprofil



C Risikoprofil

Das Risikoprofil gibt einen Überblick über die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung. Die Debeka Allgemeine Versicherung verwendet wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum die Solvency-II-Standardformel (im Folgenden vereinfacht mit Standardformel bezeichnet) zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken, die in den folgenden Abschnitten dargestellt werden. Die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß Standardformel folgt einem modularen Aufbau. Ähnlich geartete Risiken sind dabei zu sogenannten Risikomodulen zusammengefasst.

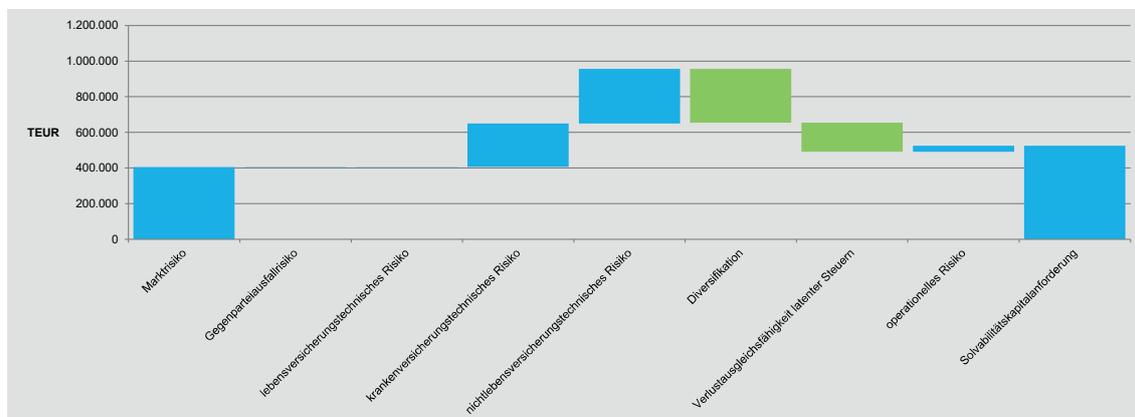
Im Rahmen des ORSA wird regelmäßig die Abweichung des Risikoprofils der Debeka Allgemeinen Versicherung von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, untersucht. Dabei wurde die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Allgemeinen Versicherung als angemessen beurteilt. Insbesondere wurden auch keine quantifizierbaren Risiken für die Debeka Allgemeine Versicherung identifiziert, die in der Standardformel nicht (explizit) erfasst sind. Mit dem strategischen Risiko sowie dem Reputationsrisiko wurden hingegen zwei weitere Risiken identifiziert, die als wesentlich eingestuft werden. Diese beiden Risiken sind nicht zuverlässig quantifizierbar und werden bei der Debeka Allgemeinen Versicherung über geeignete Maßnahmen überwacht und gesteuert. Aus diesen Gründen liegen der vorliegenden Darstellung des Risikoprofils der Debeka Allgemeinen Versicherung die Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß Standardformel zugrunde. Zusätzlich werden regelmäßig verschiedene Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchgeführt, um die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung weiter zu analysieren und eine zusätzliche Transparenz über die Risiken zu schaffen. In den folgenden Ausführungen zu den einzelnen Risiken werden die wesentlichen Erkenntnisse aus den Sensitivitätsanalysen dargestellt und darüber hinaus die Ergebnisse in Kapitel C.7 nochmal in einer Tabelle zusammengefasst.

Es ergibt sich für die Debeka Allgemeine Versicherung keine Risikoexposition aufgrund außerbilanzieller Positionen oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften. Ebenfalls besteht kein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte, da die Debeka Allgemeine Versicherung am Stichtag einen Wert von null für immaterielle Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht ansetzt.

Wie in Kapitel A.1.3 erläutert, hat die Debeka Allgemeine Versicherung zum 31. Dezember 2021 sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen mit zugrunde liegenden lebens- und nichtlebensversicherungstechnischen Risiken im Bestand. Gemäß Art. 144 DVO sind die Geschäftsbereiche 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) bzw. 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen) allerdings als krankenversicherungstechnische Risiken aus Nichtlebens- bzw. aus Lebensversicherungsverpflichtungen zu klassifizieren. Dementsprechend weist das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung sowohl nichtlebens-, lebens- als auch krankenversicherungstechnische Risiken auf. Neben den versicherungstechnischen Risiken enthält das Risikoprofil noch das Markt-, das Gegenparteiausfall- und das Reputationsrisiko sowie das operationelle und das strategische Risiko.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung zum 31. Dezember 2021, indem es jedem Risikomodul der Standardformel die sich aus ihm ergebende Solvabilitätskapitalanforderung zuweist. Die nicht mit Eigenmitteln zu hinterlegenden, nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken sind von dieser Darstellung ausgenommen. Die Abbildung zeigt deutlich die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem Marktrisiko, dem nichtlebensversicherungstechnischen und dem krankenversicherungstechnischen Risiko. Das Marktrisiko wird aufgrund der Kapitalanlageallokation vom Aktien- sowie Zins- und Spreadrisiko dominiert. Die Bedeutung des Marktrisikos, auch im Vergleich zu den versicherungstechnischen Risiken, resultiert u. a. aus der sehr starken Eigenmittelausstattung. Innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos zählen das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko zu den wesentlichen Risiken. Dabei wird das Katastrophenrisiko wiederum vom Naturkatastrophenrisiko dominiert. Das wesentliche Risiko innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikos ist das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, welches wiederum vom Prämien- und Reserverisiko dominiert wird.

Das lebensversicherungstechnische Risiko, das Gegenparteausfallrisiko und das operationelle Risiko sind von untergeordneter Bedeutung. Letztgenanntes wird jedoch aufgrund der Risikoinventur als wesentliches Risiko eingeschätzt. In den folgenden Abschnitten werden weitere Angaben zu den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt.



In der Abbildung sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodulen bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Eine Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nicht vorhanden. Zum 31. Dezember 2021 beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf einen Betrag von 524.183 Tausend Euro. Dabei sind ein Diversifikationseffekt zwischen den Risikomodulen von 301.270 Tausend Euro und eine Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern i. H. v. 163.678 Tausend Euro berücksichtigt.

Im Folgenden werden detailliertere Ausführungen zur Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt. In diesen Ausführungen wird ebenfalls auf etwaige wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr 2021 eingegangen, sofern sich wesentliche Änderungen der Risikoexposition ergeben haben. Darüber hinaus wird für einen quantitativen Vergleich der Solvabilitätskapitalanforderungen mit den Werten zum 31. Dezember 2020 – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Risikomodulen – auf die Ausführungen in Kapitel E.2.1 verwiesen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die Übernahme von versicherungstechnischen Risiken ist Kerngeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung. Das Risiko wird gegen Zahlung einer Versicherungsprämie übernommen, die unter bestimmten Erwartungen an die versicherten Schäden kalkuliert wird. Des Weiteren werden versicherungstechnische Rückstellungen gebildet, die auf Annahmen bzgl. der zu erwartenden zukünftigen Schadenzahlungen und Kosten basieren. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht.

Dem versicherungstechnischen Risiko wird durch eine auskömmliche Tarifierung und die Bildung ausreichender Rückstellungen sowie die regelmäßige Kontrolle des Risikoverlaufs begegnet. Des Weiteren erfolgt zur Überwachung der Kostensituation, u. a. mit Blick auf die Verwaltungskostenquote, ein entsprechendes Kostencontrolling. Darüber hinaus legt die Debeka Allgemeine Versicherung in ihren Annahmerichtlinien fest, unter welchen Bedingungen – neben der Beitragshöhe – an sie herantragene Risiken übernommen werden. Auf Basis dieser Annahmerichtlinien erfolgen bei Versicherungsanträgen eingehende Prüfungen, die dabei helfen, die Übernahme von Risiken zu steuern und eine Antiselektion zu vermeiden. Somit ist bereits bei der Angebotserstellung sowie der anschließenden Antragsprüfung gewährleistet, dass die Risikosituation des Bestands nicht durch die Aufnahme erhöhter Risiken verschlechtert wird und unerwünschte oder nicht versicherbare Risiken können bereits im Vorfeld erkannt und abgelehnt werden.

Darüber hinaus wird die Risikostruktur des Bestands kontinuierlich im Rahmen des dezentralen Risikomanagements dahingehend untersucht, ob Bestandsänderungen mit Änderungen des Risikoprofils der Debeka Allgemeinen Versicherung einhergehen. Als weitere Maßnahme zur Risikominderung hat die Debeka Allgemeine Versicherung Verträge mit mehreren Rückversicherungsgesellschaften abgeschlossen. Mithilfe dieser Rückversicherungsverträge werden die versicherungstechnischen Risiken (u. a. das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko) teilweise auf Rückversicherungsunternehmen übertragen. Wesentliches Ziel dieser passiven Rückversicherung ist es dabei, Risiken aufgrund von Großschäden oder Kumulschäden zu vermindern, die sich nennenswert auf das versicherungstechnische Ergebnis und damit auch auf das Gesamtgeschäftsergebnis der Debeka Allgemeinen Versicherung auswirken können. Die Rückversicherungspolitik der Debeka Allgemeinen Versicherung ist über eine Rückversicherungsleitlinie geregelt, die regelmäßig auf Angemessenheit überprüft und ggf. aktualisiert wird. Darüber hinaus wird die Wirksamkeit bzw. die Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms, insbesondere auch bzgl. des o. g. Ziels, jährlich von der versicherungsmathematischen Funktion der Debeka Allgemeinen Versicherung beurteilt. Dabei analysiert die versicherungsmathematische Funktion u. a. die risikomindernden Eigenschaften, indem die Auswirkungen der Rückversicherungsverträge auf die Solvabilitätskapitalanforderung, die anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie die Bedeckungsquote untersucht werden. Für weitere Details zur Analyse der Wirksamkeit des Rückversicherungsprogramms, insbesondere im Hinblick auf die Minderung des nichtlebensversicherungstechnischen Katastrophenrisikos, wird auf Kapitel C.1.1.2 verwiesen. Weitere Übertragungen von versicherungstechnischen Risiken unter Nutzung von Finanzrückversicherungsverträgen oder Zweckgesellschaften erfolgen nicht.

Da, wie bereits beschrieben, die Übernahme des versicherungstechnischen Risikos zum Kerngeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung zählt, ist diese trotz der beschriebenen risikomindernden Maßnahmen gegenüber dem versicherungstechnischen Risiko exponiert.

Das Geschäftsgebiet der Debeka Allgemeinen Versicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland. Daher besteht eine geografische Risikokonzentration, die aber bewusst eingegangen wird und Teil des Geschäftsmodells der Debeka Allgemeinen Versicherung ist. Des Weiteren wird diese Risikokonzentration nicht als wesentlich eingeschätzt, da die Risiken im Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung innerhalb von Deutschland sehr breit gestreut und aufgrund der großen Produktpalette der Debeka Allgemeinen Versicherung von unterschiedlicher Art sind.

C.1.1 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder. Das Risikomodul hat die Ungewissheit der Ergebnisse der Debeka Allgemeinen Versicherung im Hinblick auf die bestehenden Versicherungsverpflichtungen und auf das in den folgenden zwölf Monaten erwartete Neugeschäft zu berücksichtigen.

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko resultiert aus allen von der Debeka Allgemeinen Versicherung betriebenen Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen mit Ausnahme des Geschäftsbereichs 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung). Für detaillierte Angaben zu den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf das Kapitel A.1.3 verwiesen.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko zeigt deutlich die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber diesem Risiko. Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko wird wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentlich eingestuft. Dabei sind das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko weiterhin die Hauptquellen des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos. Das Stornorisiko ist von untergeordneter Bedeutung.

C.1.1.1 Prämien- und Reserverisiko

Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

Das Prämienrisiko wird durch das ständige Bestands-Controlling bzw. eine risikogerechte und auskömmliche Tarifierung, Zeichnungs- und Annahmleitlinien sowie das Rückversicherungsprogramm überwacht bzw. gemindert. Zur Minderung des Reserverisikos werden ausreichende und angemessene Rückstellungen gebildet. Die Angemessenheit der Rückstellungen wird durch Aktuarien mittels verschiedener statistischer und versicherungsmathematischer Methoden analysiert und überwacht.

An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Prämien- und Reserverisiko ist die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber diesem Risiko deutlich zu erkennen. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das Prämien- und Reserverisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentliches Risiko ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht festgestellt.

Unter Berücksichtigung des in Kapitel D.2.2.1 beschriebenen Grades an Unsicherheit in der Bewertung der besten Schätzwerte wurden verschiedene Sensitivitätsanalysen betrachtet. Die Sensitivitätsanalysen sollen zeigen, wie alternative beste Schätzwerte, die mehr oder weniger stark von den besten Schätzwerten der Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 abweichen, die Bedeckungsquote beeinflussen. Bei einem Anstieg aller schadenseitigen Zahlungsströme, die den besten Schätzwerten der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zugrunde liegen, um 15 % erhöht sich die Solvabilitätskapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko gegenüber der Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 um 3,7 %. Bei der durchgeführten Sensitivitätsanalyse wurden alle Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, d. h. auch der Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung), der gegenüber dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen risikoexponiert ist, berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das krankenversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko sind in Kapitel C.1.3.1 dargestellt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen erhöhen sich gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 um 19,3 % und die gesamte Solvabilitätskapitalanforderung steigt um 9,2 % an. Gleichzeitig reduzieren sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 um 5,5 %, sodass sich die Bedeckungsquote der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung von 327,0 % um 43,9 Prozentpunkte auf 283,1 % reduziert.

C.1.1.2 Nichtlebensversicherungstechnisches Katastrophenrisiko

Das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen für extreme und außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Für die Debeka Allgemeine Versicherung relevante nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenereignisse sind zum einen Naturgefahren wie Sturm, Hagel, Überschwemmung und Erdbeben, bei denen sehr viele Schäden in Summe zu einer hohen Schadenlast führen können, und zum anderen durch Menschen verursachte Großschäden wie z. B. Großbrände durch Brandstiftung oder extreme Autounfälle.

Die Risikoexposition gegenüber dem nichtlebensversicherungstechnischen Katastrophenrisiko spiegelt sich in der Höhe der entsprechenden Solvabilitätskapitalanforderung wider. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentlich ein. Dabei ist das Naturkatastrophenrisiko weiterhin die Hauptrisikoquelle. Insbesondere eine geografische Konzentration in naturkatastrophengefährdeten Regionen oder eine zeitliche Konzentration von Naturkatastrophen kann zu einem hohen Schadenaufwand führen. Da der Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung allerdings geografisch gut diversifiziert ist, ist keine wesentliche Risikokonzentration vorhanden. Zudem transferiert die Debeka Allgemeine Versicherung zur Glättung der Geschäftsergebnisse das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko teilweise auf verschiedene Rückversicherungsgesellschaften, was zusätzlich zur Risikominderung beiträgt. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht identifiziert.

Zur weiteren Analyse des nichtlebensversicherungstechnischen Katastrophenrisikos, insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit des aktuellen Rückversicherungsprogramms, wurde u. a. eine hypothetische Bruttobetrachtung vorgenommen. Bei der hypothetischen Bruttobetrachtung wurde angenommen, dass der bestehende Rückversicherungsschutz für Anfalljahre bis einschließlich 2021 aufgelöst wird, indem sich die Rückversicherer von ihren Verpflichtungen gegenüber der Debeka Allgemeinen Versicherung durch eine Einmalzahlung in Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schaden- sowie bzgl. der Rentenrückstellungen „freikaufen“. Zudem wird angenommen, dass die Debeka Allgemeine Versicherung keinen Rückversicherungsschutz für zukünftige Anfalljahre einkauft. Die hypothetische Bruttobetrachtung zeigt, dass sich die Solvabilitätskapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 um beachtliche 43,4 % erhöht. Aufgrund eines Anstiegs der Risikomarge erhöhen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 um 4,7 %. Während die gesamte Solvabilitätskapitalanforderung um 13,3 % ansteigt, reduzieren sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 um 0,7 %, sodass sich die Bedeckungsquote der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung von 327,0 % um 40,3 Prozentpunkte auf 286,7 % reduziert. Aufgrund der Ergebnisse der hypothetischen Bruttobetrachtung, welche die Wirksamkeit des Rückversicherungsprogramms bestätigt, bedarf es keiner wesentlichen Änderung im Hinblick auf das Rückversicherungsprogramm.

C.1.1.3 Stornorisiko

Das Stornorisiko in der Schaden- und Unfallversicherung bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno- und Kündigungsraten – auch gegenüber der aktuellen Erwartung – ergibt.

Die Debeka Allgemeine Versicherung legt großen Wert auf zufriedene Kunden. Die Zufriedenheit der Kunden der Debeka Allgemeinen Versicherung wird regelmäßig durch unabhängige Kundenbefragungen bestätigt. Um die Kundenzufriedenheit auch zukünftig sicherzustellen, werden die Leistungen und der Service kontinuierlich verbessert.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Stornorisiko ist gering. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt es wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht festgestellt. Es wurden auch keine Sensitivitäten bzgl. des Stornorisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.1.2 Lebensversicherungstechnisches Risiko

Das lebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Lebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder.

Das lebensversicherungstechnische Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung resultiert ausschließlich aus dem Geschäftsbereich 34 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen). Für detailliertere Informationen zu den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf Kapitel A.1.3 verwiesen.

Die Lebensversicherungsverpflichtungen des Geschäftsbereichs 34 sind gegenüber dem Langlebigkeits-, dem Kosten- und dem Revisionsrisiko exponiert.

Der Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung an Lebensversicherungsverpflichtungen ist gering. Die geringe Relevanz des lebensversicherungstechnischen Risikos ist an der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für dieses Risiko zu erkennen. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das aus Lebensversicherungsverpflichtungen resultierende Risiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Zudem besteht sowohl in der Allgemeinen Haftpflicht- als auch der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Rückversicherungsschutz gegenüber Großschäden, was eine zusätzliche Risikominderung darstellt. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht identifiziert. Ebenso wurden im Berichtszeitraum basierend auf dem geringen Bestand an Lebensversicherungsverpflichtungen keine Sensitivitäten bzgl. des lebensversicherungstechnischen Risikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.1.2.1 Langlebigkeitsrisiko

Das Langlebigkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko ist gering. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das Langlebigkeitsrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

C.1.2.2 Kostenrisiko

Das Kostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten ergibt.

Die Debeka Allgemeine Versicherung zeichnet sich durch eine im Vergleich zum Marktdurchschnitt niedrige Kostenquote aus. Zur Unternehmensphilosophie gehört eine auf allen Ebenen nachhaltig kostenbewusste Verwaltung. Des Weiteren erfolgt zur Überwachung der Kostensituation ein entsprechendes Kostencontrolling und zusätzlich wird eine regelmäßige Qualitätssicherung der Prozesse vorgenommen. Da der Bestand an Rentenverpflichtungen zudem sehr gering ist, wird das Kostenrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentliches Risiko eingestuft. Dies spiegelt sich auch in der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Kostenrisiko wider. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

C.1.2.3 Revisionsrisiko

Das Revisionsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Revisionsraten für Rentenversicherungen aufgrund von Rechtsänderungen oder der gesundheitlichen Verfassung des Rentenempfängers ergibt.

Die Rentenhöhe in Geschäftsbereich 34 ist abhängig vom Schaden des Rentenempfängers. Wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des Schadens im Laufe der Rentenlaufzeit stark verschlechtert, kann dies zu einem dauerhaften Anstieg der Rentenleistungen führen. Dementsprechend ist die Debeka Allgemeine Versicherung gegenüber dem Revisionsrisiko exponiert.

Aufgrund des geringen Bestands an Rentenverpflichtungen und der geringen Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Revisionsrisiko erachtet die Debeka Allgemeine Versicherung das Revisionsrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

C.1.3 Krankenversicherungstechnisches Risiko

Das krankenversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Krankenversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder.

Krankenversicherungstechnische Risiken resultieren bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus den Geschäftsbereichen 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) und 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen). Für detaillierte Angaben zu den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf das Kapitel A.1.3 verwiesen. Der Geschäftsbereich 2 ist gegenüber dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen risikoexponiert. Der Geschäftsbereich 33 ist mit dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen behaftet.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko zeigt, dass das krankenversicherungstechnische Risiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum ein wesentliches Risiko für die Debeka Allgemeine Versicherung ist. Dies ist weiterhin insbesondere auf das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zurückzuführen. Das krankenversicherungstechnische Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen und das Krankenversicherungskatastrophenrisiko sind von untergeordneter Relevanz. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

C.1.3.1 Krankenversicherungstechnisches Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen besteht aus dem Prämien- und Reserverisiko sowie dem Stornorisiko und resultiert bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus dem Geschäftsbereich 2. Für Details zu den beiden Risiken wird auf die Ausführungen der Abschnitte C.1.1.1 und C.1.1.3 innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos verwiesen.

An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ist die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber diesem Risiko zu erkennen. Es wird wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingestuft. Dabei ist das Prämien- und Reserverisiko stark dominierend, während das Stornorisiko als nicht wesentlich eingeschätzt wird. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

Das krankenversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko wird, wie das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko auch, als ein wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingeschätzt. Unter Berücksichtigung des in Kapitel D.2.2.1 beschriebenen Grades an Unsicherheit in der Bewertung der besten Schätzwerte wurden verschiedene Sensitivitätsanalysen zur weiteren Analyse des krankenversicherungstechnischen Prämien- und Reserverisikos betrachtet. Die Sensitivitätsanalysen sollen zeigen, wie alternative beste Schätzwerte, die mehr oder weniger stark von den besten Schätzwerten der Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 abweichen, die Bedeckungsquote beeinflussen. Bei einem Anstieg aller schadenseitigen Zahlungsströme, die den besten Schätzwerten der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zugrunde liegen, um 15 % erhöht sich die Solvabilitätskapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko gegenüber der Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 um 6,0 %. Bei der durchgeführten Sensitivitätsanalyse wurden alle Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, d. h. auch die Geschäftsbereiche, die gegenüber dem nichtlebensversicherungstechnischen Risiko risikoexponiert sind, berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko sind in Kapitel C.1.1.1 dargestellt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen erhöhen sich, wie bereits in Kapitel C.1.1.1 erwähnt, gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 um 19,3 % und die gesamte Solvabilitätskapitalanforderung steigt um 9,2 % an. Gleichzeitig reduzieren sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 um 5,5 %, sodass sich die Bedeckungsquote der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung, wie bereits in Kapitel C.1.1.1 erwähnt, von 327,0 % um 43,9 Prozentpunkte auf 283,1 % reduziert.

C.1.3.2 Krankenversicherungstechnisches Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen

Das krankenversicherungstechnische Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen resultiert bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus den Rentenverpflichtungen des Geschäftsbereichs 33. Diese Rentenverpflichtungen unterliegen dem Langlebigkeitsrisiko und dem Kostenrisiko. Für Details zu diesen Risiken wird auf die Abschnitte C.1.2.1 und C.1.2.2 innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikos verwiesen. Das Revisionsrisiko besteht für die Rentenverpflichtungen des Geschäftsbereichs 33 nicht.

Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das krankenversicherungstechnische Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

C.1.3.3 Krankenversicherungskatastrophenrisiko

Das Krankenversicherungskatastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit der Annahmen in Bezug auf die Preisfestlegung und die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen für extreme und außergewöhnliche Ereignisse, die in Summe zu einer sehr hohen Schadenlast führen können, ergibt.

Für die Debeka Allgemeine Versicherung sind Massenunfälle und Unfallkonzentrationen relevante krankenversicherungstechnische Katastrophenereignisse. Ein Massenunfall liegt vor, wenn sehr viele Personen gleichzeitig von einem Unfall betroffen sind, wie es beispielsweise in einem Fußballstadion möglich ist. Das Unfallkonzentrationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass unter den von einem Unfall betroffenen Personen ein großer Anteil bei der Debeka Allgemeinen Versicherung unfallversichert ist. Das Unfallkonzentrationsrisiko ist hauptsächlich bei Gruppen-Unfallversicherungen relevant.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Krankenversicherungskatastrophenrisiko ist gering. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das Krankenversicherungskatastrophenrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt. Es wurden auch keine Sensitivitäten bzgl. des Krankenversicherungskatastrophenrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.2 Marktrisiko

In der einführenden Abbildung des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum neben dem nichtlebensversicherungstechnischen und dem krankenversicherungstechnischen Risiko maßgeblich durch das Marktrisiko geprägt wird. Dabei dominieren wiederum das Aktienrisiko sowie das Zins- und Spreadrisiko. Die Risikoexposition gegenüber dem Aktienrisiko hat sich im Berichtszeitraum durch den weiteren Ausbau des Exposures sowie den Anstieg des symmetrischen Anpassungsfaktors im Solvency-II-Aktienstress infolge der Kapitalmarktentwicklung planmäßig erhöht. Gleichzeitig hat sich die Risikoexposition gegenüber dem Zinsänderungsrisiko sowie dem Spreadrisiko reduziert. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Debeka Allgemeinen Versicherung spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle. Marktrisiken werden von der Debeka Allgemeinen Versicherung übernommen und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der geschäftsstrategischen Ziele vermindert. Insgesamt wird der Umgang mit den Marktrisiken über das Bilanzstrukturmanagement (Asset-Liability-Management, „ALM“), die Kapitalanlage sowie das Kapitalanlagecontrolling gesteuert. Hierüber soll nicht nur eine insgesamt risikoorientierte, flexible Kapitalanlage erreicht werden, sondern auch die jederzeitige Erfüllbarkeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen sichergestellt werden.

Die durch die Geldpolitik der EZB beeinflusste Niedrigzinsphase stellt eine Herausforderung für die Versicherer dar. Im Jahr 2021 hat sich eine moderate Erholung ergeben, das Zinsniveau ist aber weiterhin historisch niedrig. Nach den Unsicherheiten und zwischenzeitlichen Verwerfungen an den Kapitalmärkten durch die Corona-Pandemie sorgt seit Beginn des Jahres 2022 der Krieg in der Ukraine für große Unsicherheit an den Kapitalmärkten. Die Debeka Allgemeine Versicherung wird aus diesen Gründen die weiteren Entwicklungen genau beobachten, um ein auf das Risikoprofil und die Kapitalmarktentwicklungen abgestimmtes Kapitalanlagemanagement zu betreiben.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist, wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum, geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldern mit hoher Bonität. Der Bestand zum 31. Dezember 2021 gliedert sich wie folgt, wobei neben den Solvabilitätsübersichtswerten zum 31. Dezember 2021 zur Vergleichbarkeit auch die Werte zum 31. Dezember 2020 aufgeführt sind:

Anlageform	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	60	0,0	60	0,0	—	0,0
Aktien – notiert	—	—	—	—	—	—
Aktien – nicht notiert	197	0,0	197	0,0	—	0,0
Staatsanleihen	276.075	10,2	361.549	12,7	-85.474	-2,5
Unternehmensanleihen	1.970.214	72,6	2.035.104	71,5	-64.890	1,1
Organismen für gemeinsame Anlagen	468.910	17,3	449.184	15,8	19.727	1,5
insgesamt	2.715.457	100,0	2.846.094	100,0	-130.637	—

Es ist zu erkennen, dass Staats- und Unternehmensanleihen zu den wesentlichen Anlagearten der Debeka Allgemeinen Versicherung gehören. Dabei stellen Inhaberschuldverschreibungen die größte Anlageform der Debeka Allgemeinen Versicherung dar. Darüber hinaus sind Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen die wesentlichen Anlageformen der Debeka Allgemeinen Versicherung. Außerdem machen Investmentsondervermögen, welche in den Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen werden, durch die angestiegenen Anteile in den letzten Jahren einen wesentlichen Teil am Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung aus. Die leichte Verschiebung des Anteils von Staats- sowie Unternehmensanleihen am gesamten Kapitalanlagebestand zu Organismen für gemeinsame Anlagen ist insbesondere auf die weitere Investition in Investmentsondervermögen zurückzuführen. Zudem ist in der obigen Tabelle zu erkennen, dass sich der gesamte Wert des Kapitalanlagebestands gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 130.637 Tausend Euro reduziert hat. Der Rückgang des Kapitalanlagenbestands resultiert hauptsächlich aus einer deutlich verminderten Neu- und Wiederanlage aufgrund der Dividendenausschüttung i. H. v. 300.000 Tausend Euro für das Jahr 2020 an die Debeka Krankenversicherung.

Der Anteil an nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. Hybridanleihen am Zeitwert der Kapitalanlagen der Debeka Allgemeinen Versicherung beträgt ca. 1,8 %. Dabei unterliegen alle Schuldner der Versicherungsaufsicht.

Vervollständigt werden die gesamten Vermögenswerte, wie auch der im Anhang dargestellten Solvabilitätsübersicht (QRT S.02.01.02) zu entnehmen ist, durch latente Steueransprüche, Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen gegenüber Rückversicherern, Forderungen (Handel, nicht Versicherung), Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte. Die Vermögenswerte zum 31. Dezember 2021 betragen in Summe 2.808.556 Tausend Euro.

Die Debeka Allgemeine Versicherung legt die Vermögenswerte im besten Interesse der Versicherungsnehmer an, wonach die vertraglich zugesicherten Leistungen jederzeit erfüllt werden können müssen. Um dies zu gewährleisten werden die Vermögenswerte entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht im Sinne von § 124 VAG so angelegt, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden und die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleistet. Hohe Priorität hat dabei die Sicherheit der Kapitalanlage und damit die Erhaltung des investierten Kapitals. Bei Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung ist eine langfristige positive Bonitätseinstufung und eine nachhaltige Unternehmens- und Branchenausrichtung maßgeblich. Für die Wahrung der Sicherheitskriterien im Rahmen der über Investmentvermögen erworbenen Realwerte (Aktien, Immobilien und Alternative Investments) werden mit der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft feste Qualitätsstandards vereinbart. Unter Renditegesichtspunkten wird mehr Wert auf kontinuierlich anfallende laufende Erträge als auf spekulative, unregelmäßig anfallende Ertragsspitzen gelegt. Um den Versicherten hohe Leistungen erbringen zu können, werden Investitionen zudem nur in solche Vermögenswerte und Instrumente getätigt, bei denen aufgrund der zum Erwerbszeitpunkt vorliegenden Informationen eine marktgerechte und für Zwecke der Debeka Allgemeinen Versicherung angemessene Rendite erwartet werden kann. Die Debeka Allgemeine Versicherung investiert darüber hinaus lediglich in Vermögenswerte und Kapitalanlageinstrumente, deren Risiken innerhalb ihrer unternehmensspezifischen Risikotoleranz liegen und die sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und in ihre Berichterstattung einbeziehen kann. Zudem müssen die Risiken bei der Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Solvabilität des Unternehmens angemessen berücksichtigt werden können.

Über einen dokumentierten Regelungsrahmen zur Kapitalanlagetätigkeit und zur Organisation und Durchführung eines effektiven Bilanzstrukturmanagements (Asset Liability Management – ALM) stellt die Debeka Allgemeine Versicherung die zuvor beschriebene Ausrichtung der Kapitalanlage nach dem besten Interesse der Versicherungsnehmer und den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sicher. Anhand von intern festgelegten qualitativen und quantitativen Anlagegrenzen gewährleistet dieser interne Regelungsrahmen u. a. die Einhaltung aller aufsichtsrechtlich relevanten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Liquidität, Verfügbarkeit, Rentabilität, Mischung, Streuung und Qualität der Kapitalanlage. Der angestrebte Grad an Sicherheit und Qualität, Liquidität und Verfügbarkeit sowie die Rentabilität sind naturgemäß teils konkurrierende Ziele. Insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld muss die Debeka Allgemeine Versicherung eine passende Mischung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Qualität sowie der Rentabilität finden. Um eine laufende Überwachung und angemessene Steuerung des Portfolios gemäß dem internen Regelungsrahmen zu ermöglichen, sind umfassende konsistente Kennzahlen und Limite zur Begrenzung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken etabliert und im zentralen Limitsystem der Debeka Allgemeinen Versicherung integriert. Außerdem wird jede neuartige oder nicht alltägliche Kapitalanlage vor dem Erwerb insbesondere unter Risikogesichtspunkten im dafür implementierten Neue-Produkte-Prozess begutachtet und u. a. ihre Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht hin geprüft.

Der Schwerpunkt des gesamten Vermögensportfolios der Debeka Allgemeinen Versicherung liegt, wie in der vorherigen Tabelle zu erkennen ist, auf Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung mit guter Bonität. Insbesondere bei Unternehmensanleihen liegt zum Investitionszeitpunkt mindestens ein aktuelles Rating einer anerkannten Ratingagentur mit Qualität „Investment Grade“ vor. Je schlechter die Bonität der jeweiligen Gegenparteien (Emittenten, Aussteller von Kapitalanlagen) ist, desto eher kommt es zu Wertverlusten aus Bonitätsverschlechterungen, eventuellen Zahlungsausfällen und weiteren Risikokonstellationen. Daher werden zu Analyse Zwecken Bonitäts- und Restlaufzeitkategorien gebildet und nach dem Risikoprofil gesteuert.

Das ALM stellt die Anforderungen und Endlaufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen den Vermögenswerten gegenüber. So wird sichergestellt, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienenden Vermögenswerte in einer der Art und Laufzeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Allgemeinen Versicherung angemessenen Weise angelegt werden und alle Zahlungen fristgerecht geleistet werden können.

Von vorrangiger Bedeutung ist außerdem die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Die Debeka Allgemeine Versicherung hat für ihre aktuelle und künftige Vermögensstruktur einen internen Anlagekatalog definiert sowie eine strategische Verteilung der Vermögenswerte festgelegt. Der Anlagekatalog stellt eine Positivliste von Vermögenswerten dar, in welche Investitionen zulässig sind. Bei der Mischung sind die einzelnen Anlageklassen innerhalb dieses Katalogs limitiert. Die Streuung legt für die jeweiligen Anlageklassen die Verteilung auf Schuldner bzw. Aussteller, Staaten, Branchen und Regionen fest. Dadurch wird vermieden, dass eine übermäßige Abhängigkeit innerhalb der Kapitalanlagen gegenüber diesen wesentlichen Konzentrationsarten besteht.

Das Gesamtportfolio der Debeka Allgemeinen Versicherung wird um Anteile an Spezial-Investmentvermögen mit den Investitionsschwerpunkten Aktien, Immobilien sowie um Alternative Investments ergänzt. Diese erfolgen aus Risikogesichtspunkten ausschließlich über diversifizierte Fondskonstruktionen, die zuvor eingehend überprüft wurden. Insbesondere die Anlageklasse Aktien wurde in den vergangenen Jahren sukzessive ausgebaut. Verteilt auf ein breites Spektrum an Emittenten, Branchen und Regionen wie Europa, Nordamerika und Asien können mögliche Marktrisiken reduziert werden. Daneben wird das Gesamtportfolio um unternehmerische Beteiligungen ergänzt.

Die Kapitalanlage der Debeka Allgemeinen Versicherung orientiert sich an der Währungsstruktur der versicherungsvertraglichen Verbindlichkeiten und erfolgt damit vorwiegend in der Währung Euro. Wechselkursrisiken werden auf diese Weise weitgehend vermieden.

Die Debeka Allgemeine Versicherung setzt derivative Finanzinstrumente nicht zu Spekulationszwecken bzw. für Arbitragegeschäfte oder Leerverkäufe ein. Sie nimmt allein zur Verstetigung der Kapitalanlage, zur Vermeidung von Marktstörungen, zum Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen sowie zur Risikoabsicherung Vorkäufe vor. Je nach Ausgestaltung der Basisinstrumente werden diese Vorkäufe den derivativen Finanzinstrumenten zugeordnet. Ein Einsatz weiterer derivativer Finanzinstrumente findet nicht statt.

Eine weitere quantitative Limitierung bezieht sich auf die Liquidität und Verfügbarkeit der Vermögenswerte. Jeder Vermögenswert besitzt ein Liquiditätskennzeichen, welches seine Liquidierbarkeit beschreibt. So ist bspw. die Marktgängigkeit von Immobilien niedriger als die von börsennotierten Wertpapieren. Um jederzeit über einen notwendigen Mindestbestand von liquiden Vermögenswerten zu verfügen, werden diese Kategorien laufend überwacht. Ein kurz- und ein längerfristiges Liquiditäts(risiko)management – letzteres im Rahmen des ALM – stellen die jederzeitige Zahlungsfähigkeit auch unter möglicherweise adversen Bedingungen sicher. Um eine möglichst große Fungibilität und damit Liquidität sicherzustellen, werden zudem nur solche Kapitalanlagen erworben, bei denen eine hinreichende Übertragbarkeit gewährleistet ist.

C.2.1 Zinsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt.

Der Großteil der Versicherungsverpflichtungen der Debeka Allgemeinen Versicherung hat – wie bei Schaden- und Unfallversicherungen üblich – kurze Abwicklungsdauern. Der Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist hingegen durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldnern mit hoher Bonität geprägt, die zur Erzielung einer attraktiven Rendite längere Laufzeiten haben als die Versicherungsverpflichtungen. Die Duration auf der Passivseite ist daher geringer als die Duration auf der Aktivseite, was zu einer Sensitivität der Basiseigenmittel der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber einem Zinsanstieg führt.

Daher wurde zur weiteren Analyse des Zinsrisikos u. a. eine Sensitivitätsanalyse unter Zugrundelegung der risikofreien Zinsen vom 31. Dezember 2018 für die Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 durchgeführt. Diese Analyse stellt eine Sensitivität für einen Zinsanstieg am Kapitalmarkt dar. Die Sensitivitätsanalyse zeigt, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund des stärkeren Diskontierungseffekts um 4,9 % geringer als in der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 ausfallen. Allerdings reduziert sich der Solvabilitätsübersichtswert der Kapitalanlagen in größerem Umfang, sodass die anrechnungsfähigen Eigenmittel um 1,5 % geringer als in der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 ausfallen. Des Weiteren zeigt die Sensitivitätsanalyse, dass sich die Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsänderungsrisiko gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 um 4,8 % erhöht. Die gesamte Solvabilitätskapitalanforderung erhöht sich um 2,7 %. Die Bedeckungsquote der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung reduziert sich gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 von 327,0 % um 13,4 Prozentpunkte auf 313,6 %.

Der Anteil der Summe aus Staats- sowie Unternehmensanleihen am gesamten Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung hat sich im Berichtszeitraum, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen ist, planmäßig leicht reduziert. Die Risikoexposition gegenüber dem Zinsrisiko hat sich ebenfalls reduziert, was sich auch in der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsrisiko zeigt. Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka Allgemeinen Versicherung bzw. der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsrisiko sowie weiterer Analysen wird das Zinsrisiko anders als im vorangegangenen Berichtszeitraum nun nicht mehr als ein wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingestuft. Dennoch wird das Zinsrisiko weiterhin u. a. durch das ALM bzw. das Kapitalanlagemanagement regelmäßig kontrolliert sowie gesteuert.

C.2.2 Aktienrisiko

Das Aktienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien ergibt.

Der Anteil der Aktien im Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen ist, weiter angestiegen. Dabei ist zu beachten, dass auch in der Position Organismen für gemeinsame Anlagen Aktieninvestments enthalten sind. Die Risikoexposition hat sich im Berichtszeitraum durch den weiteren Ausbau des Exposures sowie den Anstieg des symmetrischen Anpassungsfaktors im Solvency-II-Aktienstress infolge der Kapitalmarktentwicklung planmäßig erhöht. Dies zeigt sich auch in der Solvabilitätskapitalanforderung für das Aktienrisiko, welche sich auf ein moderates Niveau erhöht hat.

Daher wurde zur weiteren Analyse des Aktienrisikos u. a. eine Sensitivitätsanalyse unter Zugrundelegung eines instantanen Rückgangs der Zeitwerte der Aktieninvestitionen gemäß der Aktienmarktentwicklung vom 31. Dezember 2019 auf den 31. März 2020 (Rückgang von ca. 20 %) für die Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 durchgeführt. Diese Analyse stellt eine Sensitivität für einen Zeitwertverlust bei Aktien dar. Auf die versicherungstechnischen Rückstellungen hat die durchgeführte Sensitivitätsanalyse keine Auswirkungen. Allerdings zeigt die Sensitivitätsanalyse, dass sich der Solvabilitätsübersichtswert der Kapitalanlagen reduziert, sodass die anrechnungsfähigen Eigenmittel um 3,4 % geringer als in der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 ausfallen. Des Weiteren zeigt die Sensitivitätsanalyse, dass sich die Solvabilitätskapitalanforderung für das Aktienrisiko gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 um 40,4 % reduziert. Die gesamte Solvabilitätskapitalanforderung fällt um 6,4 % geringer aus. Die Bedeckungsquote der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung erhöht sich somit, trotz der Reduktion der anrechnungsfähigen Eigenmittel, gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 von 327,0 % um 10,3 Prozentpunkte auf 337,3 %.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka Allgemeinen Versicherung bzw. der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Aktienrisiko sowie weiterer Analysen wird das Aktienrisiko anders als im vorangegangenen Berichtszeitraum nun als ein wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingestuft.

C.2.3 Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien ergibt.

Immobilienpreise sind im Allgemeinen weniger volatil als direkt am Kapitalmarkt gehandelte Kapitalanlagen, jedoch kann es auch bei Immobilien zu Wertverlusten kommen – z. B. durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie, wie z. B. Leerstand, veränderte Nutzungsmöglichkeiten, Bauschäden usw.

Der Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung an in Fonds gehaltenen Immobilien zum 31. Dezember 2021 ist gering und zudem sind keine Immobilien im Direktbestand, sodass die Debeka Allgemeine Versicherung das Immobilienrisiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich einschätzt. Es wurden im Berichtszeitraum basierend auf dem geringen Anteil der Immobilien im Kapitalanlagebestand auch keine Sensitivitäten bzgl. des Immobilienrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.2.4 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Kreditspreads über der risikofreien Zinskurve ergibt.

Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwerte auf eine Änderung von Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren. Zusätzlich zum Zinsänderungsrisiko existiert bei Investitionen in Anleihen das Risiko, dass die Kapitalanlagen Wertverluste durch eine Ausweitung der Spreads oder durch Reduktion der Bonität der Schuldner erleiden. Auch bei einem konstant bleibenden Rating der Schuldner kann der Spread im Zeitablauf durch allgemeine Marktentwicklungen oder sinkende Liquidität steigen. Dies betrifft hauptsächlich klassische Unternehmensanleihen, aber auch Pfandbriefe, Staatsanleihen und andere Anleihen öffentlicher Schuldner können von Bonitätsverschlechterungen oder Spreadausweitungen betroffen sein.

Der Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist geprägt durch Kapitalanlagen mit fester Verzinsung. Betrachtet man die Staats- und Unternehmensanleihen hinsichtlich ihres Ratings, zeigt sich im Hinblick auf das Spreadrisiko folgendes Bild. Zum Vergleich sind neben den Solvabilitätsübersichtswerten zum 31. Dezember 2021 auch die Solvabilitätsübersichtswerte zum 31. Dezember 2020 aufgeführt.

Rating ¹⁾	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
AAA-AA	810.384	36,1	915.908	38,2	-105.524	-2,1
A-BBB	1.334.502	59,4	1.381.245	57,6	-46.743	1,8
BB oder schlechter	11.719	0,5	10.664	0,4	1.055	0,1
ohne offizielles Rating	89.684	4,0	88.835	3,7	848	0,3
insgesamt	2.246.289	100,0	2.396.653	100,0	-150.364	—

¹⁾ Die Bonitätseinschätzung basiert auf Ratings ausgewählter und anerkannter Ratingagenturen gemäß Verordnung (EG) 1060/2009 (EU-Ratingverordnung)

Die Sicherheit und Qualität der Vermögensanlage haben oberste Priorität und nehmen insbesondere gegenüber Rentabilitätszielen eine vorrangige Stellung ein. Die gut diversifizierte Bestandsstruktur und die strengen Anforderungen an die Sicherheit festverzinslicher Kapitalanlagen, ausgedrückt in der Bonität der Schuldner und zusätzlichen Besicherungsmechanismen, sind ausschlaggebend für ein geringes Ausfallrisiko.

Das Vermögensportfolio der Debeka Allgemeinen Versicherung besteht zu einem großen Teil aus Expositionen gegenüber Staaten bzw. staatsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften und Instituten, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen. Darüber hinaus enthält das Vermögensportfolio einen Anteil an Kapitalanlagen mit gesetzlicher Deckungsmasse (deutsche bzw. europäische Pfandbriefe). Alle anderen festverzinslichen Kapitalanlagen verteilen sich auf Kreditinstitute und sonstige Unternehmen, jeweils mit insgesamt hoher Bonität. Dabei verfügen die Anlagen bei Kreditinstituten teils über zusätzliche Sicherungsmechanismen (u. a. Institutssicherung der Sparkassen-Finanzgruppe oder Genossenschaftsbanken).

Betrachtet man in der obigen Tabelle die Aufteilung der Anleihen auf die einzelnen Ratings, lassen sich keine wesentlichen Verschiebungen gegenüber dem 31. Dezember 2020 in dieser Aufteilung erkennen. Insgesamt ist weiterhin deutlich das gute Rating der Staats- sowie Unternehmensanleihen zu erkennen.

Die Kapitalanlagen der Debeka Allgemeinen Versicherung sind trotz ihres guten Ratings zu einem gewissen Teil mit einem Spreadrisiko behaftet. Dabei handelt es sich ausschließlich um das Spreadrisiko von Anleihen und Krediten. Spreadrisiken von Verbriefungspositionen sowie Kreditderivaten bestehen nicht.

Zur weiteren Analyse des Spreadrisikos wurde u. a. eine Sensitivitätsanalyse unter Zugrundelegung der Ausweitung der Spreads von unbesicherten Unternehmensanleihen vom 31. Dezember 2019 auf den 31. März 2020 für die Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 durchgeführt. Diese Analyse stellt eine Sensitivität für eine starke Spreadausweitung am Kapitalmarkt dar. Auf die versicherungstechnischen Rückstellungen hat die durchgeführte Sensitivitätsanalyse keine Auswirkungen. Allerdings zeigt die Sensitivitätsanalyse, dass sich der Solvabilitätsübersichtswert der Kapitalanlagen reduziert, sodass die anrechnungsfähigen Eigenmittel um 6,5 % geringer als in der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 ausfallen. Des Weiteren zeigt die Sensitivitätsanalyse, dass sich die Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 um 2,6 % reduziert. Die gesamte Solvabilitätskapitalanforderung erhöht sich allerdings um 9,1 %, was insbesondere auf die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, welche sich gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 stark reduziert, zurückzuführen ist. Die Bedeckungsquote der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung reduziert sich gegenüber der regulären Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2021 von 327,0 % um 46,9 Prozentpunkte auf 280,1 %.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka Allgemeinen Versicherung bzw. der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko sowie weiterer Analysen wird das Spreadrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingeschätzt. Eine wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Spreadrisiko wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

C.2.5 Marktrisikokonzentrationen

Die in der Bewertung des Spread- und Ausfallrisikos verwendeten Annahmen unterstellen, dass die Kapitalanlagen der Debeka Allgemeinen Versicherung ausreichend diversifiziert sind. Als Marktrisikokonzentrationen werden die zusätzlichen Risiken bezeichnet, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exposition gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Die Debeka-Versicherungsgruppe vermeidet gruppenübergreifend das Auftreten wesentlicher Risiken aus Risikokonzentrationen im Bereich der Kapitalanlagen, indem sie ihre Engagements nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegt und eine angemessene Diversifizierung hinsichtlich verschiedener Dimensionen vornimmt. Dabei stellt insbesondere der Debeka-interne Anlagekatalog, der neben einer Beschreibung der (potenziellen) Kapitalanlagen bereits auch geeignete, bei der Kapitalanlage einzuhaltende Limite enthält, die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der gesamten Kapitalanlage sicher.

Ergänzend zu den aus dem Anlagekatalog abgeleiteten Anlagegrenzen sind weitere quantitative Grenzen unterschiedlichster Ausrichtungen festgelegt. Die Risiken aus Risikokonzentrationen u. a. hinsichtlich Schuldner, Branchen, Regionen und Assetklassen werden kontinuierlich überwacht, sodass die internen Höchstgrenzen bezüglich Mischung und Streuung stets unterschritten werden. Zu diesem Zweck erfolgt die Überwachung – wo immer möglich – auf der Grundlage eines jeden Vermögenswerts, selbst wenn dieser Organismen für gemeinsame Anlagen und anderen Anlagen in Fondsform zugrunde liegt (Look-through-Ansatz). Aufgrund des hohen Kapitalanlagevolumens der Debeka Allgemeinen Versicherung sind naturgemäß Exposures nicht unerheblicher Größenordnungen in bestimmten Branchen, Staaten oder Regionen unvermeidbar.

Adresskonzentration

Das Anlagemanagement und das Kapitalanlagerisikomanagement der Debeka Allgemeinen Versicherung beobachten das Adresskonzentrationsrisiko laufend und sind bei der Diversifikation der Kapitalanlage darauf bedacht, das Adresskonzentrationsrisiko durch Einhaltung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse sowie weitergehender interner Vorgaben möglichst gering zu halten.

Hierfür werden die verschiedenen Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen jeweils anhand von Kategorien gruppiert und entsprechend ihrer jeweiligen Bonitätseinstufungen mit Anlagegrenzen versehen. So beträgt beispielsweise die Höchstgrenze für unbesicherte Anleihen und Darlehen bester Bonität je Einzeladresse 3,0 % der Summe der Kapitalanlagen. Je schlechter die Bonität einer Einzeladresse ist, desto geringer ist das zulässige Exposure.

Sektorkonzentration

Die Sektorkonzentration beschreibt das Risiko einer übermäßigen Abhängigkeit von einzelnen Sektoren aufgrund mangelnder Diversifikation. Zu diesem Zweck werden die Exposures gegenüber allen Schuldnern, die demselben Sektor angehören, jeweils aggregiert betrachtet. Bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ergibt sich, wie in der Versicherungsbranche üblich, eine gewisse Konzentration gegenüber dem Bankensektor. Des Weiteren ist der Sektor Staaten/staatsnahe Gegenparteien stark ausgeprägt. Hierzu zählen Staaten bzw. staatsnahe Emittenten, Gebietskörperschaften und Institute, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen.

Geografische Konzentration

Die geografische Konzentration beschreibt das Risiko, welches durch eine erhöhte Risikoexposition gegenüber einzelnen Regionen, Staaten oder Staatengruppen besteht. Diese definieren sich durch Ländergrenzen bzw. durch unterschiedliche Rechtsräume. Zu diesem Zweck werden alle Exposures ihrem jeweiligen sogenannten Risikoland bzw. in Abhängigkeit ihrer Ausgestaltung dem Land der Börsennotierung zugeordnet. Durch diese Zuordnung wird sichergestellt, dass der Blick auf die geografische Konzentration nicht dadurch getrübt wird, dass allein der Unternehmenssitz betrachtet wird. So wird beispielsweise der Auslandsniederlassung einer Bank häufig immer noch der Hauptsitz des Instituts als Risikoland zugeordnet. Die obige Zuordnung soll ausdrücken, welchem geografischen Raum das mit der jeweiligen Kapitalanlage hauptsächlich eingegangene Risiko am ehesten zuzuordnen ist.

Schwerpunktmäßig nimmt die Debeka Allgemeine Versicherung eine geografische Verteilung auf die Mitgliedsstaaten der EU sowie der OECD vor. Eine Konzentration von über 10,0 % wird bei der Debeka Allgemeinen Versicherung nur von Adressen überschritten, die den Ländern Deutschland, Frankreich oder USA angehören.

Die Debeka-Versicherungsgruppe stellt durch ihr Kapitalanlagecontrolling die Einhaltung der Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht (vgl. Abschnitt zum Marktrisiko) sicher und vermeidet, dass wesentliche Konzentrationsrisiken eingegangen werden oder entstehen.

In der Bewertung der Solvabilitätskapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen wird das Adresskonzentrationsrisiko gemessen. Die Solvabilitätskapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen zeigt, wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum, die sehr niedrige Exposition gegenüber dem Adresskonzentrationsrisiko, sodass keine wesentliche Veränderung der Risikoexposition festgestellt wurde. Insgesamt werden Marktrisikokonzentrationen für die Debeka Allgemeine Versicherung aktuell als nicht wesentlich eingestuft.

C.2.6 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse ergibt.

Der weit überwiegende Teil der Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten der Debeka Allgemeinen Versicherung werden in der Währung Euro geführt. Durch die hohe Währungskongruenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergibt sich weiterhin eine niedrige Exposition gegenüber dem Wechselkursrisiko, was sich ebenfalls in der niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Wechselkursrisiko zeigt. Im Berichtszeitraum wurden insbesondere durch Investitionen in Aktien zusätzliche Risikoexponierungen aufgebaut, welche jedoch im Verhältnis zur Gesamtsumme der Kapitalanlagen weiterhin nur von untergeordneter Bedeutung sind. Im Berichtszeitraum wurden basierend auf der hohen Währungskongruenz keine Sensitivitäten bzgl. des Wechselkursrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) bezeichnet das Risiko eines möglichen Verlusts, das sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern während der nächsten zwölf Monate ergibt. Davon abzugrenzen ist das Spreadrisiko, welches bereits in Abschnitt C.2.4 diskutiert wurde. Das Gegenparteiausfallrisiko umfasst die Rückversicherungsverträge, Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sowie alle sonstigen nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken.

Die Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem vom Spreadrisiko abgegrenzten Gegenparteiausfallrisiko ist aufgrund der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum sehr niedrig, was sich ebenfalls in der geringen Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko zeigt. Es wurden im Berichtszeitraum basierend auf der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur keine Sensitivitäten bzgl. des Gegenparteiausfallrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das besteht, wenn ein Versicherungsunternehmen aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko kann insbesondere aus Inkongruenzen zwischen der Fälligkeit von Zahlungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten resultieren. Die Inkongruenzen können dispositiver (d. h. kurzfristig entstehender) wie auch struktureller (d. h. aus langfristigen Fehlentwicklungen hervorgehender) Natur sein. Dementsprechend ergibt sich für die Debeka Allgemeine Versicherung die Notwendigkeit eines kurzfristigen Managements der Liquidität und der Liquiditätsrisiken neben einem eigenständigen längerfristigen Liquiditäts-Risikomanagement.

Die Debeka Allgemeine Versicherung teilt die Annahme der Standardformel, dass eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ineffizient wäre und dass es angemessen ist, dieses Risiko durch eine explizite Liquiditätsrisikomanagementpolitik innerhalb des Risikomanagementsystems zu kontrollieren.

Zu diesem Zweck betreibt die Debeka Allgemeine Versicherung sowohl ein kurzfristiges Liquiditätsmanagement als auch ein kurzfristiges Liquiditätsrisikomanagement. Die Liquiditätsplanung als Ganzes erfolgt über das kurz- und das längerfristige Liquiditätsmanagement, wobei Letzteres über das ALM abgebildet wird. Zudem untersucht die Debeka Allgemeine Versicherung im Rahmen ihres Liquiditätsrisikomanagements regelmäßig unternehmensindividuelle adverse Stressszenarien, welche ihre Zahlungsfähigkeit gefährden könnten. Auch hier wird zwischen kurz- und längerfristiger Betrachtung unterschieden, wobei kurzfristige Betrachtungen ein Zeithorizont von bis zu zwölf Monaten herangezogen wird und die längerfristigen Betrachtungen im Rahmen des ALM vorgenommen werden.

Im Fall des kurzfristigen Liquiditätsmanagements werden die in den jeweils nachfolgenden zwölf Monaten erwarteten Ein- und Auszahlungen einander gegenübergestellt. Die Einzahlungen setzen sich dabei im Wesentlichen aus Beitragseinnahmen und Kapitalanlagerückflüssen (Zinszahlungen, Tilgungsleistungen, Aktiendividenden etc.) zusammen, während die Auszahlungen von den Versicherungsleistungen und den Verwaltungskosten dominiert werden. Die für das kurzfristige Liquiditätsmanagement getroffenen Annahmen werden im Rahmen des darauf abgestimmten Liquiditätsrisikomanagements anhand eines Kennzahlensystems überwacht und verschiedenen Stresstests unterzogen, die wesentliche adverse aktiv- und passivseitige sowie kombinierte Einflüsse auf die Liquiditätssituation abdecken. Beispiele dafür stellen Anstiege der Marktzinsen, Spreadausweitungen, Bonitätsverschlechterungen oder plötzliche Erhöhungen der Versicherungsleistungen dar.

Ein Ausgangspunkt des kurzfristigen Liquiditätsrisikomanagements ist die Einteilung der Kapitalanlagen in Liquiditätsklassen. Die Liquiditätsklasse jeder einzelnen Kapitalanlage wird monatlich aufs Neue ermittelt und gibt Auskunft darüber, wie fungibel – d. h. wie gut kurzfristig liquidierbar – eine Kapitalanlage ist. Fungible Kapitalanlagen sind jederzeit in beliebiger Höhe ohne wesentliche Abschläge gegenüber den vorherrschenden Marktverhältnissen liquidierbar. Die jederzeitige Sicherstellung eines betriebsnotwendigen Betrags an liquiden Kapitalanlagen erfolgt anhand der laufenden Überwachung eines Kennzahlensystems, in welchem neben den Liquiditätsklassen die Zielgrößen Liquiditätsüberschuss, Liquiditätsbedeckungsquote und Liquiditätsniveau betrachtet werden – in ihren jeweils zu erwartenden Höhen wie auch unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Stressszenarien.

Insgesamt soll durch eine aktive Steuerung der Investitionstätigkeit sichergestellt werden, dass der zukünftige Liquiditätsbedarf auch ohne ungeplante vorzeitige Veräußerungen von Kapitalanlagen gedeckt werden kann, da diese negative Auswirkungen auf die aktuelle oder zukünftige Ertragslage mit sich brächten.

Theoretisch könnte auch aus dem bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn ein potenzielles Liquiditätsrisiko erwachsen. Zum 31. Dezember 2021 beträgt der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn 202.920 Tausend Euro für den gesamten Versichertenbestand. Der bei den künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn zählt zu den Basiseigenmitteln und ist ein höchst illiquider Bestandteil der Basiseigenmittel. Somit enthalten die Basiseigenmittel auf Gesamtbestandsebene derzeit positive Gewinne, die in den künftigen Prämien einkalkuliert sind, aktuell aber noch nicht verfügbar sind.

Aufgrund der hohen Überdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie der deutlichen Überdeckung auch ohne Berücksichtigung des bei den künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns in den Basis eigenmitteln wird das daraus resultierende Liquiditätsrisiko der Debeka Allgemeinen Versicherung wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als sehr gering eingestuft. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht festgestellt.

C.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken sind Risiken von Verlusten aufgrund unzulänglicher oder fehlgeschlagener interner Prozesse, technischer Fehler, nicht optimaler Handlungen der eigenen Mitarbeiter oder aber externer Vorfälle. Die operationellen Risiken umfassen auch Rechtsrisiken, d. h. Risiken aus der Nichteinhaltung oder Falschauslegung von gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Anforderungen, sowie Rechtsänderungsrisiken. Nicht zu den operationellen Risiken zählen hingegen strategische Risiken und Reputationsrisiken. Die proaktive Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken erfolgt über das dezentrale Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der Debeka Allgemeinen Versicherung.

Die immer stärker in den Fokus rückenden operationellen IT-Risiken ergeben sich zunehmend auch aus den in der Geschäftsstrategie formulierten Zielsetzungen der zunehmenden Digitalisierung der angebotenen Leistungen sowie aus der Automatisierung bestehender Abläufe. Durch diese geschäftsstrategischen Zielsetzungen steigen die sich für das Unternehmen ergebenden Anforderungen, um Risiken aus dem Bereich der Cyberkriminalität, des Datenschutzes und der Datensicherheit zu vermeiden bzw. einzuschränken.

Bei der Debeka Allgemeinen Versicherung sollen operationelle Risiken – gemäß Risikostrategie – nach Möglichkeit vollständig durch Prävention verhindert oder zumindest ihre Auswirkungen durch entsprechende proaktive oder reaktive Maßnahmen verringert werden. Die Maßnahmen zur Minimierung operationeller Risiken sind dabei vielfältig und betreffen im Wesentlichen eine hohe Standardisierung der Arbeitsabläufe, regelmäßige Weiterbildung und verschiedene Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter, eine geeignete Auswahl neuer Mitarbeiter, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten durch maschinelle Plausibilitätsprüfungen sowie prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen. Zudem ist ein Notfallmanagement eingerichtet, das in einer Vielzahl von Notfallsituationen greift und dabei hilft, zusätzliche operationelle Risiken zu minimieren. Hiervon ist insbesondere auch die technische Infrastruktur (inkl. IT-Systeme) erfasst, für die zudem ein eigenständiges Sicherheitskonzept sowie weitere Maßnahmen existieren (u. a. Zutritts- und Berechtigungskonzept, fortlaufende Datensicherung). Darüber hinaus hat die Debeka-Gruppe ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Beschwerdemanagement eingerichtet (vgl. Kapitel B.8.2).

Rechtlichen Risiken aus der Änderung von Rahmenbedingungen legislativer oder judikativer Art wird durch zeitnahe Identifizierung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen (u. a. laufende Verfolgung des Gesetzgebungsprozesses, ggf. prospektive Anpassung von Verträgen und Bedingungen, Einführung neuer Tarife, Änderung der Geschäfts- oder Kapitalanlagestrategie) – nach Möglichkeit proaktiv – im Rahmen der Rechtsfeldbeobachtung begegnet. Die Rechtsfeldbeobachtung erfolgt dezentral und wird zentral von der Rechtsabteilung bezüglich ihrer Umsetzung koordiniert. Hierdurch kann auf sich abzeichnende rechtliche Änderungsbedarfe rechtzeitig reagiert und eine hohe Qualität der Anpassungsprozesse erreicht werden.

Insgesamt werden die beschriebenen Maßnahmen auf Basis der Erkenntnisse aus dem Limit- und Kennzahlensystem und der Schadendatenbank, in der der Eintritt operationeller Risiken über den Schadensfallmeldeprozess erfasst wird, sowie über Notfallübungen und das interne Kontrollsystem im Allgemeinen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Das operationelle Risiko wird in der Standardformel anhand eines Faktoransatzes bzgl. der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Prämienzahlungen bewertet. Die konkrete Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem operationellen Risiko sowie dessen Einzelrisiken werden bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung daher nicht betrachtet. Sie ergeben sich vielmehr aus der jährlichen Risikoinventur. Dennoch ist die Ermittlung des operationellen Risikos mittels der Standardformel – nicht zuletzt angesichts der vielfältigen implementierten Maßnahmen zur Risikoprävention und Risikominderung – für die Debeka Allgemeine Versicherung angemessen.

Auf Basis der Ergebnisse der zuletzt durchgeführten Risikoinventur sowie der Risikostrategie der Debeka Allgemeinen Versicherung wurden die folgenden Bereiche des operationellen Risikos der Debeka Allgemeinen Versicherung als wesentlich identifiziert, die jedoch für ihr Geschäftsmodell typisch sind:

- Beschädigung der Infrastruktur (z. B. durch Naturkatastrophen)
- Compliance-Risiko (z. B. Verstoß gegen Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes)
- IT-Risiko (z. B. Schadsoftware)
- Mitglieder/Kunden, Produkte und Geschäftsbetrieb (z. B. urheberrechtlich und vertragsrechtlich nonkonforme Nutzung von Software)
- Prozesse und Abläufe (z. B. fehlerhafte Leistungsbearbeitung)
- Rechtsänderungsrisiko (z. B. Änderungen des Solvency-II-Rahmenwerks)

Die zukünftige Entwicklung der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka Allgemeinen Versicherung wird neben der zukünftigen Kapitalmarktentwicklung maßgeblich auch von der Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen abhängen. Nach der Revision der Solvency-II-Standardformel durch die EU-Kommission 2018/2019, wobei u. a. Methoden, Annahmen und Parameter der Standardformel überprüft wurden, erfolgt derzeit die Gesamtüberprüfung des Solvency-II-Rahmenwerks (Solvency-II-Review 2020). In diesem Zusammenhang wurden Ende 2020 durch EIOPA verschiedene Änderungen vorgeschlagen. Anschließend hat die EU-Kommission im September 2021 ihre Legislativvorschläge zur Änderung der Solvency-II-Richtlinie veröffentlicht. Darüber hinaus wurde über zukünftige Änderungen der Delegierten Verordnung, die im Zuge des Solvency-II-Reviews von der Kommission in Erwägung gezogen werden, informiert. Aufgrund der aktuell noch offenen Verhandlungen auf europäischer Ebene sind die sich aus dem Solvency-II-Review ergebenden Auswirkungen noch nicht abzusehen. Jedoch lassen die bisher gewonnenen Erkenntnisse, bspw. aus Sensitivitätsanalysen, keine wesentlichen Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit der Debeka Allgemeinen Versicherung vermuten.

Aufgrund der Wesentlichkeit der oben genannten Risikounterkategorien wird das operationelle Risiko – wie im Vorjahr – auch insgesamt als wesentlich eingestuft.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu Beginn des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass im Rahmen des ORSA die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Allgemeinen Versicherung als angemessen beurteilt wurde. Die Angemessenheit der Standardformel gilt auch unter Berücksichtigung der nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken, da die seitens der Debeka Allgemeinen Versicherung identifizierten, nicht (explizit) in der Standardformel erfassten Risiken häufig bereits implizit in der Standardformel berücksichtigt und darüber hinaus vielfältige Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Abmilderung und Steuerung implementiert sind. Eine zusätzliche Hinterlegung dieser Risiken mit Eigenmitteln wird für die Debeka Allgemeine Versicherung daher nicht als erforderlich angesehen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur und der Risikostrategie wurden – wie im Vorjahr – auch die nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken strategisches Risiko und Reputationsrisiko der Debeka Allgemeinen Versicherung als wesentlich eingestuft. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

C.6.1 Reputationsrisiko

Reputationsrisiken sind Risiken, die sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden) ergeben.

Zur Unternehmensphilosophie der Debeka Allgemeinen Versicherung gehört laut Unternehmensleitbild der bewusste Verzicht auf kostspielige Werbemaßnahmen. Der gute Ruf des Unternehmens soll vielmehr durch die positiven Erfahrungen seiner Kunden und deren Berichte hierüber gefestigt werden. Aus diesem Grund ist die Reputation von besonders hoher Bedeutung. Dies gilt umso mehr, da die Debeka-Gruppe aus mehreren Unternehmen besteht, deren Firmen allesamt das Wort „Debeka“ enthalten. Daher besteht die Gefahr, dass ein von einem Debeka-Unternehmen ausgehendes Reputationsrisiko auch auf alle anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe übergreift.

Die Debeka-Gruppe wirkt möglichen Reputationsrisiken, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden sind, daher durch eine Reihe von Maßnahmen proaktiv entgegen. In diesem Zusammenhang sind z. B. die Verpflichtung zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex, regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter zum Datenschutz, zur Compliance, zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz etc. sowie die Einrichtung einer internen Meldestelle für mögliche Compliance-Verstöße zu nennen. Darüber hinaus sind im Vorfeld strategischer Entscheidungen stets zentrale Funktionen wie Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und Datenschutz eingebunden. Ferner hat die Debeka-Gruppe ein Reputationsmanagement eingerichtet, um sowohl proaktiv den guten Ruf der Debeka-Gruppe zu festigen und weiter zu fördern als auch schnell und angemessen auf negative Darstellungen insbesondere in den (sozialen) Medien reagieren zu können.

Grundsätzlich pflegt die Debeka-Gruppe eine bewusste, transparente und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Verständnis für das eigene Handeln zu wecken und langfristig Vertrauen auf- und auszubauen. Außerdem stärken guter Service und ausgeprägte Kundenorientierung die hohe Kundenzufriedenheit und -bindung.

C.6.2 Strategisches Risiko

Strategische Risiken sind Risiken, die sich aus grundsätzlichen Geschäftsentscheidungen ergeben. Zu den strategischen Risiken zählt auch das Risiko, das daraus resultiert, dass Geschäftsentscheidungen nicht an geänderte interne oder externe Rahmenbedingungen (z. B. Wirtschafts-/Marktumfeld, politische Lage) angepasst werden.

Um die eingegangenen strategischen Risiken soweit wie möglich zu vermindern, findet eine kontinuierliche Beobachtung insbesondere der externen Rahmenbedingungen statt, auf deren Basis eine permanente Entwicklung des Unternehmens sichergestellt wird. Darüber hinaus werden auf Vorstandsebene regelmäßig Strategiesitzungen abgehalten, die Grundlage für Anpassungen der Geschäfts- und Risikostrategie sind. Ein weiteres Kontrollinstrument, um die strategischen Risiken zu minimieren, stellt die laufende Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Lage und Entwicklung des Unternehmens dar.

C.7 Sonstige Angaben

C.7.1 Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests

Die Debeka Allgemeine Versicherung ist, wie dem Risikoprofil zu entnehmen ist, insbesondere gegenüber dem Marktrisiko, dem nichtlebensversicherungstechnischen und dem krankensversicherungstechnischen Risiko exponiert. Das Marktrisiko wird aufgrund der Kapitalanlageallokation vom Aktienrisiko sowie vom Zins- und Spreadrisiko dominiert. Die Bedeutung des Marktrisikos auch im Vergleich zu den versicherungstechnischen Risiken resultiert u. a. aus der sehr starken Eigenmittelausstattung. Innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos zählen das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko zu den wesentlichen Risiken. Dabei wird das Katastrophenrisiko wiederum vom Naturkatastrophenrisiko dominiert. Das wesentliche Risiko innerhalb des krankensversicherungstechnischen Risikos ist das krankensversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, welches wiederum vom Prämien- und Reserverisiko dominiert wird.

Zur weiteren Analyse der o. g. Risiken wurden daher die folgenden Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests zum 31. Dezember 2021 unter sonst gleichen Bedingungen durchgeführt:

- Erhöhung der schadenseitigen Zahlungsströme, die den besten Schätzwerten der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zugrunde liegen, um 15 % (BE-Stress)
- Auflösung des bestehenden Rückversicherungsschutzes für „alte“ Anfalljahre und Verzicht auf den Kauf des geplanten Rückversicherungsschutzes für „neue“ Anfalljahre (hypothetisch Brutto)
- Zugrundelegung des Zinsniveaus vom 31. Dezember 2018 (Zinsanstieg)
- Zugrundelegung eines instantanen Rückgangs der Zeitwerte der Aktieninvestitionen gemäß der Aktienmarktentwicklung vom 31. Dezember 2019 auf den 31. März 2020 i. H. v. ca. 20 % (Aktienstress)
- Zugrundelegung der Spreadausweitung vom 31. Dezember 2019 auf den 31. März 2020 (Spreadausweitung)

Dazu wurden jeweils die regulären Solvabilitätsberechnungen vom 31. Dezember 2021 als Basis für die Analysen herangezogen. Zur weiteren Erläuterung der durchgeführten Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests wird auf die Ausführungen zu den jeweils relevanten Risiken (d. h. C.1.1.1 bzw. C.1.3.1, C.1.1.2, C.2.1, C.2.2 und C.2.4) verwiesen.

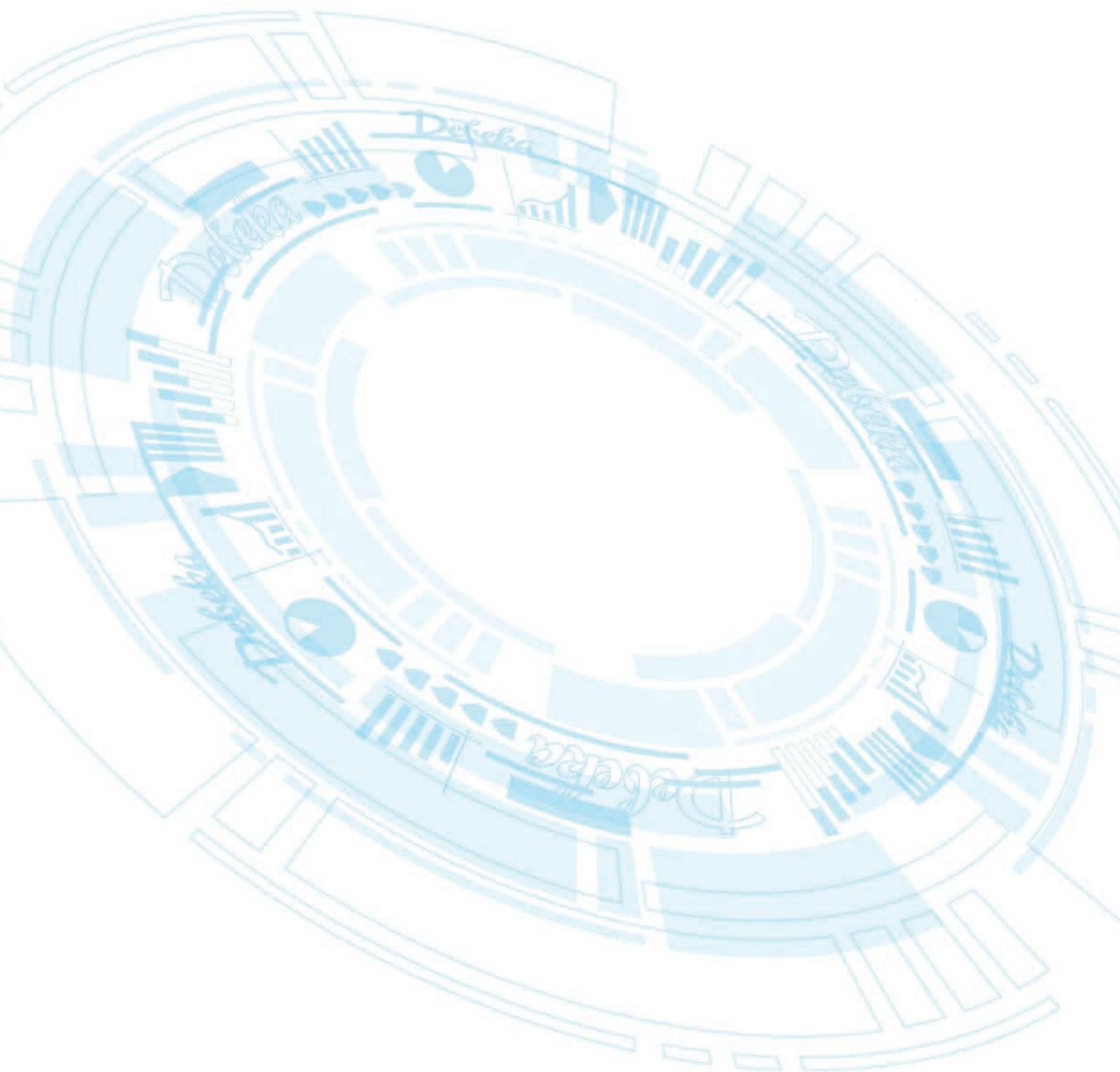
In der folgenden Tabelle sind die Bedeckungsquoten der Solvabilitäts- und der Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2021 für die reguläre Solvabilitätsberechnung (Basisfall) sowie für die verschiedenen Sensitivitätsberechnungen dargestellt:

	2021	2021	2021	2021	2021	2021
	Basisfall	BE-Stress	hypothetisch Brutto	Zinsanstieg	Aktien- stress	Spread- ausweitung
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung in TEUR	1.713.900	1.619.596	1.702.402	1.687.641	1.655.148	1.601.875
SCR in TEUR	524.183	572.164	593.753	538.190	490.684	571.920
SCR-Bedeckungsquote in %	327,0	283,1	286,7	313,6	337,3	280,1
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung in TEUR	1.713.900	1.619.596	1.702.402	1.687.641	1.655.148	1.601.875
MCR in TEUR	139.956	157.562	148.438	138.786	139.956	142.980
MCR-Bedeckungsquote in %	1.224,6	1.027,9	1.146,9	1.216,0	1.182,6	1.120,3

C.7.2 Sonstige wesentliche Informationen

Es bestehen keine weiteren als die bereits beschriebenen Informationen, die das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung betreffen und an dieser Stelle anzugeben wären.

D | Bewertung für Solvabilitätszwecke



D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die Vermögenswerte nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	—	—	—
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	—	—	—
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	60	60	—
börsennotierte Aktien	—	—	—
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeit- vereinbarung	2.246.289	2.010.253	236.036
Investmentvermögen	468.910	335.562	133.348
sonstige Kapitalanlagen	197	197	—
einforderbare Beträge aus Rück- versicherungsverträgen	60.518	86.917	-26.398
latente Steuerforderungen	13.710	30.867	-17.157
sonstige Vermögenswerte	18.871	23.626	-4.755
insgesamt	2.808.556	2.487.482	321.074

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden die nach Solvency II notwendigen Umgliederungen auch in der HGB-Vergleichsspalte vorgenommen.

D.1.2 Informationen über die Bewertung der Vermögenswerte

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von Vermögenswerten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung beschrieben.

D.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)

Zum 31. Dezember 2021 sind keine immateriellen Vermögenswerte bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vorhanden.

D.1.2.2 Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)

Zum 31. Dezember 2021 sind weder eigen- noch fremdgenutzte Grundstücke und Gebäude bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vorhanden.

D.1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Die Kategorie „Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen“ enthält alle Anteile an Tochterunternehmen und an Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird. Die Debeka Allgemeine Versicherung ist Alleingesellschafterin der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH und hält Minderheitsanteile an der Debeka Pensionskasse AG (Beteiligungsquote 33,3 %) und an der R56+ Management GmbH (Beteiligungsquote 20,0 %).

Die Bewertung der Debeka Pensionskasse AG erfolgt unter Solvency II nach dem Ertragswertverfahren und im handelsrechtlichen Abschluss zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips (§ 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 S. 5 HGB). Die Beteiligungen an der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH und der R56+ Management GmbH werden aus Gründen der Wesentlichkeit sowohl unter Solvency II als auch unter HGB zu Anschaffungskosten bewertet.

D.1.2.4 Börsennotierte Aktien

Zum 31. Dezember 2021 befinden sich keine börsennotierten Aktien im Direktbestand der Debeka Allgemeinen Versicherung.

D.1.2.5 Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung

Die Kategorie „Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung“ enthält Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, Namensgenussscheine sowie Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung erfolgt gemäß Mark-to-Market-Prinzip zu Marktpreisen, welche an aktiven Finanzmärkten beobachtet werden können. Sind an den Finanzmärkten keine Marktpreise oder nur solche aus inaktiven Finanzmärkten verfügbar, so werden die Kapitalanlagen gemäß Mark-to-Model-Prinzip im Sinne des § 74 Abs. 2 VAG mit einem Modellansatz bewertet, dem ein anerkanntes finanzmathematisches stochastisches Modell zugrunde liegt. Das eingesetzte Modell stammt aus der Familie der sogenannten Cox-Ingersoll-Ross-Prozesse und ermittelt den Marktwert anhand der wesentlichen Marktparameter mithilfe der Discounted-Cashflow-Methode.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341b und § 341c HGB. Berücksichtigt werden dabei neben den ursprünglichen Anschaffungskosten auch Anschaffungsnebenkosten, Agien, Disagien, Zinszuschreibungen, Amortisationen, Abschreibungen und Zuschreibungen.

D.1.2.6 Investmentvermögen

Das Investmentvermögen beinhaltet Anteile an richtlinienkonformen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und alternativen Investmentfonds.

Der Anlageschwerpunkt von Fondsvehikeln mit eingeschränkter oder nicht bestehender Möglichkeit zur Rückgabe während der Vertragslaufzeit („geschlossene Fonds“) liegt im Bereich der Infrastrukturfonds. Die Zeitwerte für geschlossene Fonds werden grundsätzlich auf Basis der zum Bilanzstichtag vorliegenden Bewertungen (Nettoinventarwert) der einzelnen Investitionsobjekte ermittelt. Ein Teil der in der Investitionsphase befindlichen geschlossenen Fonds wird mit dem Rekonstruktionswert (fortgeführte Anschaffungskosten) angesetzt. In Ausnahmefällen kommt es auch bei geschlossenen Fonds, die sich nicht mehr in der Investitionsphase befinden, zu einer Bewertung mit den Anschaffungskosten.

Die Anteile an Investmentvermögen mit der fortlaufenden Möglichkeit zur Rückgabe („offene Fonds“) beinhalten im Wesentlichen Investitionen in Aktienfonds. Die Zeitwerte entsprechen den offiziellen Rücknahmepreisen bzw. Nettoinventarwerten zum 31. Dezember 2021.

Die Bewertung des Investmentvermögens erfolgt im HGB-Abschluss, im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II, ausschließlich zu fortgeführten Anschaffungskosten nach § 341b Abs. 2 HGB.

Die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB resultieren zum Bewertungsstichtag aus der unterschiedlichen Bewertung der Fondsanteile zum Nettoinventarwert bzw. zum Rücknahmepreis unter Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Abschluss.

D.1.2.7 Sonstige Kapitalanlagen

Die sonstigen Kapitalanlagen beinhalten ausschließlich nicht börsennotierte Aktien, deren Bewertung aufgrund ihres geringen Umfangs zu Anschaffungskosten erfolgt.

Auch die handelsrechtliche Bewertung der nicht börsennotierten Aktien erfolgt mit den Anschaffungskosten nach § 341b Abs. 2 HGB.

Zum 31. Dezember 2021 ergeben sich somit keine Unterschiede zwischen Solvency II und HGB.

D.1.2.8 Einfeldbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Für eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt, wird auf Kapitel D.2.2.3 verwiesen. Erläuterungen zu den Unterschieden gegenüber der HGB-Bewertung können dem Kapitel D.2.3.3 entnommen werden.

D.1.2.9 Latente Steuerforderungen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerforderungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Diese werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2021 beträgt der zugrunde gelegte Steuersatz 30,525 %. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den einfeldbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und den Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen.

Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaltig und damit realisierbar sind. Bei der Prüfung der Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen nach Solvency II wird untersucht, ob diesen ausreichend latente Steuerverbindlichkeiten gegenüberstehen. Aufgrund eines Überhangs der latenten Steuerverbindlichkeiten über die latenten Steuerforderungen ist die Werthaltigkeit der latenten Steuerforderungen zum Bewertungsstichtag gegeben.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerforderungen im Handelsrecht aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im handelsrechtlichen Jahresabschluss gemäß § 274 Abs. 1 HGB ausgeübt. Zudem erfolgt ein saldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten.

Zum Stichtag resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerforderungen maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem unter HGB ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

D.1.2.10 Sonstige Vermögenswerte

Die Kategorie „Sonstige Vermögenswerte“ enthält alle Vermögenswerte, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen sonstige Forderungen, liquide Mittel (Termingelder mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten, Tagesgelder, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand), Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, übrige Vermögenswerte sowie Sachanlagen und Vorräte.

Die Bewertung der Sachanlagen und Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten der Sachanlagen werden dabei planmäßig um lineare Abschreibungen gemindert. Die Bewertung der Forderungen, liquiden Mittel und übrigen Vermögenswerte erfolgt zum Nennwert, da es sich hierbei vollumfänglich um kurzfristige Vermögenswerte handelt, sodass Diskontierungseffekte zu vernachlässigen sind. Etwaige Ausfallrisiken werden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

Im Rahmen der HGB-Bilanzierung erfolgt ebenfalls eine Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert.

Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich lediglich aus dem Ansatz der Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft. Im Gegensatz zum handelsrechtlichen Abschluss erfolgt in der Solvabilitätsübersicht kein Ansatz dieser Forderungen, da es sich hierbei nicht um überfällige Forderungen handelt. Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren Bewertungsunterschiede.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Übersicht

Zum 31. Dezember 2021 befinden sich sowohl Nichtlebensversicherungsverpflichtungen als auch Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I DVO im Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung. Für detaillierte Informationen zu den Versicherungsverpflichtungen und den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf das Kapitel A.1.3 verwiesen.

In der folgenden Tabelle werden die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II denen nach HGB separat für die einzelnen Geschäftsbereiche gegenübergestellt:

	Solvency II			HGB ¹⁾	Differenz ²⁾
	bester Schätzwert TEUR	Risikomarge TEUR	vt. Rückstellungen TEUR	TEUR	TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	148.051	62.282	210.333	289.719	79.386
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	131.641	17.127	148.768	240.974	92.207
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	963	12.645	13.608	45.000	31.393
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	-1.500	944	-556	758	1.314
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	26.070	84.606	110.676	130.778	20.102
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	16.157	16.410	32.567	49.763	17.196
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	131.420	14.798	146.218	202.156	55.939
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	2.354	3.705	6.059	4.694	-1.365
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	88.526	1.164	89.690	95.135	5.445
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	7.695	63	7.758	8.122	365
insgesamt	551.378	213.742	765.120	1.067.100	301.980

¹⁾ Die HGB-Rückstellung der Lebensversicherungsverpflichtungen entspricht der Bruttodeckungsrückstellung. Die HGB-Rückstellung der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen umfasst (i) die Bruttobeitragsüberträge, (ii) die Bruttorekstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, (iii) die Schwankungsrückstellungen sowie (iv) die sonstigen versicherungstechnischen Bruttorekstellungen.

²⁾ HGB-Rückstellung abzüglich dem Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II

In der Tabelle sind Bewertungsunterschiede zwischen der HGB-Rückstellung und den versicherungstechnischen Rückstellungen von 301.980 Tausend Euro erkennbar. Diese Differenz stellt stille Reserven dar und ist ein Indiz für die Auskömmlichkeit der HGB-Rückstellungen. Die quantitativen Unterschiede resultieren aus den unterschiedlichen Bewertungsmethoden zwischen Solvency II und HGB. Für detaillierte Informationen zu den wesentlichen Unterschieden zwischen der Bewertung gemäß Solvency II und HGB wird auf Kapitel D.2.3 verwiesen.

D.2.2 Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Zahlungen der Debeka Allgemeinen Versicherung sind nicht durch gehandelte Finanzinstrumente replizierbar, sodass die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet werden.

Die besten Schätzwerte werden brutto berechnet, d. h. eine Berücksichtigung der Rückversicherung findet nicht statt. Die Methoden zur Berücksichtigung der Rückversicherung sind in Kapitel D.2.2.3 beschrieben. Des Weiteren entsprechen die besten Schätzwerte grundsätzlich dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme aus bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen, unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes. Für die Diskontierung der Zahlungsströme wurde die von der EIOPA bereitgestellte ausfallrisikofreie Basiszinskurve zum 31. Dezember 2021 ohne Volatilitätsanpassung zugrunde gelegt.

Die Matching-Anpassung gemäß § 80 VAG, die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG, die Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß § 351 VAG sowie die Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG wurden von der Debeka Allgemeinen Versicherung nicht beantragt und werden demnach nicht angewendet.

Im Folgenden werden für die Nichtlebens- und Lebensversicherungsverpflichtungen sowie die einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen sowie die Unsicherheitsgrade in der Bewertung beschrieben.

D.2.2.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvabilitätsübersicht für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergeben sich als Summe aus

- dem besten Schätzwert der Schadenrückstellungen,
- dem besten Schätzwert der Prämienrückstellungen sowie
- der Risikomarge.

Der für die Berechnung der besten Schätzwerte verwendete Projektionshorizont erstreckt sich über die gesamte Laufzeit aller erforderlichen Zahlungszuflüsse und Zahlungsabflüsse zur Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Versicherungsverträgen am Bewertungsstichtag. Die Bestimmung der Laufzeiten der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen basiert auf dem in der Vergangenheit beobachteten Abwicklungsverhalten. Für langabwickelnde Nichtlebensversicherungsverpflichtungen werden entsprechend lange Abwicklungstails bis zum 50. Abwicklungsjahr angepasst.

Auf die einzelnen Bestandteile wird nachfolgend eingegangen.

Bester Schätzwert der Schadenrückstellungen

Beim besten Schätzwert der Schadenrückstellungen beziehen sich die Zahlungsstromprojektionen auf Schadenfälle, die bis zum Bewertungsstichtag unabhängig von ihrer Meldung eingetreten sind (d. h. alle eingetretenen, aber noch nicht abgewickelten Schäden). Die Zahlungsstromprojektionen umfassen alle künftigen Schadenzahlungen sowie die internen und externen Kosten im Zusammenhang mit diesen Schadenfällen.

Grundlage für die Berechnung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen sind Abwicklungsdreiecke, welche bzgl. der Annahmen unterschiedlicher aktuarieller Reservierungsmodelle (z. B. Chain-Ladder-Modell, additives Modell) auf Angemessenheit analysiert werden. Innerhalb der Analyse fließen Expertenmeinungen ein. Diese sind ausschlaggebend für die Wahl des verwendeten Datenzeitraums, den Umgang mit eventuellen Ausreißern in der Datenbasis und letztendlich für die Auswahl einer geeigneten Reservierungsmethode. Da die Flutkatastrophe im Juli 2021 das Schadengeschehen stark beeinflusst hat und die Schäden gemäß den HGB-Reserven teilweise noch nicht abgewickelt sind, wurden die HGB-Reserven für die noch offenen Schäden der Flutkatastrophe in Form eines additiven Zusatzes bei der Gestaltung der Bewertungsmethode berücksichtigt. Konsistent hierzu wurden auch weitere HGB-Reserven (bspw. für offene Großschäden) in Form von additiven Zusatzes berücksichtigt.

Die Methode zur Bewertung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen basiert auf den Annahmen des herangezogenen aktuariellen Reservierungsmodells. Trotz der Überprüfung der Angemessenheit

der Modellannahmen ist aufgrund der Ungewissheit zukünftiger Ereignisse jede Modellierung künftiger Zahlungsströme mit einem gewissen Maß an Unsicherheit behaftet. Um Hinweise auf mögliche Modellfehler zu erhalten und um die Unsicherheit beurteilen zu können, werden Ergebnisse mit verschiedenen additiven und multiplikativen Reservierungsverfahren berechnet und verglichen.

Im letzten Schritt werden die mithilfe der Schadenreservierungsverfahren ermittelten Zahlungsströme noch um die Zahlungsströme der Kapitalanlageverwaltungskosten, welche mithilfe eines proportionalen Ansatzes bestimmt werden, erhöht. Dabei entsprechen die Kapitalanlageverwaltungskosten den Aufwendungen, die sich aufgrund der Verwaltung von Kapitalanlagen, welche den innerhalb der Schadenrückstellungen angesetzten Versicherungsverpflichtungen gegenüberstehen, ergeben werden.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen vorgenommen.

Beste Schätzwert der Prämienrückstellungen

Beim besten Schätzwert der Prämienrückstellungen beziehen sich die Zahlungsstromprojektionen auf Schadenfälle, die nach dem Bewertungsstichtag und während der Restlaufzeit (Deckungsdauer) der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen (erfasste Verträge) eintreten. Die Zahlungsstromprojektionen umfassen alle künftigen Schadenzahlungen sowie externe und interne Kosten im Zusammenhang mit diesen Schadenfällen. Zudem werden Zahlungsströme der Kosten aufgrund der laufenden Verwaltung der Bestandsverträge sowie der erwarteten künftigen Bruttobeiträge innerhalb der Vertragsgrenzen aus den bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt.

Grundlagen für die Berechnung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellungen sind die Risikotragungen aufgrund bereits zum Bewertungsstichtag eingegangener Verpflichtungen, prognostizierte Verwaltungs- und Akquisitionskostenquoten sowie prognostizierte ökonomische Schadenaufwandsquoten für die zukünftigen Schadenanfalljahre. Die Risikotragungen der zukünftigen Schadenanfalljahre aufgrund der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen entsprechen den noch nicht verdienten Bruttobeiträgen dieser Verpflichtungen. Sie setzen sich zum einen aus den bereits gebuchten, aber noch nicht verdienten Bruttobeiträgen und zum anderen aus den noch zu erwartenden Bruttobeiträgen innerhalb der Vertragsgrenzen dieser bereits eingegangenen Verpflichtungen zusammen. Die prognostizierten ökonomischen Schadenaufwandsquoten werden basierend auf den Ergebnissen der Bewertung der Schadenrückstellungen ermittelt.

Um die für die Bewertung der Prämienrückstellungen relevanten ökonomischen Schadenaufwände der zukünftigen Schadenanfalljahre zu erhalten, werden die prognostizierten ökonomischen Schadenaufwandsquoten mit der entsprechenden Risikotragung aufgrund der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen multipliziert. Anschließend erfolgt mittels des bei der Bewertung der Schadenrückstellungen ermittelten Abwicklungsverhaltens eine Aufteilung in Zahlungsströme. Für die Zahlungsströme der innerhalb der Vertragsgrenzen anfallenden zukünftigen Verwaltungs- und Akquisitionskosten erfolgt eine analoge Skalierung auf die Risikotragung der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen. Anschließend werden von den Schaden- und Kostenzahlungsströmen die Zahlungsströme der noch zu erwartenden künftigen Bruttobeiträge der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen in Abzug gebracht.

Die Methode zur Bewertung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellungen basiert auf der Annahme, dass sowohl die ökonomischen Schadenaufwands- als auch die Verwaltungs- und Akquisitionskostenquoten im Zeitverlauf nicht wesentlich schwanken.

Um Hinweise für die Unsicherheit in der Bewertung der Prämienrückstellungen zu erhalten, werden analog den Schadenrückstellungen Ergebnisse mit verschiedenen Verfahren berechnet und verglichen.

Im letzten Schritt werden die mithilfe des oben beschriebenen Verfahrens ermittelten Zahlungsströme noch um die Zahlungsströme der Kapitalanlageverwaltungskosten, welche mithilfe eines proportionalen Ansatzes bestimmt werden, erhöht. Dabei entsprechen die Kapitalanlageverwaltungskosten den Aufwendungen, die sich aufgrund der Verwaltung von Kapitalanlagen, welche den innerhalb der Prämienrückstellungen angesetzten Versicherungsverpflichtungen gegenüberstehen, ergeben werden.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellungen vorgenommen.

Risikomarge

Die Risikomarge wird gemäß Art. 37, 38 und 39 DVO mit dem vorgeschriebenen Kapitalkostenansatz von 6,0 % für das gesamte Unternehmen berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Risikomarge für das gesamte Unternehmen sind projizierte Solvabilitätskapitalanforderungen, die sich aus den versicherungstechnischen Risiken, dem Ausfallrisiko und dem operationellen Risiko zu allen künftigen Bilanzterminen bis zur Abwicklung des Bestands zusammensetzen. Wegen der Komplexität der Projektion der Solvabilitätskapitalanforderung sind gemäß Art. 58 DVO Vereinfachungen notwendig und zulässig. Die näherungsweise Projektion der Solvabilitätskapitalanforderung erfolgt entsprechend der von EIOPA veröffentlichten „Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 DE)“ nach Methode 2 der Leitlinie 62 anhand der Abwicklung der besten Nettoschätzwerte.

Zur Ermittlung der Risikomargen der einzelnen Geschäftsbereiche wird die Risikomarge des gesamten Unternehmens nach dem diskreten Marginalprinzip von Merton/Perold auf die einzelnen Geschäftsbereiche aufgeteilt.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung der Risikomarge vorgenommen.

D.2.2.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvabilitätsübersicht für die Lebensversicherungsverpflichtungen ergeben sich als Summe aus

- dem besten Schätzwert der Rentenrückstellungen und
- der Risikomarge.

Nachfolgend wird nur auf den besten Schätzwert der Rentenrückstellungen eingegangen. Für Details zur Risikomarge wird auf die Ausführungen innerhalb der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen verwiesen.

Bester Schätzwert der Rentenrückstellungen

Beim besten Schätzwert der Rentenrückstellungen beziehen sich die Zahlungsstromprojektionen auf zum Bewertungsstichtag bestehende Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen. Die Zahlungsstromprojektionen umfassen alle künftigen Rentenzahlungen sowie die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit diesen Rentenverpflichtungen. Zahlungszuflüsse existieren nicht.

Grundlage für die Berechnung des besten Schätzwerts der Rentenrückstellungen sind Überlebens- bzw. Sterbewahrscheinlichkeiten und berechnungsrelevante, individuelle Daten pro Rentenempfänger. Die Sterbewahrscheinlichkeiten werden der von der DAV veröffentlichten Sterbetafel für Haftpflicht- und Unfallrenten entnommen.

Die bei der Berechnung des besten Schätzwerts für Rentenrückstellungen verwendeten Zahlungsstromprojektionen werden für jeden Rentenempfänger separat ermittelt. Bei den Zahlungsstromprojektionen handelt es sich um erwartete Zahlungen, welche auf den Rentenhöhen zum Bewertungsstichtag und den Überlebenswahrscheinlichkeiten der Rentenempfänger basieren. Die Inflation hat keine Auswirkung auf die Rentenverpflichtungen ohne vereinbarte Dynamisierung. Für Rentenverpflichtungen mit vereinbarter Dynamisierung wird eine Berücksichtigung der Inflation vorgenommen.

Die Unsicherheit in der Bewertung der Rentenrückstellungen ergibt sich hauptsächlich aufgrund der Unsicherheit, ob die für die Bewertung verwendete Sterbetafel die Sterbewahrscheinlichkeiten der Rentenempfänger im Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung angemessen widerspiegelt. Um Hinweise für die Unsicherheiten zu erhalten, werden die Ergebnisse unter Zugrundelegung unterschiedlicher Sterbetafeln erzeugt und verglichen.

Im letzten Schritt werden die mithilfe des oben beschriebenen Verfahrens ermittelten Zahlungsströme noch um die Zahlungsströme der Kapitalanlageverwaltungskosten, welche mithilfe eines proportionalen Ansatzes bestimmt werden, erhöht. Dabei entsprechen die Kapitalanlageverwaltungskosten den Aufwendungen, die sich aufgrund der Verwaltung von Kapitalanlagen, welche den innerhalb der Rentenrückstellungen angesetzten Versicherungsverpflichtungen gegenüberstehen, ergeben werden.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung des besten Schätzwerts der Rentenrückstellungen vorgenommen.

D.2.2.3 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen der Solvabilitätsübersicht ergeben sich als Summe aus

- einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen,
- einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Prämienrückstellungen sowie
- einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Rentenrückstellungen.

Sie werden der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht zugeordnet und nicht mit den besten Schätzwerten saldiert. Die Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt separat bzgl. der Schaden-, der Prämien- und der Rentenrückstellungen. Auf die einzelnen Bestandteile der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wird nachfolgend eingegangen.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schaden- sowie bzgl. der Prämienrückstellungen

Sowohl die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen als auch die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Prämienrückstellungen werden nach der „Brutto-zu-Netto-Vereinfachung auf Basis der kumulierten Schadenzahlungen“ des technischen Anhangs V der von EIOPA veröffentlichten „Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“ berechnet. Dabei werden die Zahlungsstromprojektionen der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erzeugt, indem geschätzte Brutto-zu-Netto-Verhältnisse pro Schadenanfalljahr auf die Bruttozahlungsstromprojektionen, die der Bewertung der besten Schätzwerte zugrunde liegen, angewendet werden. Die Brutto-zu-Netto-Verhältnisse pro Schadenanfalljahr werden auf Basis der Brutto- und Netto-Abwicklungsdreiecke geschätzt. Die Zahlungsströme werden separat pro Rückversicherer berechnet, wobei auch eine Anpassung um den erwarteten Ausfall des Rückversicherers vorgenommen wird. Die Berechnung der Anpassung um den erwarteten Ausfall beruht auf der vereinfachten Annahme, dass die Ratings und somit auch die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherer über den Zeitverlauf konstant bleiben. Falls im Rahmen der Bewertung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen ein additiver Zusatz für die Berücksichtigung von HGB-Einzelreserven bei der Methodengestaltung angesetzt wird, wird bei der Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen ebenfalls ein additiver Zusatz angesetzt. Innerhalb der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Prämienrückstellungen werden auch die an den bzw. die Rückversicherer zu leistenden Prämienzahlungen berücksichtigt. Dabei wird, falls nichts Gegenteiliges bekannt ist, davon ausgegangen, dass die aktuelle Rückversicherungsstruktur auch zukünftig beibehalten wird.

Der Unsicherheitsgrad in der Bewertung beruht zum einen auf dem Unsicherheitsgrad der Bruttozahlungsstromprojektionen, die der Bewertung der besten Schätzwerte zugrunde liegen, und zum anderen auf der Unsicherheit der geschätzten Brutto-zu-Netto-Verhältnisse sowie der Unsicherheit der Ausfallwahrscheinlichkeiten, welche auf den Ratings der Rückversicherer basieren.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schaden- sowie bzgl. der Prämienrückstellungen vorgenommen.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Rentenrückstellungen

Bei der Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Rentenrückstellungen wird für jeden Rentenempfänger eine separate Bewertung vorgenommen. Basierend auf dem Rückversicherungsschutz des Anfalljahres des Schadens, der zur Rente geführt hat, und den prognostizierten Bruttozahlungsströmen aus der Bewertung der Rentenrückstellungen, werden die Rückversicherungszahlungsströme abgeleitet.

Anschließend erfolgt, analog zur Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen, eine Anpassung um den erwarteten Ausfall des Rückversicherers.

Der Unsicherheitsgrad in der Bewertung beruht zum einen auf dem Unsicherheitsgrad der Bruttozahlungsstromprojektionen, die der Bewertung der besten Schätzwerte zugrunde liegen, und zum anderen auf der Unsicherheit der Ausfallwahrscheinlichkeiten, welche auf den Ratings der Rückversicherer basieren.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Rentenrückstellungen vorgenommen.

D.2.3 Qualitative Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung gemäß Solvency II und HGB

Im Folgenden werden jeweils für die Nichtlebens- und Lebensversicherungsverpflichtungen sowie die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen erläutert, auf die sich die Debeka Allgemeine Versicherung bei der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und ihrem HGB-Abschluss stützt.

D.2.3.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Für detaillierte Informationen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II wird auf Kapitel D.2.2.1 verwiesen.

Die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen nach HGB beinhalten die Positionen

- Beitragsüberträge,
- Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle,
 - Teilrückstellungen für bekannte Schäden
 - Teilrückstellungen für Spätschäden (unterteilt in bekannte und unbekannte Spätschäden)
 - Teilrückstellungen für Schadenregulierungskosten
 - abzüglich der RPT-Forderungen
- Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie
- sonstige versicherungstechnische Rückstellungen.

Auf die einzelnen Positionen der Bruttorekstellungen nach HGB wird nachfolgend eingegangen. Im Anschluss erfolgt eine kurze Zusammenfassung der Unterschiede zwischen den Bewertungsansätzen nach Solvency II und HGB.

Beitragsüberträge

Versicherungsprämien werden in der Regel im Voraus für die Versicherungsperiode gezahlt. Diese stimmt nicht immer mit der Rechnungsperiode überein. Nach dem Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung werden daher diejenigen Teile der Prämienzahlungen abgegrenzt, die zwar im aktuellen Geschäftsjahr fällig sind, aber die Folgeperiode betreffen. Stimmen Versicherungs- und Rechnungsperiode überein, sind Beitragsüberträge nicht notwendig. Die Beitragsüberträge werden für jeden Versicherungsvertrag einzeln berechnet. Nicht übertragungsfähige Beitragsteile werden gemäß dem entsprechenden BMF-Schreiben ermittelt und in Abzug gebracht.

Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Teilrückstellungen für bekannte Schäden: Rechtsgrundlage für die Rückstellung von bekannten Versicherungsfällen ist § 341g Abs. 1 HGB. Darunter versteht man Aufwendungen für bis zum Stichtag eingetretene und gemeldete Versicherungsfälle, die noch nicht vollständig reguliert sind. Grundsätzlich werden die bekannten und offenen Schadenfälle einzeln bewertet (Einzelbewertungsgrundsatz). Dabei wird insbesondere das bilanzrechtliche Vorsichtsprinzip berücksichtigt, um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sicherzustellen.

Teilrückstellungen für Spätschäden: Die Spätschäden werden unterschieden nach dem Zeitpunkt der Meldung des Schadens in bekannte und unbekannte Spätschäden. Die bekannten Spätschäden (Meldejahr ungleich Schadenjahr) werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung behandelt. Bei unbekanntem Spätschäden handelt es sich um solche Schäden, die im Geschäftsjahr oder in Vorjahren eingetreten, aber zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch nicht gemeldet sind. Mangels vorliegender Schadenmeldungen ist eine Einzelbewertung nicht möglich. Daher werden die Schäden pauschal bewertet. Hierbei bilden jährliche Analysen hinsichtlich der Stückzahl der gemeldeten Spätschäden und die Höhe der damit verbundenen Aufwendungen, differenziert nach Schadenanfalljahren, die Grundlage.

Teilrückstellungen für Schadenregulierungskosten: Die Rückstellungen für Schadenregulierungskosten lassen sich in direkte und indirekte Schadenregulierungskosten unterteilen. Die direkten Schadenregulierungskosten umfassen z. B. Kosten für Gerichtsverfahren. Zu den indirekten Schadenregulierungskosten gehören die Aufwendungen für betriebseigene Schadenabteilungen. Die direkten Schadenregulierungskosten können den einzelnen Schadenfällen eindeutig zugeordnet werden. Für diese gilt daher der Grundsatz der Einzelschadenreservierung. Indirekte Schadenregulierungskosten können den einzelnen Schäden nicht eindeutig zugeordnet werden. Daher erfolgt für die zukünftig anfallenden indirekten Schadenregulierungskosten eine pauschale Berechnung.

RPT-Forderungen: Forderungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen (RPT) werden vom Rückstellungsbetrag abgesetzt. Dies erfolgt deswegen, weil hier Rückgriffe auf Dritte (Regress) oder Ansprüche auf ein versichertes Objekt bestehen (Provenues) oder mehrere Versicherer haften (Teilungsabkommen).

Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen

Die Schwankungsrückstellung dient dem Ausgleich der Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre. Sie ist zu bilden, wenn erfahrungsgemäß mit erheblichen Schwankungen der jährlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle zu rechnen ist und diese Schwankungen weder durch Beiträge ausgeglichen werden noch durch Rückversicherungen gedeckt sind. Durch die Bildung einer Schwankungsrückstellung wird eine Homogenisierung der Ergebnisse herbeigeführt. Die Grundlagen für die Schwankungsrückstellung sind in § 341h HGB sowie der Anlage zu § 29 RechVersV geregelt.

Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Diese Rückstellungen stellen einen Sammelposten für diejenigen versicherungstechnischen Rückstellungen dar, die keiner anderen Rückstellung zugeordnet werden können. Im Geschäftsjahr wurde erstmalig eine Rückstellung für Wiederauffüllungsprämie gebildet. Diese Rückstellung wurde gebildet, da die vertraglichen Haftungstrecken gegenüber den Rückversicherern, aufgrund der signifikanten Belastung durch die Flutkatastrophe, in Anspruch genommen wurden. Ansonsten handelt es sich bei den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen im Wesentlichen um die Stornorückstellung für Wagnisfortfall bzw. -minderung, die nach einem Pauschalverfahren gebildet wird, das die Erfahrungswerte der Vergangenheit berücksichtigt.

Zusammenfassung der Unterschiede zwischen den Bewertungsansätzen nach Solvency II und HGB

Im Gegensatz zur HGB-Bewertung wird unter Solvency II eine marktkonsistente ökonomische Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes vorgenommen. Die Bewertung unter Solvency II erfolgt nicht auf Einzelvertragsbasis, sondern auf kollektiver Ebene durch Anwendung von mathematischen Verfahren. Zudem sind, abweichend zur HGB-Bewertung, auch Kapitalanlageverwaltungskosten bei der Berechnung der besten Schätzwerte zu berücksichtigen. Des Weiteren gilt unter Solvency II kein Vorsichtsprinzip. Stattdessen ist eine explizite Risikomarge zu bilden. Die Berücksichtigung zukünftiger Gewinne in dem besten Schätzwert der Prämienrückstellungen stellt ebenfalls einen wesentlichen Unterschied dar.

D.2.3.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Für detaillierte Informationen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II wird auf Kapitel D.2.2.2 verwiesen.

Die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen nach HGB sind die sog. Deckungsrückstellungen. Sowohl die Deckungsrückstellungen als auch die besten Schätzwerte der Rentenrückstellungen entsprechen Barwerten und werden unter Zugrundelegung von Sterbewahrscheinlichkeiten bestimmt. Allerdings gibt es vier Unterschiede. Der erste Unterschied besteht darin, dass unter Solvency II, abweichend zur HGB-Bewertung, auch Kapitalanlageverwaltungskosten zu berücksichtigen sind. Zudem ist unter Solvency II, im Gegensatz zur HGB-Bewertung, eine explizite Risikomarge zu bilden. Der dritte Unterschied liegt in der Bildung der Barwerte. Während diese unter HGB mithilfe von Kommutationswerten und dem aktuellen Rechnungszins ermittelt werden, erfolgt die Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme unter Solvency II mit der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die für die Bewertung verwendeten Sterblichkeitsannahmen stellen den vierten Unterschied dar. Während die HGB-Bewertung aufgrund des Vorsichtsprinzips mittels vorsichtiger Sterbewahrscheinlichkeiten (Rechnungsgrundlagen erster Ordnung) vorgenommen wird, basiert die Ermittlung der besten Schätzwerte unter Solvency II auf realistischen Sterbewahrscheinlichkeiten (Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung).

D.2.3.3 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Für detaillierte Informationen zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen unter Solvency II wird auf das Kapitel D.2.2.3 verwiesen.

Im Gegensatz zur Bewertung unter Solvency II erfolgt unter HGB kein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite. Es erfolgt dagegen ein offener saldierter Ausweis auf der Passivseite. Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft werden für die Schadenfälle einzeln ermittelt. Die auf die Rückversicherer entfallende Spätschadenrückstellung berechnet sich prozentual den Anteilen entsprechend.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

D.3.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
nachrangige Verbindlichkeiten	—	—	—
sonstige Rückstellungen	90.740	87.860	2.880
latente Steuerverbindlichkeiten	177.388	—	177.388
Eventualverbindlichkeiten	—	—	—
übrige Verbindlichkeiten	55.258	55.258	—
insgesamt	323.387	143.118	180.269

D.3.2 Informationen über die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von sonstigen Verbindlichkeiten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung beschrieben.

D.3.2.1 Nachrangige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2021 sind keine nachrangigen Verbindlichkeiten bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vorhanden.

D.3.2.2 Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie „Sonstige Rückstellungen“ enthält sogenannte personenbezogene Rückstellungen und übrige Rückstellungen. Die personenbezogenen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen. Das Planvermögen zur Bedeckung dieser Verpflichtungen wurde mit den Rückstellungen saldiert.

Bei den personenbezogenen Rückstellungen handelt es sich um leistungsorientierte gemeinschaftliche Versorgungspläne mehrerer Arbeitgeber, die nach IAS 19 mit dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (PUC-Methode) zum Bewertungsstichtag bewertet werden. Die Diskontierung erfolgt unter Solvency II mit langfristigen Zinssätzen für erstrangige festverzinsliche Industriefinanzierungen. Die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen (Sterblichkeit, Fluktuationen und künftige Rentenentwicklungen) entsprechen denen des handelsrechtlichen Abschlusses.

Die handelsrechtliche Abzinsung erfolgt bei den personenbezogenen Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Marktzins. Dieser ergibt sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren.

Die Bewertung des Planvermögens zur Bedeckung der Pensionsverpflichtungen erfolgt sowohl unter Solvency II als auch unter HGB zum beizulegenden Zeitwert und wird mit dem vom Versicherer mitgeteilten Deckungskapital sowie den gutgeschriebenen Überschussanteilen angesetzt.

Die Bewertung der übrigen Rückstellungen erfolgt im handelsrechtlichen Abschluss mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Auch für Solvency II erfolgt der Ansatz nach den handelsrechtlichen Regelungen, da es sich hierbei vollständig um Verpflichtungen mit kurzfristiger Laufzeit von unter einem Jahr ohne festgelegten Zinssatz handelt.

Zum 31. Dezember 2021 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der Anwendung unterschiedlicher Zinssätze für die Diskontierung der personenbezogenen Verpflichtungen.

D.3.2.3 Latente Steuerverbindlichkeiten

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Sie werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2021 beträgt der zugrunde gelegte Steuersatz 30,525 %. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung, den Aktienfonds sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerverbindlichkeiten unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Zudem erfolgt ein saldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten.

Zum 31. Dezember 2021 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerverbindlichkeiten maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem unter HGB ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

D.3.2.4 Eventualverbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2021 sind keine Eventualverbindlichkeiten bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vorhanden.

D.3.2.5 Übrige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Übrige Verbindlichkeiten“ enthält alle Verpflichtungen, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen finanzielle Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Bewertung der übrigen Verbindlichkeiten erfolgt unter Solvency II und HGB zum Erfüllungsbetrag, da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nicht wesentlich ist. Es ergeben sich somit keine Unterschiedsbeträge.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Gemäß Art. 10 DVO erfolgt die Bewertung auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie, die maßgeblich von den verwendeten Inputfaktoren abhängt:

- Level 1: Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 2 DVO).
- Level 2: Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, wobei Unterschiede durch entsprechende Berichtigungen Rechnung getragen wird (Art. 10 Abs. 3 und 4 DVO).
- Level 3: Sind die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt, werden alternative Bewertungsmethoden eingesetzt, die sich so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten beziehen (Art. 10 Abs. 5 und 6 DVO). Gemäß Art. 10 Abs. 7 DVO steht bei der Verwendung alternativer Bewertungsmethoden die Bewertungstechnik mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang:
 - Marktbasierter Ansatz: Hierbei werden Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt, die durch Markttransaktionen entstehen, an denen identische oder ähnliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beteiligt sind.
 - Einkommensbasierter Ansatz: Es werden künftige Beträge, wie Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge, in einen einzigen aktuellen Betrag umgewandelt; der beizulegende Zeitwert spiegelt die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser künftigen Beträge wider.
 - Kostenbasierter Ansatz (Wiederbeschaffungskosten): Der Ansatz spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen.

Neben diesen allgemeinen Bewertungsrichtlinien werden den folgenden Bilanzpositionen die in den Art. 11 bis 15 DVO beschriebenen gesonderten Bewertungsansätze zugrunde gelegt:

- Eventualverbindlichkeiten (Art. 11 DVO und Art. 14 DVO)
- Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte (Art. 12 DVO)
- Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (Art. 13 DVO)
- Finanzielle Verbindlichkeiten (Art. 14 DVO)
- Latente Steuern (Art. 15 DVO)

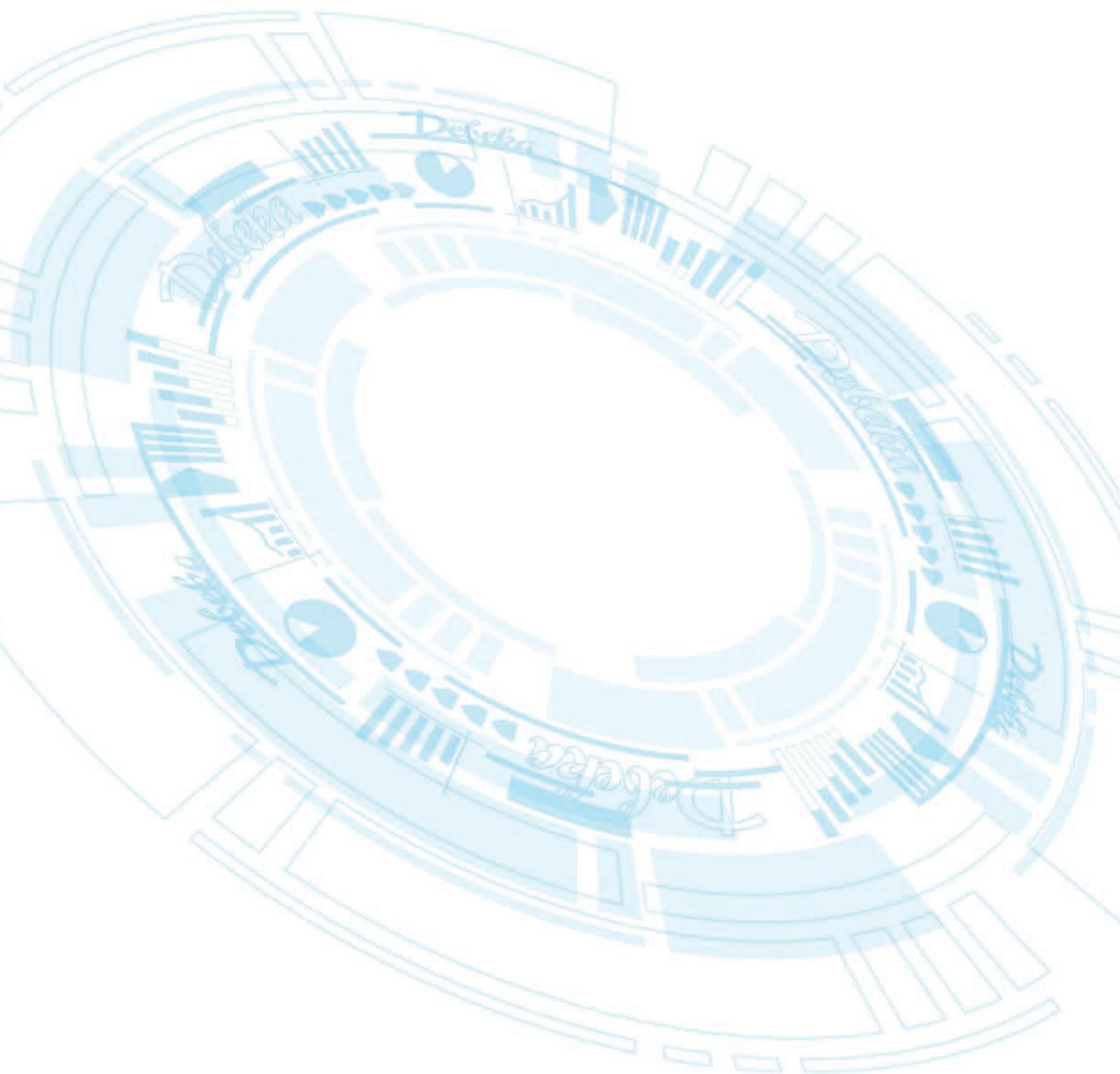
Die Debeka Allgemeine Versicherung setzt alternative Bewertungsmethoden für folgende wesentliche Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein:

	Alternative Bewertungsmethode
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Ertragswertverfahren Anschaffungs- und Herstellungskosten
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	Stochastische finanzmathematische Modelle
Investmentvermögen	Rücknahmepreis Nettoinventarwert Anschaffungs- und Herstellungskosten
sonstige Kapitalanlagen	Anschaffungs- und Herstellungskosten
sonstige Vermögenswerte	Anschaffungs- und Herstellungskosten Nennwert
sonstige Rückstellungen	Notwendiger Erfüllungsbetrag Projected Unit Credit Methode gemäß IAS 19 Zeitwert des Planvermögens
übrige Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag

D.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II liegen aktuell nicht vor.

E | Kapitalmanagement



E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Ziele, Leitlinien und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Das Management der Eigenmittel stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung stehen. In der Kapitalmanagementleitlinie werden die Rahmenbedingungen beschrieben und die Verfahren zum Management der Eigenmittel festgelegt. Änderungen an den Zielen, Politiken und Verfahren zum Management der Eigenmittel fanden im Berichtszeitraum nicht statt. Im Rahmen des ORSA werden Prognoserechnungen für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen für einen Prognosezeitraum von fünf Jahren erstellt.

E.1.2 Konditionen und Bedingungen der Eigenmittelbestandteile

In der folgenden Tabelle werden Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel sowohl zum 31. Dezember 2021 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2020 dargestellt:

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
Basiseigenmittel ¹⁾	1.713.900	1.588.525	125.375
davon Qualitätsklasse 1	1.713.900	1.588.525	125.375
davon Grundkapital	38.000	38.000	—
davon auf Grundkapital entfallendes Agio	17.481	17.481	—
davon Ausgleichssaldo	1.658.419	1.533.045	125.375
davon Qualitätsklasse 2	—	—	—
davon Qualitätsklasse 3	—	—	—

¹⁾ Die Basiseigenmittel bestimmen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen.

Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnen die Basiseigenmittel einen Anstieg von 125.375 Tausend Euro, der insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die vorhersehbare Dividende an die Debeka Krankenversicherung von 300.000 Tausend Euro auf 6.150 Tausend Euro gesunken ist.

Die folgende Tabelle stellt den anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel sowohl zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung als auch zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung, unterteilt nach Qualitätsklassen, dar:

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung	1.713.900	1.588.525	125.375
davon Qualitätsklasse 1	1.713.900	1.588.525	125.375
davon Qualitätsklasse 2	—	—	—
davon Qualitätsklasse 3	—	—	—
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung	1.713.900	1.588.525	125.375
davon Qualitätsklasse 1	1.713.900	1.588.525	125.375
davon Qualitätsklasse 2	—	—	—

Für das Berichtsjahr wird nachfolgend die Zusammensetzung des für Solvabilitätszwecke berechneten Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Eigenkapital nach HGB gegenübergestellt:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	1.720.050	1.277.265
abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen des Berichtsjahres	6.150	—
Basiseigenmittel	1.713.900	1.277.265
davon Qualitätsklasse 1	1.713.900	—
davon Grundkapital	38.000	38.000
davon auf Grundkapital entfallendes Agio	17.481	17.481
davon Ausgleichssaldo	1.658.419	—
davon Kapitalrücklage außer dem Agio nach HGB	3.068	3.068
davon Gewinnrücklage nach HGB	1.127.552	1.127.552
davon Bilanzgewinn nach HGB	91.164	91.164
davon Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen (nach Abzug der vorhersehbaren Dividenden und Ausschüttungen des Berichtsjahres)	436.636	—
davon Qualitätsklasse 2	—	—
davon Qualitätsklasse 3	—	—

Ergänzende Eigenmittel sind aktuell nicht vorhanden. Die vorliegenden Basiseigenmittel unterliegen keinen Anrechenbarkeitsbeschränkungen. Die Debeka Allgemeine Versicherung verfügt über keine Basiseigenmittelbestandteile mit Übergangsbestimmungen.

E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Debeka Allgemeine Versicherung verwendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel. Sie wendet keine der nach § 109 VAG möglichen vereinfachten Berechnungen oder der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglichen unternehmensspezifischen Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung an. Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde ebenfalls nicht beantragt und nicht verwendet. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung erfolgt gemäß den Art. 248, 249 und 251 DVO.

E.2.1 Solvabilitätskapitalanforderungen zum 31. Dezember 2021, aufgeschlüsselt nach Risikomodulen

Die folgende Tabelle zeigt die Solvabilitätskapitalanforderungen der Debeka Allgemeinen Versicherung für die einzelnen Risikomodule sowohl zum 31. Dezember 2021 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2020. Die Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule sind vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern dargestellt. Dabei sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Zudem sind in der Tabelle die Verlustausgleichsfähigkeiten der latenten Steuern und der versicherungstechnischen Rückstellungen gesondert dargestellt. Insgesamt ergibt sich aus diesen Größen die ebenfalls dargestellte Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2021.

	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung TEUR
Marktrisiko	404.227	368.131	36.096
Gegenparteausfallrisiko	1.496	844	652
lebensversicherungstechnisches Risiko	254	292	-38
krankenversicherungstechnisches Risiko	243.848	235.973	7.875
nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	306.434	266.852	39.582
immaterielle Vermögenswerte	—	—	—
Diversifikation	-301.270	-275.824	-25.446
Basissolvabilitätskapitalanforderung	654.989	596.268	58.721
Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen	—	—	—
Verlustrückstellungen der latenten Steuern	-163.678	-189.370	25.692
operationelles Risiko	32.872	31.573	1.300
Solvabilitätskapitalanforderung	524.183	438.471	85.712

Die Tabelle stellt deutlich die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung bezüglich des Marktrisikos, des nichtlebensversicherungstechnischen und des krankenversicherungstechnischen Risikos zum 31. Dezember 2021 dar. Das Marktrisiko wird aufgrund der Kapitalanlageallokation vom Aktienrisiko sowie Zins- und Spreadrisiko dominiert. Die Bedeutung des Marktrisikos auch im Vergleich zu den versicherungstechnischen Risiken resultiert u. a. aus der sehr starken Eigenmittelausstattung. Der Anstieg des Marktrisikos gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf das gegenüber dem Vorjahr gestiegene Aktienrisiko zurückzuführen. Innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos zählen das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko zu den wesentlichen Risiken. Dabei wird das Katastrophenrisiko wiederum vom Naturkatastrophenrisiko dominiert. Das wesentliche Risiko innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikos ist das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, welches wiederum vom Prämien- und Reserverisiko dominiert wird. Der Anstieg der versicherungstechnischen Risiken gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem Bestandswachstum.

In der obigen Tabelle ist zu erkennen, dass sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und Anpassungen für die Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der latenten Steuern zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020 um 85.712 Tausend Euro erhöht hat.

Ein Risiko bezüglich immaterieller Vermögenswerte besteht nicht, da die Debeka Allgemeine Versicherung derzeit einen Wert von null für immaterielle Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht ansetzt. Die in der Tabelle dargestellte Diversifikation ergibt sich durch die Aggregation der Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule zur Basissolvabilitätskapitalanforderung.

Gemäß Art. 297 Abs. 2 a DVO ist darauf hinzuweisen, dass der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Die Debeka Allgemeine Versicherung hat gegenwärtig sowie seit Inkrafttreten von Solvency II keinen Kapitalaufschlag erhalten sowie keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet.

E.2.2 Informationen über die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2021

Zum 31. Dezember 2021 sind alle Basiseigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung vollständig anrechnungsfähig und werden nicht durch die Anrechnungsregeln unter Solvency II bezüglich der einzelnen Qualitätsklassen begrenzt. Damit ist die aufsichtsrechtliche Solvabilität der Debeka Allgemeinen Versicherung zum 31. Dezember 2021 deutlich gegeben, und es ergibt sich eine Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung von 327,0 % (Vorjahr: 362,3 %). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung um 35,3 Prozentpunkte reduziert.

E.2.3 Informationen über die Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2021

Zum 31. Dezember 2021 sind alle Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung vollständig anrechnungsfähig und werden nicht durch die Anrechnungsregeln unter Solvency II bezüglich der einzelnen Qualitätsklassen begrenzt. Die Mindestkapitalanforderung beträgt 139.956 (Vorjahr: 135.348) Tausend Euro, woraus eine hohe Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung von 1.224,6 % (Vorjahr: 1.173,7 %) resultiert, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 50,9 Prozentpunkte erhöht hat.

Neben den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge, nach Abzug der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen sowie der unternehmensunabhängigen unter Solvency II vorgegebenen Faktoren, wurde zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung die ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung verwendet.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht beantragt und nicht verwendet, sodass keine Ausführungen in diesem Abschnitt erforderlich sind.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Debeka Allgemeine Versicherung wendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel an. Da kein (partielles) internes Modell zur Anwendung kommt, sind in diesem Abschnitt keine Ausführungen erforderlich.

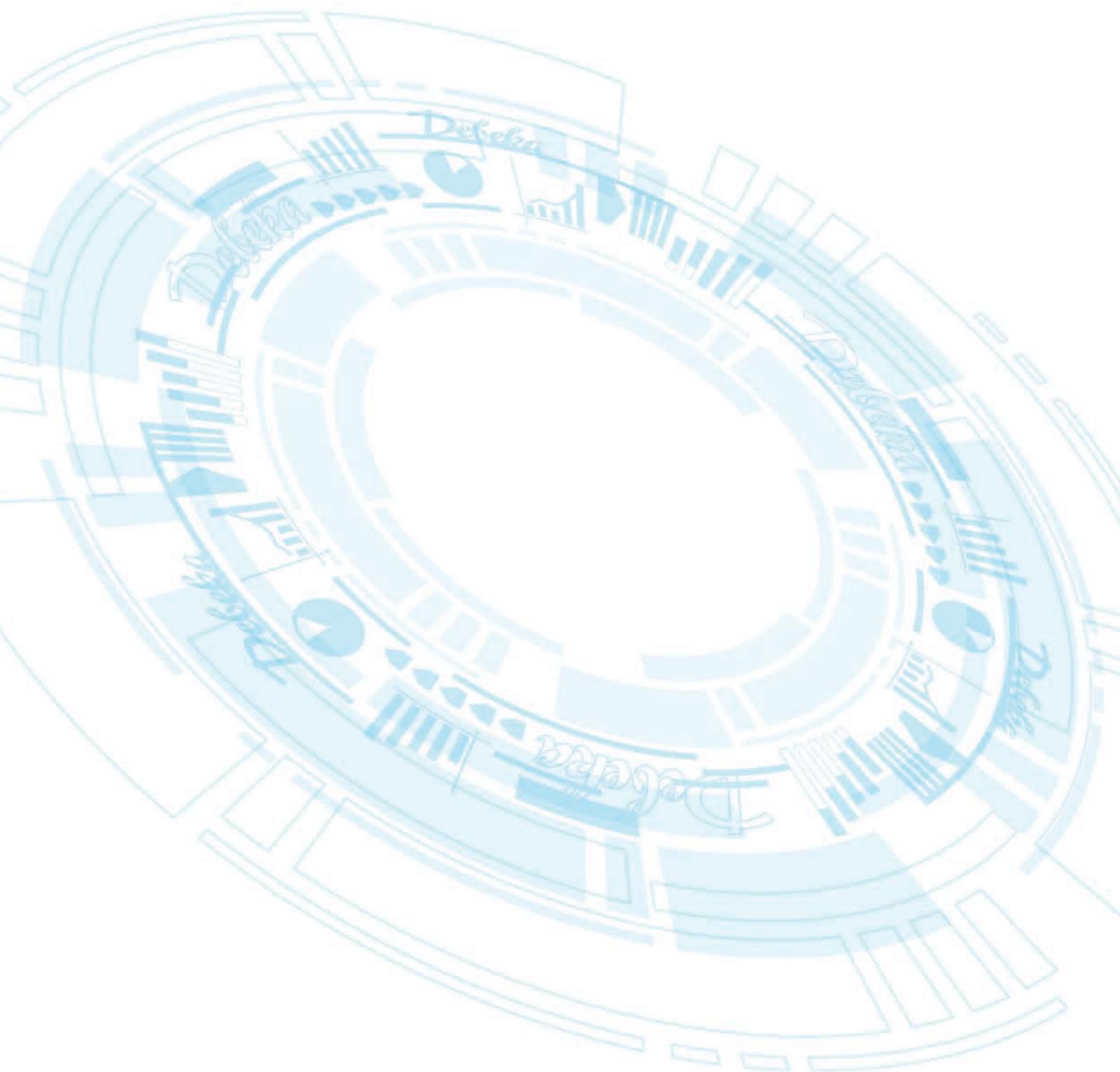
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

Da die Debeka Allgemeine Versicherung zum 31. Dezember 2021 sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvabilitätskapitalanforderung deutlich mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln bedeckt, sind an dieser Stelle keine Ausführungen erforderlich.

E.6 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren berichtspflichtigen Punkte, die das Kapitalmanagement der Debeka Allgemeine Versicherung betreffen und an dieser Stelle anzugeben wären.

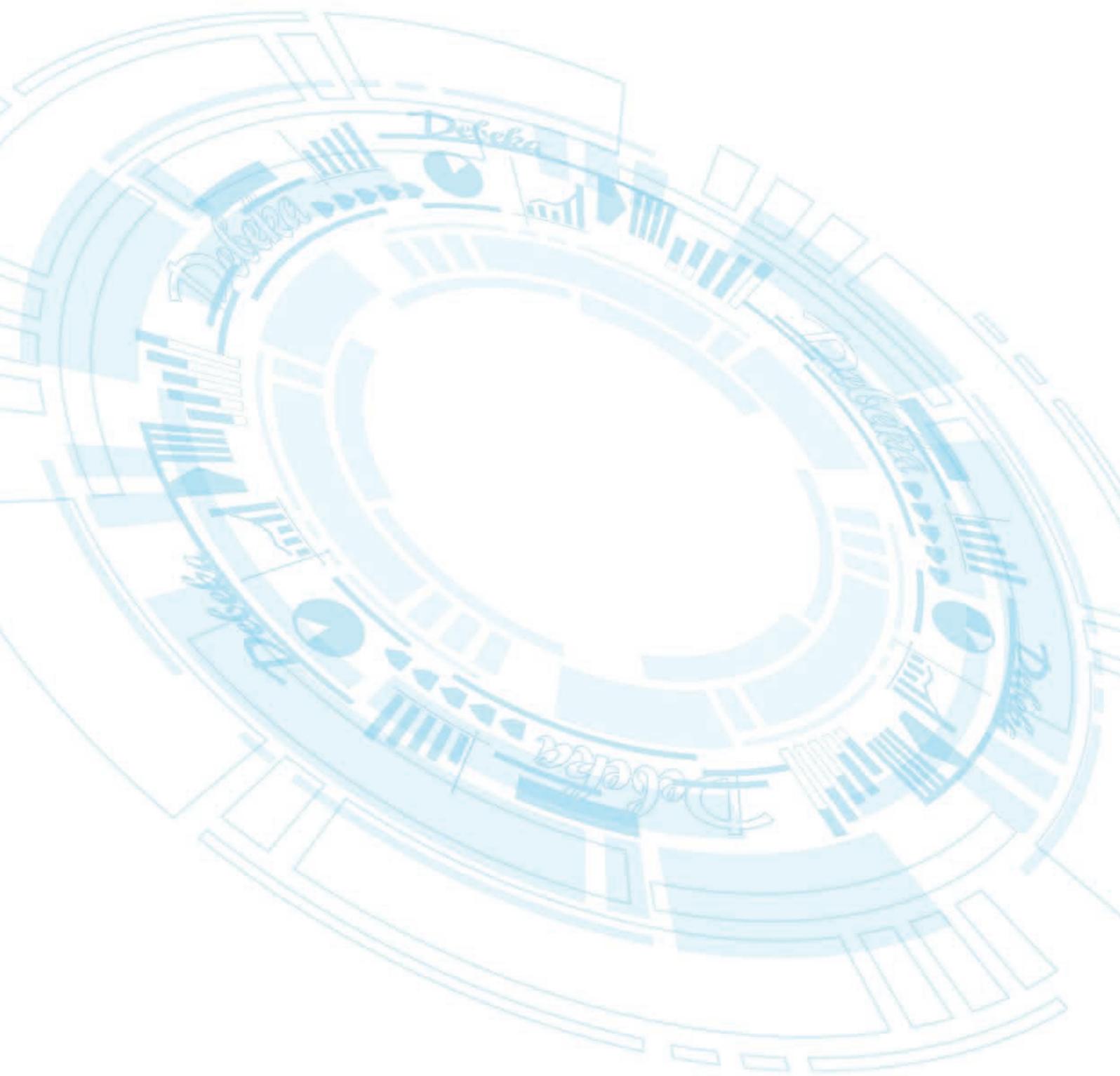
Abkürzungsverzeichnis



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management, Bilanzstrukturmanagement
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
f. e. R.	für eigene Rechnung
FSE	Finanzsanktions- und Embargoprüfungen
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Commandit Kapitalgesellschaft
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister (Abteilung B)
IAS	International Accounting Standards, internationale Rechnungslegungsvorschriften
i. H. v.	in Höhe von
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Solvabilitäts- und Risikobeurteilung
PUC-Methode	Projected-Unit-Credit-Methode
QRT	Quantitative Reporting Templates
RechVersV	Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
RPT	Regress, Provenues und Teilungsabkommen
SCR	Solvency Capital Requirement, Solvabilitätskapitalanforderung
SFCR	Solvency and Financial Condition Report, Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
VaG	Verein auf Gegenseitigkeit
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vt.	versicherungstechnisch

Glossar



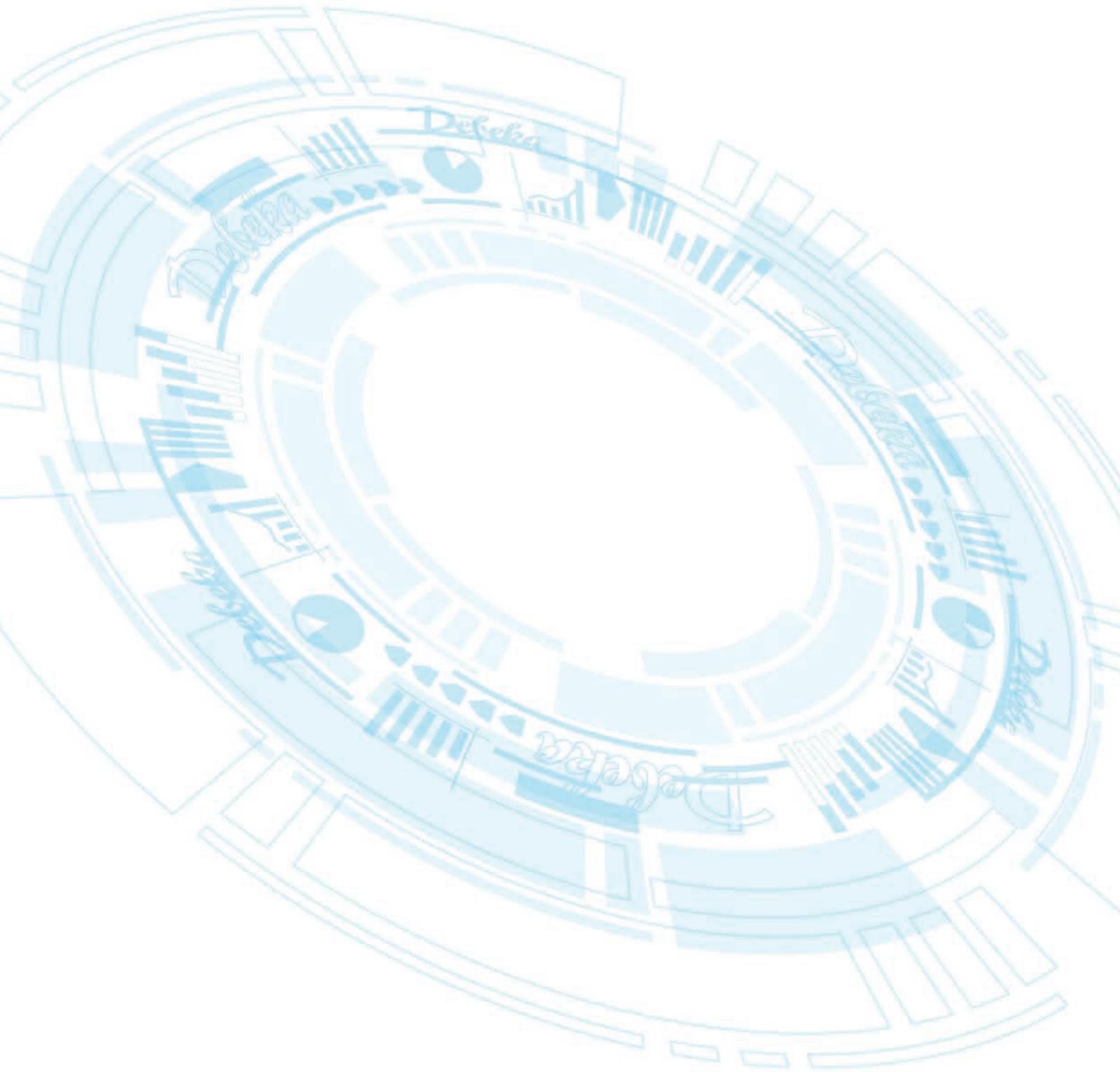
Glossar

Anrechnungsfähigkeit von Eigenmitteln	Die Basiseigenmittel sind auf Basis ihrer Verfügbarkeit, Einforderbarkeit und Nachrangigkeit in drei Qualitätsklassen einzustufen. Für die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung sind die Basiseigenmittel entsprechend ihrer Qualitätsklasse unter den in §§ 94 bzw. 95 VAG angegebenen Bedingungen anrechnungsfähig.
Basiseigenmittel	Die Basiseigenmittel setzen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.
bester Schätzwert (Best Estimate)	Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Berechnung des besten Schätzwerts hat auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen. Sie stützt sich auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Methoden.
Diversifikationseffekte	Unter Diversifikationseffekten ist eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifikation ihrer Geschäftstätigkeit zu verstehen, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.
latente Steuerforderungen	Latente Steuerforderungen entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz niedrigere Bewertung von Vermögenswerten bzw. eine höhere Bewertung von Verpflichtungen. Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaltig und damit realisierbar sind. Die Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen ist zu jedem Bewertungsstichtag zu überprüfen.
latente Steuerverbindlichkeiten	Latente Steuerverbindlichkeiten entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz höheren Bewertung von Vermögenswerten bzw. niedrigeren Bewertung von Verpflichtungen.
maßgebliche risikofreie Zinskurve	Unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird der beste Schätzwert berechnet. Die Zinskurve wird von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1a der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht.
MCR (Minimum Capital Requirement; Mindestkapitalanforderung)	Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind.

Risikomarge (Risk Margin)	Die Risikomarge ist ein auf den besten Schätzwert zu addierender Betrag gemäß § 78 VAG, der sicherstellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Er ist anhand der in Art. 37 Abs. 1 DVO enthaltenen Formel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 38 DVO zum übernehmenden Referenzunternehmen sowie der Verwendung des in Art. 39 DVO vorgegebenen Kapitalkostensatzes zu berechnen.
SCR (Solvency Capital Requirement; Solvabilitätskapitalanforderung)	Aufsichtsrechtlich wird vorgegeben, dass Versicherungsunternehmen anrechnungsfähige Eigenmittel in mindestens der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung vorweisen müssen. Die Solvabilitätskapitalanforderung entspricht dabei der Verlusthöhe der Basiseigenmittel innerhalb eines Jahres, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht überschritten wird – d. h., die Verlusthöhe wird statistisch einmal in 200 Jahren eintreten bzw. überschritten. Die Solvabilitätskapitalanforderung kann mithilfe der Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden.
Solvency-II- Standardformel	Formel zur standardisierten Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 99 VAG, die sich aus der Basissolvabilitätskapitalanforderung, der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko sowie der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammensetzt.
Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen (Synonym: Rückstellungstransitional)	<p>Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug im folgenden Sinne geltend machen, um sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen: Der vorübergehende Abzug (Synonym: Abzugsbetrag) entspricht einem Anteil der Differenz zwischen den beiden folgenden Beträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 VAG zum 1. Januar 2016 berechnet wurden ■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften berechnet wurden, die nach den §§ 341e bis 341h HGB und § 65 VAG in den jeweils zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des HGB und § 65 VAG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden <p>Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 % während des Jahres 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.</p>

Verlustrückstellungsfähigkeit der vt. Rückstellungen	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch die gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann.
Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch eine gleichzeitige Verringerung der latenten Steuern berücksichtigt. Die Anpassung für die Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern, die sich aus einem unmittelbaren Verlust ergäbe.
Volatilitätsanpassung	Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts vornehmen. Durch die Anwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG wird approximativ ein risikoadjustierter Spread berücksichtigt, den die Versicherungsunternehmen mit dem Kapitalanlagebestand mittelfristig verdienen können. Dies ist eine Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1c der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.

Quantitative Reporting Templates



Quantitative Reporting Templates

Berichtsformular	Titel
S.02.01.02	Bilanz
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
S.12.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
S.17.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
S.19.01.21	Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen
S.23.01.01	Eigenmittel
S.25.01.21	Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	13.710
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	64
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	2.715.457
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	60
Aktien	R0100	197
Aktien – notiert	R0110	0
Aktien – nicht notiert	R0120	197
Anleihen	R0130	2.246.289
Staatsanleihen	R0140	276.075
Unternehmensanleihen	R0150	1.970.214
Strukturierte Schuldtitel	R0160	0
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	468.910
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	0
Darlehen und Hypotheken	R0230	0
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	60.518
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	57.379
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	57.379
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	3.140
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	3.140
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	3.309
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	9.341
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	5.947
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	209
Vermögenswerte insgesamt	R0500	2.808.556

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	667.672
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	457.339
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	307.105
Risikomarge	R0550	150.234
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	210.333
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	148.051
Risikomarge	R0590	62.282
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	97.448
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	89.690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	88.526
Risikomarge	R0640	1.164
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	7.758
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	7.695
Risikomarge	R0680	63
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	0
Risikomarge	R0720	0
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	80.132
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	10.608
Depotverbindlichkeiten	R0770	0
Latente Steuerschulden	R0780	177.388
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	16
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	44.607
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	9.262
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	1.373
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	1.088.506
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	1.720.050

Anhang I
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Krankenversi- cherungsver- pflichtungen	Kranken- rückversiche- rung (in Rückde- ckung übernom- menes Geschäft)	Gesamt (Kranken- versiche- rung nach Art der Lebensver- sicherung)
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
		C0160	C0170	C0180			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020						
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Bester Schätzwert (brutto)	R0030				88.526	88.526	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080				0	0	
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090				88.526	88.526	
Risikomarge	R0100				1.164	1.164	
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110						
Bester Schätzwert	R0120						
Risikomarge	R0130						
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200				89.690	89.690	

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft									
	Krankheitskostenversicherung C0020	Einkommensersatzversicherung C0030	Arbeitsunfallversicherung C0040	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung C0050	Sonstige Kraftfahrzeugversicherung C0060	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung C0070	Feuer- und andere Sachversicherungen C0080	Allgemeine Haftpflichtversicherung C0090	Kredit- und Kautionsversicherung C0100	
R0010										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet										
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet										
R0050										
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Prämienrückstellungen										
Brutto		-93.675		-16.267	-8.011	-1.665	-42.737	-24.275		
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen		0		-4.780	-9	0	-6.469	-2.277		
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen		-93.675		-11.487	-8.001	-1.665	-36.268	-21.998		
Schadenrückstellungen										
Brutto		241.726		147.908	8.973	166	68.808	40.432		
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen		0		35.308	0	0	29.873	6.009		
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen		241.726		112.600	8.973	166	38.935	34.423		
Bester Schätzwert gesamt – brutto		148.051		131.641	963	-1.500	26.070	16.157		
Bester Schätzwert gesamt – netto		148.051		101.113	972	-1.500	2.666	12.425		
Risikomarge		62.282		17.127	12.645	944	84.606	16.410		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet										
Bester Schätzwert										
Risikomarge										
R0290										
R0300										
R0310										

Anhang I
S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nichtproportionale Sachrückversicherung
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt								
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	146.218	6.059					667.672
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartetausfällen – gesamt	R0330	-102	-174					57.379
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	146.320	6.233					610.293

Anhang I
S.19.01.21
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/ Zeichnungsjahr	Z0020	Accident year [AY]
--------------------------------	-------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr										10 & + C0110	im laufenden Jahr C0170	Summe der Jahre C0180		
	0 C0010	1 C0020	2 C0030	3 C0040	4 C0050	5 C0060	6 C0070	7 C0080	8 C0090	9 C0100					
Vor															
N-9	R0100 146.037	89.302	40.028	14.055	3.695	2.717	2.841	2.369	962	961		R0100 4.079	4.079	302.966	
N-8	R0160 161.998	98.884	45.338	14.188	5.179	3.840	2.771	2.434	1.315			R0160 961	961	335.948	
N-7	R0170 162.543	95.611	45.022	14.011	4.759	2.779	1.753	1.372				R0170 1.315	1.315	327.850	
N-6	R0180 182.125	96.392	48.425	16.653	4.392	3.149	1.898					R0180 1.372	1.372	353.033	
N-5	R0190 184.822	98.550	56.991	18.885	5.900	4.239						R0190 1.898	1.898	369.387	
N-4	R0200 201.514	117.681	58.612	16.747	6.044							R0200 4.239	4.239	400.597	
N-3	R0210 206.573	129.158	60.324	20.596								R0210 6.044	6.044	416.652	
N-2	R0220 211.701	128.058	63.602									R0220 20.596	20.596	403.361	
N-1	R0230 202.279	116.392										R0230 63.602	63.602	318.672	
N	R0240 241.991											R0240 116.392	116.392	241.991	
												R0250 241.991	241.991	3.474.535	
												R0260 462.489	462.489		
												Gesamt			

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

	Gesamt C0010	Tier 1 – nicht gebunden C0020	Tier 1 – gebunden C0030	Tier 2 C0040	Tier 3 C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	38.000			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	17.481			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040				
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050				
Überschussfonds	R0070				
Vorzugsaktien	R0090				
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110				
Ausgleichsrücklage	R0130	1.658.419			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140				
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160				
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180				
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220				
Abzüge					
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230				
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	1.713.900	1.713.900		
Ergänzende Eigenmittel					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310				
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320				
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330				
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340				
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370				
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390				
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400				

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	1.713.900	1.713.900		
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	1.713.900	1.713.900		
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	1.713.900	1.713.900		
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	1.713.900	1.713.900		
SCR	R0580	524.183			
MCR	R0600	139.956			
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	327%			
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	1.224,6%			
Ausgleichsrücklage					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	1.720.050			
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	6.150			
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	55.481			
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740				
Ausgleichsrücklage	R0760	1.658.419			
Erwartete Gewinne					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	202.920			
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	202.920			
C0060					

Anhang I
S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung C0110	USP C0090	Vereinfachungen C0120
Marktrisiko	R0010 404.227		
Gegenparteausfallrisiko	R0020 1.496		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030 254		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040 243.848		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050 306.434		
Diversifikation	R0060 -301.270		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070 0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100 654.989		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	C0100	
Operationelles Risiko	R0130 32.872	
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150 -163.678	
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200 524.183	
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
Solvenzkapitalanforderung	R0220 524.183	
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes	R0590	Ja/Nein C0109
--	-------	------------------

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS	R0640	VAF LS C0130
VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern	R0650 -163.678	
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn	R0660 -163.678	
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre	R0680	
Maximum VAF LS	R0690	

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010		
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	138.002		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	148.051	148.051	396.984
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	101.113	101.113	123.793
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	972	972	96.994
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	0	0	6.133
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	2.666	2.666	214.071
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	12.425	12.425	111.372
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	131.522	131.522	97.019
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	2.528	2.528	20.617
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040		
MCR _L -Ergebnis	R0200	1.955		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	93.082	93.082	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	139.956
SCR	R0310	524.183
MCR-Obergrenze	R0320	235.883
MCR-Untergrenze	R0330	131.046
Kombinierte MCR	R0340	139.956
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	139.956

